Die Kosten im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Herbert L. Tuebben
Gerichtsreferendar in Berlin

Berichterstatter:
Professor Dr. Schwinge

Jena 1934

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn, G.m.b.H., Jena

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN.

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Die geschichtliche Entwicklung der Kosten im Strafprozeß 7

B. Das Wesen der Kosten im Strafprozeß 9

C. Die Kostenpflicht 13
I. Allgemeines 13
II. Die Kostenträger 16
1. Die Kostenpflicht des Angeklagten 16
2. Die Kostenpflicht der Staatskasse bzw. Reichskasse 35
3. Die Kostenpflicht des Privatklägers 38
4. Die Kostenpflicht des Nebenklägers 44
5. Die Kostenpflicht des Denunzianten 45
6. Die Kostenpflicht des Antragstellers 47
7. Die ausnahmsweise Kostenpflicht dritter Personen 52
III. Die Kosten des objektiven Strafverfahrens 53

D. Die Kosten der höheren Instanzen 55
I. Allgemeines 55
II. Die hauptsächlichen Kostenträger in der Rechtsmittelinstanz . . . 60
1. Die Kostenpflicht des Angeklagten 60
2. Die Kostenpflicht der Staatskasse bzw. Reichskasse 63
3. Die Kostenpflicht des Privatklägers 66
4. Die Kostenpflicht des Nebenklägers 67
III. Die Kosten des Einwands, Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung 69
IV. Die Kosten der Wiederaufnahme des Verfahrens 69
V. Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 71

E. Das formelle Kostenrecht 72
I. Die Form der Kostenentscheidung 72
II. Die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung 83
III. Die Entscheidung über die Kosten eines Rechtsmittels 86
IV. Das Kostenfestsetzungsverfahren im Strafprozeß 87

Schlußwort 89

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0088

A. Die geschichtliche Entwicklung der Kosten im Strafprozeß.

Im Strafprozeß handelt es sich nicht nur um die maßgebliche Feststellung und inhaltliche Ausgestaltung eines staatlichen Strafanspruchs, sondern es tritt stets auch die Frage auf, von wem die Kosten, die jedes Strafverfahren durch die Untersuchung und Strafvollstreckung notwendig mit sich bringt, zu tragen sind. Geschichtlich [1]) hat es nach Aufhören der Selbsthilfe nicht überall in den Strafverfahren der Völker eine Kostenpflicht gegeben. So hatten der altrömische und germanische Prozeß statt ihrer Prozeßstrafen, die meist von einem Verschulden abhängig waren. Um einem Mißbrauch der jedem Staatsbürger gewährten Befugnis, sein Recht gerichtlich zu verfolgen, vorzubeugen, gab es schon in den ältesten Zeiten des römischen Reiches Strafen, die den vor Gericht unterlegenen böswilligen Teil trafen. Zu nennen sind neben den ursprünglichen Strafen an Leib und Leben gegen den böswilligen Ankläger (calumniator) oder dessen Hintermann: die actio calumniae, actio in factum, poena talionis, die Iniurienklage. In der Folgezeit wurde anfänglich durch Gewohnheit, dann durch Gesetze an ihrer Statt die Erstattung der Prozeßkosten, die dem Gegner widerrechtlich verursacht worden waren, als Strafe [2]), nicht etwa als Schadensersatzanspruch [3]), eingeführt.

Das kanonische Recht brachte keine allgemeinen, vom römischen Recht abweichenden Regeln über die Prozeßkosten.

Der germanische Rechtsgang war ursprünglich für Zivil- und Strafsachen einheitlich, stets war Unrecht seine Voraussetzung und stets ging die Klage von dem Verletzten aus. Für seine Vermittlungstätigkeit erhob das germanische Gericht einen bestimmten Satz: fredus (Friedensgeld), der in der Folgezeit das staatliche Interesse am Prozeß erweckte. Mit dem Übergang vom Volksrecht zum Amtsrecht ergab sich im früheren deutschen Recht die Regel, daß der gesamte für die Strafrechtspflege im Staat notwendige Aufwand, die sog. Kriminalkosten im weiteren Sinne, dem Inhaber der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Last fiel, also bei landesherrlichen Gerichten dem Landesherrn oder dessen Kammerkasse, bei Patrimonial- und standesherrlichen Ge-

---

1) Über die geschichtliche Entwicklung des Strafprozesses vgl. Gerland S. 12 ff., Rosenfeld S. 1 ff.

2) Vgl. Emmrich I. Teil S. 16 ff.; Hennemann S. 5 ff.

3) Vgl. aber Weber S. 8 ff.; Schmidt S. 9 ff.

richten den betreffenden Gerichtsherren oder der berechtigten Standesgruppe. Von ihnen waren die im Laufe des einzelnen Strafprozesses entstehenden Kosten zu unterscheiden, die sog. Kriminalkosten im engeren Sinne, die entweder durch das Strafverfahren selbst oder durch die Verpflegung des verhafteten Angeschuldigten („Atzungskosten") verursacht wurden. — Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 hatte zwar den Anklagegrundsatz des deutschen Rechts theoretisch festgehalten, jedoch neben ihm in Übernahme kanonisch-rechtlicher Gedanken den Inquisitionsprozeß zugelassen. Die Verbindlichkeit zur vorläufigen Kostenerstattung wurde sowohl im Anklage- als auch im Inquisitionsprozeß meist nach den gleichen Gesichtspunkten gehandhabt [4]), was angesichts der zwischen den beiden Verfahrensarten bestehenden Unterschiede Härten zur Folge hatte. Im Anklageprozeß bestand für den Ankläger und Beschuldigten nicht nur die Pflicht zur Sicherheitsleistung [5]), sondern es waren auch die sog. Atzungskosten in erster Linie von dem Angeschuldigten selbst oder seinen hierzu bereiten unterhaltspflichtigen Verwandten zu tragen. Im Falle ihres Unvermögens waren die Kosten von dem Ankläger bzw. dessen Verwandten zu bestreiten und nur, wenn die Kosten auch seitens dieser Personen nicht übernommen wurden, hatte die Gerichtsobrigkeit für sie aufzukommen [6]). Ebenso hatte diese notfalls für die vom Angeschuldigten oder Ankläger benötigten Verteidigungs- und Beweiskosten vorläufig einzustehen [7]). Die übrigen durch das Strafverfahren selbst verursachten Kosten konnten, wenigstens im Inquisitionsprozeß, nur dem Staat zur Last fallen, da die Rechtsausübung ja im Interesse des Gemeinnutzens geschehen sollte. Ebenso wie im römischen Recht hatte der Richter, abgesehen von den Subalternen, eine Vergütung oder Belohnung für seine Tätigkeit nicht zu fordern [8]).

Im Inquisitionsprozeß kam auch eine Kostenvorschußpflicht des Denunzianten nicht in Frage. Erst der Ausgang des Verfahrens bestimmte über die endgültige Kostenpflicht der Gerichtsobrigkeit, des Angeschuldigten oder des Anklägers, wobei hinsichtlich der beiden letzteren wie im römischen Recht in Betracht gezogen wurde, ob die Verteidigung bzw. die Anzeige redlich durchgeführt worden war [9]). — Der Grundsatz der sog. Sportelfreiheit hat sich bis in das

4) Emmrich II. Teil S. 33.
5) Art. 12, 153 PGO.; Emmrich II. Teil S. 172 ff.
6) Vgl. Art. 12—15, 61, 153, 176, 204 PGO.; Zachariae II S. 704.
7) Art. 47, 154, 176, 219 PGO.
8) Emmrich II. Teil S. 81; Zachariae II S. 702, 705; Art. 1, 14, 204—206 PGO.
9) Vgl. Art. 12, 13, 15, 139, 166, 201 PGO.; Emmrich II. Teil S. 210 ff.; Hennemann S. 160 ff. — Vgl. im einzelnen über die hier nur kurz anzuführende Entwicklung der Kosten die erwähnten Werke von Emmrich, Weber, Schmidt, Hennemann.

19. Jahrhundert erhalten und ist dann durch die auch in Strafsachen erfolgende Einführung der gesetzlich bestimmten Gebühren überholt worden. Eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung hat das deutsche Kostenwesen in Strafsachen erst durch die Strafprozeßordnung vom 1. 10. 1879 als eines der vier Reichsjustizgesetze [10]), in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz vom 17. 6. 1878 [11]), der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. 6. 1878 [12]), der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. 7. 1879 [13]) und der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung vom 24. 6. 1878 [14]) erhalten. — Die Regelung der Beitreibung der Kosten ist in der Hauptsache dem Landesrecht vorbehalten geblieben [15]). Diese für das Strafprozeßverfahren geschaffene Kostenregelung hat bisher durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 [16]), das die Justizhoheit der Länder auf das Reich überträgt, noch keine Änderung erfahren, doch ist es nur noch eine Frage der Zeit, bis das Kostenwesen reichsrechtlich geregelt und damit vereinheitlicht sein wird.

B. Das Wesen der Kosten im Strafprozeß.

Man unterscheidet zwischen strafprozessualen Kosten im engeren Sinn und Kosten im weiteren Sinn. Wie schon oben [17]) kurz erwähnt, handelt es sich bei den allgemeinen Kriminalkosten um die für Errichtung und Unterhaltung eines staatlichen Gerichtswesens erforderlichen Aufwendungen. Zu diesen von dem einzelnen Strafverfahren unabhängigen Kosten gehören die Gehälter der Beamten und Angestellten, die Kosten des Bürobedarfs, das Entgelt der Schöffen und Geschworenen [18]) usw. Sie sind ein Teil der allgemeinen staatlichen Ausgaben und machen einen festen Posten im Haushaltsplan des Staates aus [19]).

---

10) RGBl. 877 Nr. 8.

11) In der Fassung vom 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 152); vgl. dazu die Novellen vom 28. 1. 1927 (RGBl. I S. 53), 30. 11. 1927 (RGBl. I S. 334), 20. 12. 1928 (RGBl. I S. 411), 25. 7. 1930 (RGBl. I S. 361), 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 604), 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 564), 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 288).

12) Vgl. die Fassung der Bekanntm. vom 21. 12. 1925 (RGBl. I S. 471).

13) Vgl. die Fassung der Bekanntm. vom 5. 7. 1927 (RGBl. I S. 162).

14) Vgl. die Fassung der Bekanntm. vom 14. 12. 1922 (RGBl. I S. 917).

15) Vgl. §§ 89, 90 II GKG.

16) RGBl. I S. 75.

17) Siehe oben S. 7.

18) Vgl. § 55 GVG. u. d. Ges. vom 18. 3. 1924 (RGBl. I S. 282), ergänzt am 22. 12. 1925 (RGBl. I S. 476), Pr. JV. vom 26. 5. u. 1. 12. 1925 (JMBl. S. 200, 415).

19) Vgl. Binding S. 215; Bennecke S. 803; Ullmann S. 648; v. Kries S. 770; Birkmeyer S. 123; Friedenreich S. 1 ff.; Mittermaier S. 584 II; Geyer S. 898.

— Im Gegensatz dazu stehen die besonderen Kriminalkosten, die durch das einzelne Strafverfahren hervorgerufen werden. Nur diese sind Gegenstand der Kostenentscheidung im Strafprozeß und daher im folgenden zu behandeln. Die Strafprozeßordnung hat die Kostenfrage nicht nur in den §§ 464 ff. behandelt, sondern enthält schon in vorhergehenden Abschnitten Kostenbestimmungen, wie z. B. in den über Zeugen und Sachverständige (§§ 51 ff. StPO.). Im übrigen kommen die oben [20]) erwähnten Gesetze ergänzend in Betracht.

Unter Kosten im Sinne der Strafprozeßordnung und ihrer Ergänzungsgesetze sind einmal die gerichtlichen Kosten, d. h. Gebühren und Auslagen [21]), zu verstehen, zum anderen die außergerichtlichen Kosten, d. h. die von dem Angeklagten, Privat- oder Nebenkläger zu eigenem Nutzen gemachten geldlichen Aufwendungen. — Was zunächst die Gebühren als Teil der gerichtlichen Kosten betrifft, so sind dies Beträge, die der Staat kraft seiner Gerichtshoheit erhebt. Während sich ihre Höhe im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes berechnet [22]), sind für sie im Strafprozeß Art und Ausmaß der rechtskräftig erkannten Strafe für alle Instanzen maßgebend [23]). — Die gerichtlichen Auslagen stellen nicht nur die Beträge dar, die seitens des Gerichts im Laufe des einzelnen Strafverfahrens an Dritte für deren Tätigwerden zu zahlen sind, sondern umfassen auch den Geldaufwand, der seitens des Gerichts während des Verfahrens für eigene besondere Leistungen und solche anderer Dienststellen benötigt wird [24]). Zu beachten ist, daß, wenn im Gerichtskostengesetz die Rede von Gebühren und Auslagen des Gerichts ist, darunter im allgemeinen nicht gleichzeitig auch die der Staatsanwaltschaft zu verstehen sind, da diese ein vom Gericht getrennter, völlig selbständiger Zweig der Justiz ist [25]). Im Gerichtskostengesetz ist für die Auslagen keine festumrissene Höhe wie bei den Gebühren bestimmt, da sie nur von Fall zu Fall eintreten, es ist lediglich gesagt, wofür sie von dem Kostenschuldner zu zahlen sind. Zu nennen sind hier u. a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die an Rechtsanwälte [26]) oder an ersuchte Behörden [27]) zu zahlenden Beträge. Die unter den Auslagen im Gerichtskostengesetz [28]) genannten Haftkosten umfassen trotz ihrer

20) Siehe oben S. 9.
21) Vgl. §§ 49 ff. und §§ 71 ff. GKG.
22) § 8 GKG.
23) Vgl. §§ 49 ff. GKG.; vgl. aber auch § 60 GKG.
24) §§ 71—73 GKG.
25) Pfafferoth S. 2.
26) §§ 63 ff. RAGebO.; § 150 StPO.
27) Rosenfeld S. 154; RGSt. 24, 1.
28) § 72 Ziff. 8 GKG.

leicht zu Irrtümern führenden allgemeinen Fassung nicht die Strafvollstreckungskosten, sondern nur u. a. die Kosten der Ordnungshaft gegenüber Zeugen [29]).

Die zweite Hauptgruppe unter den Kosten im Strafprozeß bilden neben den gerichtlichen Kosten die außergerichtlichen Kosten, d. h. die sog. notwendigen Auslagen. Diese werden ausdrücklich nur in den §§ 467 II, 471, 472, 473 StPO. erwähnt, jedoch sind sie sinngemäß unter die in den §§ 469, 470 StPO. genannten „Kosten" einzubeziehen [30]). Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob die gemachten Aufwendungen als notwendige Auslagen anzusehen und somit erstattungsfähig sind, ist stets die Lage des Einzelfalles [31]). Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich von dem Betreffenden aus seinem Vermögen gemachten und nachweislich notwendigen baren Aufwendungen [32]). Als solche kommen z. B. für den nichtverurteilten Angeschuldigten in Betracht: die Auslagen für Benutzung fremder Transportmittel, für Beköstigung, die Verteidigergebühren [33]), die Kosten für die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils [34]), schließlich auch die Kosten für nicht vernommene Entlastungszeugen [35]). Für das Privatklageverfahren ist in § 471 V StPO. eine besondere Regelung hinsichtlich der von dem Kostenschuldner zu erstattenden notwendigen Auslagen getroffen, insbesondere ist hier auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu leisten. Dasselbe muß für den Fall der Verurteilung des Angeklagten bei erhobener Nebenklage gelten, denn der Nebenkläger genießt nach § 397 StPO. dieselben Rechte wie der Privatkläger; der Umstand, daß der Nebenkläger in den §§ 464 ff. StPO. nicht als Kostengläubiger erwähnt ist, fällt dabei nicht ins Gewicht.

Zu den Kosten im Strafprozeß gehören weiterhin die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 158 ff. StPO.) und die Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten oder zugelassenen Maßregel der Sicherung und

---

29) §§ 51, 70 II StPO.; Pfafferoth S. 214; Friedenreich S. 6; a. M. Birkmeyer S. 124; Meves HH. II S. 512.

30) Siehe unten S. 45 ff.

31) RGR. 4, 635; RGSt. 6, 429; 10, 33; 22, 351.

32) Dalcke S. 928 N. 5; Hahn S. 1145 ff., 1592, 1653; Recht 26 Nr. 1036; GA. 60, 477; a. M.: zu Unrecht GA. 39, 86, wonach nicht nur bare Auslagen, sondern auch Zeitversäumnisse hierher gerechnet werden können.

33) Aber nur nach Maßgabe der Sätze der RAGebO., eine etwa vereinbarte höhere Gebühr ist nicht erstattungsfähig, Rimbach S. 2 ff.; Friedenreich S. 10. — Ein freigesprochener Anwalt, der sich selbst verteidigt hat, kann dafür keine Gebühr als Auslage ansetzen.

34) Alsb. Entsch. 3 Nr. 299.

35) Dalcke S. 928 N. 7; RGR. 6, 57; Alsb. Entsch. 2 Nr. 337; a. M. Löwe § 467 N. 6.

Besserung [36]) entstandenen Kosten. Die Kosten der Strafvollstreckung richten sich in ihrer Höhe jeweils nach dem zuständigen Landesrecht. Sie unterscheiden sich danach, ob die Strafe in einer Geldstrafe [37]) oder in einer Freiheitsstrafe [38]) des Verurteilten besteht. Bei Geldstrafen bestehen die Kosten der Strafvollstreckung in den Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 464 II StPO.). Die §§ 704 ff. ZPO. gelten hier, sofern sie nicht für das Strafverfahren ihrer Natur nach unanwendbar sind [39]). Bei Freiheitsstrafen bestehen die Vollstreckungskosten aus allen mit dem Aufenthalt des Verurteilten in der Strafanstalt zusammenhängenden Kosten [40]). Es ist unrichtig, die Verfahrenskosten (§ 464 I StPO.) nicht auch auf die Kosten der Strafvollstreckung zu beziehen [41]). Abgesehen davon, daß der Ausdruck „Kosten des Verfahrens" dem Gesetz entspricht, wird er auch in § 465 I StPO. authentisch interpretiert [42]).

Endlich sind auch noch die infolge eines außergerichtlichen Verfahrens entstandenen Kosten (§ 469 StPO.) anzuführen. Der in § 469 StPO. gebrauchte Begriff „außergerichtliches Verfahren" ist sehr weit zu fassen. Es fallen unter ihn alle diejenigen Maßnahmen, die überhaupt vor Inanspruchnahme des Gerichts mit der betreffenden Strafsache zwecks Wahrnehmung des staatlichen Strafanspruchs getroffen sind. Ausscheiden muß somit das Voruntersuchungsverfahren, denn dieses ist schon eine gerichtliche Untersuchung im Sinne von § 151 StPO. Wohl aber gehört hierher das sog. vorbereitende oder Ermittlungsverfahren (§§ 158 ff. StPO.). Daß auch die Kosten gerichtlicher Beweiserhebungen unter § 469 StPO. fallen, versteht sich danach von selbst [43]). Da die Staatsanwaltschaft Trägerin des vorbereitenden Verfahrens ist und hierin durch ihre Hilfsorgane: die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§ 161 StPO., § 152 GVG.) und den Amtsrichter (§§ 162, 165 StPO.) unterstützt wird, sind zunächst einmal die Kosten, die seitens der Staatsanwaltschaft oder seitens ihrer Hilfsorgane auf ihren Auftrag hin zur Aufklärung der eingegangenen Anzeigen aufgewandt werden, als solche des vorbereitenden Verfahrens anzusehen. Andererseits muß aber das gleiche

---

36) § 463a StPO.; §§ 42a ff. StGB.
37) §§ 27 ff. StGB.
38) §§ 14 ff. StGB.
39) RGZ. 1, 233.
40) Von Meves HH. II S. 512 auch „uneigentliche Kriminalkosten" genannt. So gehören zu den Strafvollstreckungskosten auch die Aufwendungen für den Transport und die ärztliche Untersuchung eines Strafgefangenen zwecks Prüfung seiner Haftfähigkeit, GA. 52, 267; Alsb. Entsch. 3 Nr. 285.
41) Vgl. aber RG. in Els.-Loth. Z. 24, 209.
42) Vgl. auch RGSt. 44, 334.
43) Dalcke S. 928 N. 9; Löwe § 469 N. 1; §§ 162—166 StPO.

gelten hinsichtlich derjenigen Kosten, die seitens der staatsanwaltschaftlichen Hilfsorgane von sich aus bei Gefahr im Verzuge verauslagt werden. Denn auch in diesem Fall vertreten die Hilfsorgane immer nur die Strafverfolgungsbehörde, so daß die Kosten auch in deren Wirkungskreis fallen. Anders verhält es sich mit den Kosten, die im polizeilichen Vorverfahren ohne Veranlassung der Staatsanwaltschaft und ohne, daß Gefahr im Verzuge ist, aufgewandt werden; diese sind nicht als Kosten des außergerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 469 StPO. anzusehen [44]).

C. Die Kostenpflicht.

I. Allgemeines.

Die in jedem Strafprozeß auftretende Kostenfrage hat an sich mit dem eigentlichen Ziel jedes Strafprozesses — Feststellung oder Nichtfeststellung eines staatlichen Strafanspruchs gegenüber einer Person — nichts zu tun. Wie ist nun die Kostenpflicht im Strafprozeß rechtlich zu kennzeichnen? Fest steht, daß die Kostenlast keinen strafrechtlichen Charakter hat, da ja unbeitreibbare Prozeßkosten nicht wie unbeitreibbare Geldstrafen in Freiheitsstrafen des Kostenschuldners umgewandelt werden können [45]). Ebensowenig kann man aber auch, wie es von namhaften Schriftstellern geschieht [46]), die Verpflichtung zur Bezahlung der Prozeßkosten als eine nach Zivilrecht zu beurteilende Verbindlichkeit ansehen. Man kann zu dieser Ansicht nur gelangen, indem man davon ausgeht, daß es auch im Strafprozeß „Parteien" gebe, die sich dort wie im Zivilprozeß als Subjekte des Prozeßverhältnisses, Verfechter widerstreitender Behauptungen gegenüberstehen. So sieht Rosenfeld [47]) den Angeklagten als „Partei" an, „oder, was dasselbe besage, als Inhaber eines Rechtsanspruches, eines besonderen subjektiv-öffentlichen Rechts, kraft dessen der Träger der öffentlichen Gewalt als solcher dem Rechtunterworfenen zu einer bestimmten Leistung verpflichtet sei [48])".

Die Annahme einer zivilrechtlichen Natur der Kosten im Strafprozeß läßt sich jedoch nicht damit begründen, daß es auch im Straf-

---

44) Mamroth § 501 N. 1; Friedenreich S. 8; Löwe § 469 N. 1; a. M. Voitus § 501 N. 1; Thilo § 501 N. 4; v. Schwarze § 501 N. 6; v. Kries S. 776.

45) Friedenreich S. 14.

46) Ullmann S. 649 ff.; Bennecke S. 805; vgl. auch Zachariae II S. 704; Gerland S. 480; Rosenfeld S. 33, 306.

47) Rosenfeld a. a. O.

48) Vgl. Jellinek S. 124.

prozeß „Parteien“ gebe. Während es sich im Zivilprozeß um private Rechte handelt und mehrere Subjekte einander völlig gleichberechtigt gegenüberstehen, ist dies im Strafprozeß nicht der Fall. Dort handelt es sich um öffentliche Rechte; der Staat tritt als Inhaber der Herrschergewalt einer seiner Gewalt unterworfenen Person gegenüber, er bezweckt die Strafverfolgung, Verurteilung des Schuldigen und Strafvollstreckung gegen diesen. Nur die Hauptverhandlung und die antezipierten Beweisaufnahmen spielen sich in den Formen des Parteiprozesses ab. Da der Staat somit in allen mit dem Prozeß zusammenhängenden Fragen, also auch in der der Kostentragung, Hoheitsperson ist, kann von einer Parteirolle der am Verfahren beteiligten Subjekte wie im Zivilprozeß nicht die Rede sein; es ist vielmehr besser von „Prozeßbeteiligten“ zu sprechen [49]).

Die Kosten des Strafprozesses können daher systematisch nur im öffentlichen Recht, und zwar im Verwaltungsrecht (Justizverwaltungsrecht), nicht aber im Zivilrecht, ihre Grundlage haben [50]). Daran ändert auch nichts die Einrichtung des Privatklageverfahrens, in welchem sich lediglich Privatpersonen einander gegenübertreten. Der Privatkläger nimmt ein Recht „sui generis“ ein, indem er im Privatklageverfahren an Stelle des Staates die diesem eigentlich zustehenden Hoheitsrechte ausübt [51]); im übrigen ist der Staat auch hier Inhaber der Strafvollstreckungsgewalt.

Die Regelung, welche die heutige Strafprozeßordnung bezüglich der Kosten getroffen hat, ist die, daß die Kosten des Verfahrens im allgemeinen demjenigen zur Last fallen, der das Verfahren bzw. die durch das Verfahren entstandenen Kosten *veranlaßt* hat. Als Veranlasser gilt derjenige, zu dessen Ungunsten das Verfahren ausgegangen ist. Nur ausnahmsweise stellt es das Gesetz auf Verschulden ab, indem es in den Fällen der §§ 467 I, 469 StPO. demjenigen die Kosten auferlegt, der sie *schuldhaft verursacht* hat [52]). — Diese Ausnahmeregel wird von Birkmeyer [53]) verkannt, wenn er grundsätzlich denjenigen als kostenpflichtig betrachtet, der die Kosten des Verfahrens schuldhaft verursacht hat. Birkmeyers Lehre geht auch fehl, insofern sie mangels eines schuldhaften Veranlassers denjenigen als kostenpflichtig bezeichnet, der das Verfahren rechtswidrig veranlaßt

---

49) Vgl. Wach I, 7, 11, 13; Rechtsgang I, 139 ff.; vgl. auch Löwe S. 33 und die dort angeführten Zitate; NE. I § 18; NE. II § 18; NE. III § 26.

50) Beling S. 511; Friedenreich S. 14; Bennecke-Beling S. 458.

51) So Löwe S. 31; Hellwig I S. 323 ff.; Friedenreich S. 15; a. M. Rosenfeld S. 101; Gerland S. 126; Fräb S. 48; v. Lilienthal S. 22.

52) Vgl. u. a. über das Veranlassungsprinzip Friedenreich S. 15; Ullmann S. 650; Bennecke S. 805; v. Kries S. 771; Rosenfeld S. 307.

53) Birkmeyer S. 126 ff.

hat, und es dabei zur Bestimmung des Kostenträgers auf den Ausgang des Verfahrens abstellt. Sie führt zu dem Ergebnis, daß der im Falle des Todes des Verurteilten vor Rechtskraft des Urteils kostenpflichtige Staat oder Privatkläger (§§ 465 II, 471 StPO.) als rechtswidriger Verursacher der Kosten angesehen werden müßte! Die Lehre Birkmeyers ist daher als unzutreffend anzusehen, sie wird auch von der herrschenden Meinung abgelehnt.

Im Offizialverfahren wird der Beschuldigte ohne sein Zutun seitens des Staates zur Rechenschaft gezogen, da der Staat ihm gegenüber in objektiver Weise eine Verletzung der Rechtsordnung zu prüfen hat [54]). Es läge daher an sich der Gedanke nahe [55]), den Beschuldigten im Offizialverfahren — zumindest im Falle seiner Unschuld — von allen Kosten [56]) zu befreien und dementsprechend auch die Erstattung der notwendigen Auslagen nicht bloß, wie es nach § 467 II StPO. geschieht, in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Die Erwägung Friedenreichs [57]), den unschuldig Angeklagten auch von den nicht notwendigen Auslagen zu befreien, begegnet zwar insofern Bedenken, als dann häufig auch willkürliche, nutzlose Aufwendungen dem Staate zur Last fielen, sie erschiene aber gleichwohl im Prinzip brauchbar. Unter Zugrundelegung des Gedankens, daß der Staat Inhaber des Strafanspruchs ist, ließe sich vielleicht auch weiterhin die Ansicht rechtfertigen, daß selbst bei Verurteilung des Angeklagten nur dessen Belastung mit den im eigensten Interesse gemachten Aufwendungen, nicht dagegen mit den gerichtlichen Kosten erfolgen dürfe. Die gerichtlichen Kosten müßten vielmehr dem Staat für alle von ihm durchgeführten Verfahren zur Last zu setzen sein, wie dies für die Gerichtsgebühren im österreichischen Strafprozeß [58]) und ähnlich im ungarischen Strafprozeß [59]) bestimmt ist. Nach diesen Gesetzen wird über die Verpflichtung zur Tragung der baren Auslagen nur nach Lage des Falles durch gerichtliche Entscheidung erkannt. Es werden dann jedoch in dieser Entscheidung auch eigentlich unter die allgemeinen Kriminalkosten fallende Beträge, z. B. Reisekosten der Richter, berücksichtigt, die nach der in unserer Strafprozeßordnung geltenden Kostenregel nicht mit einzubeziehen sind. Wie Friedenreich [60]) folge-

54) Vgl. § 160 II StPO.
55) Vgl. Friedenreich S. 11 ff.
56) Hinsichtlich der Kosten im militärgerichtlichen Verfahren vgl. § 469 MGStO. vom 1. 12. 1891, 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264, Gesetz über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit gegenüber dem Gesetz betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. 8. 1920, RGBl. I S. 1579).
57) Friedenreich a. a. O.
58) Meves HH. II S. 503.
59) Ungar. StPO. (vom 4. 12. 1896) §§ 479 ff.
60) Friedenreich S. 13.

richtig weiter ausführt, ließe sich eine weitgehende Belastung des Staates mit den Verfahrenskosten in der Regel im Privatklageverfahren entsprechend auf den Privatkläger anwenden, der ja mit Erlaubnis des Staates die Strafverfolgung des Beschuldigten betreibt. Eine derartige generelle Kostenauferlegung ließe sich auch gegenüber einem Dritten bei einer von ihm fälschlicherweise erstatteten Anzeige rechtfertigen, denn in diesem Fall geht ja das Verfahren von dem Dritten allein aus. Es spricht zwar manches für eine solche, an sich naheliegende Regelung der Kostenfrage in der Strafprozeßordnung, z. B. besonders hinsichtlich des Privatklageverfahrens, dessen zahlreiche unbedeutende Prozesse angesichts einer erweiterten Kostenlast des Privatklägers eine Verminderung erfahren würden. Die in der Strafprozeßordnung getroffene Kostenregelung ist jedoch im allgemeinen die einzig mögliche Lösung. In erster Linie ist eine so weitgehende Belastung des Staates mit den Verfahrenskosten, wie in Erwägung gezogen, finanziell eine Unmöglichkeit. Sie stellt auch letzten Endes kein befriedigendes Ergebnis dar, wenn z. B. der Staat für sein notwendiges Einschreiten gegen einen verurteilten Verbrecher die doch nur durch diesen verursachten Gerichtskosten tragen sollte. Den Privatkläger endlich weitgehendst mit den Verfahrenskosten zu belasten, würde einerseits für die unbemittelten Verletzten Härten bedeuten, andererseits zu Delikten gegenüber diesen herausfordern.

Die Strafprozeßordnung hat, wie schon oben [61]) angedeutet, das gesamte Kostenwesen und damit den Kreis derjenigen Subjekte, die als Kostenpflichtige im Laufe eines Strafprozesses in Betracht kommen können, in den §§ 464 ff. nicht einheitlich behandelt. Neben den dort genannten Subjekten, wie dem Angeklagten, der Staatskasse bzw. Reichskasse, dem Privatkläger bzw. Nebenkläger, dem Anzeigenden, dem Antragsteller, dem Rechtsmittelführer, sind in früheren Abschnitten der Strafprozeßordnung noch Zeugen, Sachverständige, Verteidiger und Einziehungsbeteiligte als Kostenträger erwähnt. Im folgenden wird von allen, denen die Kosten des Gesamtverfahrens oder einzelner Teile desselben zur Last fallen, die Rede sein.

II. Die Kostenträger.

1. Die Kostenpflicht des Angeklagten.

Ausgangspunkt für die Kostenpflicht des Angeklagten im Offizialverfahren ist § 465 StPO., wonach der Angeklagte die Kosten, d. h. die Gebühren und Auslagen, insoweit zu tragen hat, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen

61) Siehe oben S. 10.

deren er verurteilt ist oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet oder zugelassen wird. Nur eine rechtskräftige Verurteilung läßt die Kostenpflicht zur Entstehung gelangen. Ebenso wie die Vollstreckung eines Strafurteils und der ihm gleichgestellten Entscheidungen (§§ 410, 423, 459, 460, 462 StPO.) gemäß § 449 StPO. nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung erfolgen darf, kann auch der Angeklagte nicht eher als Veranlasser des Verfahrens bzw. der Kosten angesehen werden, als bis die Verurteilung Rechtskraft erlangt hat. Stirbt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft, so wird durch seinen Tod nicht nur die Vollstreckung des Strafurteils, sondern auch jede zivilrechtliche Haftpflicht seiner Erben für die Verfahrenskosten ausgeschlossen, § 465 II StPO. Im übrigen ist es ohne jeden Einfluß, wodurch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert wird. So findet § 465 II StPO. auch dann Anwendung, wenn der Angeklagte [62]) oder die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger oder eine sonstige zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigte Person ein Rechtsmittel eingelegt und auf diese Weise den Eintritt der Rechtskraft verhindert hat. Zweifelhaft könnte es nach dem Wortlaut des § 465 I StPO. sein, ob der Angeklagte nicht auch im Falle seiner Schuldigerklärung, aber Straffreilassung für die Kosten aufzukommen hat. Vergegenwärtigt man sich aber, daß die „Straffreierklärung" (§§ 199, 233 StGB.) und das „Absehen von Strafe" (§§ 6, 9 IV JGG.) [63]) trotz „Schuldigsprechung" bei sinngemäßer Auslegung von § 260 I StPO. der Freisprechung gleichbedeutend ist, so ergibt sich ohne weiteres die Nichtanwendbarkeit des § 465 I StPO. auf diesen Fall. Eine Ausnahme von dieser Befreiung von einer Kostenpflicht bedeuten lediglich die Fälle der §§ 467 I, 468 StPO., in denen den Angeklagten selbst bei Freisprechung, Außerverfolgungsetzung, Einstellung des Verfahrens, Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder Straffreierklärung Kosten treffen können [64]). — Unter den in § 465 I StPO. genannten Kosten sind auch, ohne daß es noch einer besonderen Erwähnung bedurfte, alle Gebühren und Auslagen der etwaigen Vorinstanz, in welcher der Angeklagte freigesprochen worden ist, und die der Rechtsmittelinstanz, soweit nicht nach § 473 StPO. Besonderes gilt, zu verstehen. Dementsprechend hat der Angeklagte die Kosten

62) Sei es auch nur aus Irrtum oder Schikane heraus.

63) Lautet die Entscheidung gegen einen Jugendlichen auf „Absehen von Strafe", so entfällt zwar wie bei Freisprechung ein staatlicher Gebührenanspruch, jedoch bleibt die Auslagenerstattungspflicht dieselbe wie bei Verurteilung, § 41 JGG.; Beling S. 512.

64) RGSt. 20, 118. — Eine Ausnahmebestimmung gegenüber § 465 I StPO. ist auch in Art. I § 4 d. Ges. hins. d. Verfolg. von Kriegsverbrechen usw. vom 18. 12. 1919 (RGBl. I S. 2125) und 24. 3. 1920 (RGBl. I S. 342) enthalten.

des Verfahrens auch dann zu tragen, wenn ein freisprechendes Urteil der Vorinstanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Gericht in unrichtiger Beurteilung der Rechtslage für unzuständig erklärt und dadurch eine neue Hauptverhandlung vor einem Gericht höherer Instanz verursacht hat[65]). Immer hat der Angeklagte die Kosten des gesamten, einheitlichen Verfahrens zu tragen, so wie die Tat in dem Urteil, wenn auch abweichend von dem Eröffnungsbeschluß[66]) oder dem Ergebnis der Voruntersuchung, quilifiziert ist. Daraus folgt, daß zu den dem verurteilten Angeklagten obliegenden Kosten diejenigen des Vorbereitungsverfahrens (§§ 158 ff. StPO.) auch insoweit gehören, als ihre Entstehung in eine Zeit fällt, in der sich das Verfahren noch nicht gegen den Verurteilten richtete, sondern gegen einen anderen Verdächtigen[67]). Ebenso hat der Angeklagte die Mehrkosten zu tragen, die auf Verkennung der ihm zur Last gelegten Tat beruhen, indem z. B. Mord an Stelle von Körperverletzung mit tödlichem Ausgang angenommen und so eine an sich nicht notwendige Voruntersuchung mit allen ihren Kosten durchgeführt worden ist[68]). Die Härten, die dem Angeklagten aus einer unrichtigen Behandlung seines Straffalles erwachsen, erfahren u. U. nur gemäß § 6 GKG. eine Milderung, wonach Gebühren und Auslagen niedergeschlagen werden können. Nach den Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung soll das Gericht befugt sein, auch im Falle der Verurteilung einen Teil der Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten angemessen erscheint[69]). Abgesehen von § 6 GKG. besteht ferner nach §§ 51, 70, 77, 145 StPO. bei Verschulden von Zeugen, Sachverständigen und Verteidigern die Möglichkeit, den Verurteilten von den Kosten zu befreien, die durch Dritte im Laufe des Verfahrens verursacht worden sind[70]). Er hat die in diesen Fällen dem Dritten obliegenden Kosten auch dann nicht zu tragen, wenn der Dritte zahlungsunfähig ist. Eine subsidiäre Haftung des Angeklagten ist im

---

65) Recht 22 Nr. 458.

66) RGR. 10, 609.

67) Friedenreich S. 19; Löwe § 465 N. 4a; vgl. auch das Gesetz vom 29. 6. 1887 (RGBl. I S. 276), wonach bei Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz dem Verurteilten nach die Kosten der polizeilichen Untersuchung des betreffenden Gegenstandes zur Last fallen. Vgl. ferner NE. I u. II § 485 II, NE. III § 469 II.

68) RGR. 10, 609; GA. 41, 284; JW. 55, 822; 57, 2294; Alsb. Entsch. 3 Nr. 281a, 281b; Löwe § 466 N. 6.

69) NE. I u. II § 485 I; NE. III § 470 I.

70) RGSt. 1, 334; 18, 347.

Gesetz mit Recht nicht bestimmt [71]). In anderen Fällen sind dagegen dem Angeklagten die Kosten, die durch Verschulden Dritter oder durch eine unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, immer aufzuerlegen [72]). Sinngemäß erstreckt sich die Kostenpflicht des verurteilten Angeklagten nur auf die Kosten des eigenen Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens etwaiger Mitangeklagter bleiben unberührt [73]).

Es erscheint selbstverständlich, daß die Strafprozeßordnung bei der Kostenregelung auch den Fällen Rechnung tragen muß, in denen mehrere strafbare Handlungen zusammentreffen und nur zu einer teilweisen Verurteilung des Angeklagten führen. Die neue Fassung des § 465 I StPO. dahin, daß der Angeklagte die Kosten nur insoweit zu tragen hat, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt wird, gibt zugleich den Inhalt des bisher in diesem Fall anwendbaren § 466 I StPO. [74]) wieder. Die Vorschrift des § 466 I StPO. bezog sich nur auf die Fälle realer Konkurrenz [75]), sie war daher nicht anwendbar, vielmehr bisher schon § 465 I StPO. maßgebend, wenn z. B. im Eröffnungsbeschluß Idealkonkurrenz der zur Anklage stehenden Delikte angenommen wurde, die Verurteilung aber nur aus einem der angeführten strafrechtlichen Gesichtspunkte stattfand [76]). Immer liegt in diesen Fällen eine Verurteilung aus der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat vor. Eine einheitliche Handlung im Sinne von § 73 StGB. [77]) liegt ferner vor und erfordert dieselbe Kostenregelung nach § 465 I StPO., wenn der Angeklagte zwar nicht wegen derjenigen Gesetzesverletzung verurteilt wird, wegen der Anklage gegen ihn erhoben war, aber wegen einer anderen durch dieselbe Handlung begangenen Gesetzesverletzung [78]).

Was bezüglich der Kostenregelung im Falle der Idealkonkurrenz gesagt ist, gilt auch für den Fall einer dem Angeklagten zur Last ge-

71) JW. 24, 97.

72) DJZ. 11, 986; DRZ. 17 Nr. 493; RGSt. 1, 334; RGR. 1, 507; 7, 710; GA. 44, 148; Recht 17 Nr. 790; Bayr. Ob. LGSt. 17, 76; a. M.: GA. 40, 190; v. Schwarze § 497 N. 1. Eine dem § 102 ZPO. ähnliche Vorschrift enthält die StPO. nicht. Unbenommen bleibt dagegen dem durch Verschulden eines Dritten unnötig hoch mit Kosten belasteten Angeklagten der zivilrechtliche Regreß gegen jenen.

73) RGSt. 30, 287; vgl. § 466 StPO.

74) „Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Teils derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden."

75) RGSt. 15, 105; 29, 106; 39, 146; JW. 61, 1800.

76) RGR. 5, 604; RGSt. 12, 87; 52, 190; JW. 59, 956; Recht 30 Nr. 175; Friedenreich S. 20; Löwe § 466 N. 1; a. M.: Binding S. 216 ff.

77) Vgl. RGSt. 56, 58, 329; 58, 113.

78) RGSt. 15, 105.

legten, nicht in allen Fällen zur Verurteilung führenden fortgesetzten Handlung. Hier beruht die Handlungseinheit auf der Gleichartigkeit und Kontinuierlichkeit der Einzelakte, der Gleichartigkeit des verletzten Rechtsgutes und der Einheitlichkeit des Vorsatzes. Werden beispielsweise von 6 in Fortsetzungszusammenhang stehenden Betrugsfällen 3 ausgeschieden und tritt nur wegen der restlichen 3 Verurteilung ein, so ist der Angeklagte dessenungeachtet für alle 6 Fälle haftbar zu machen [79]). Eine Kostenteilung, an die bei teils günstigem, teils ungünstigem Ausgang des Verfahrens für den Angeklagten im Falle von Idealkonkurrenz und fortgesetzter Handlung zu denken wäre, ist unzulässig [80]).

Wie schon oben [81]) gesagt, bezog sich § 466 I StPO. nur auf den Fall der Realkonkurrenz, es handelte sich also bei allen nach dieser Vorschrift (jetzt § 465 I StPO.) zu beurteilenden Fällen sachlich nicht um e i n e Strafklage, sondern um Verbindung mehrerer Strafklagen. Unter den im § 466 I StPO. genannten und jetzt im Falle realer Konkurrenz nach § 465 I StPO. zu berücksichtigenden „besonderen Kosten", von denen der Angeklagte bei nur teilweiser Verurteilung zu entbinden ist [82]), sind lediglich Auslagen zu verstehen, da nur die rechtskräftig erkannte Strafe für die Höhe der Gerichtsgebühren im Offizialverfahren maßgebend ist [83]). Zu nennen sind unter den besonderen Kosten, die ausschließlich durch die Untersuchung der nicht mit Verurteilung abgeschlossenen Straffälle entstanden sein müssen, namentlich die Gebühren derjenigen Zeugen, die lediglich über den durch Freisprechung erledigten Straffall, nicht auch über die übrigen Straffälle, vernommen worden sind. Diese Zeugengebühren können dem Angeklagten auch nicht mit d e r Begründung auferlegt werden, daß die Zeugen als Entlastungszeugen anzusehen gewesen seien und nur Unwesentliches ausgesagt hätten [84]). Die Kosten sind vielmehr stets nach den allgemeinen Regeln von der Staatskasse, dem Privatkläger oder einem etwa nach §§ 469, 470, 472 StPO. kostenpflichtigen Dritten zu tragen [85]). Dabei ist die Möglichkeit gegeben, daß im Einzelfalle d r e i Kostenschuldner vorhanden sind. Die Kosten derjenigen

79) RGSt. 57, 304.
80) RGSt. 51, 81; 52, 190.
81) Siehe oben S. 19.
82) Dalcke S. 927 N. 9; JW. 60, 2826; 62, 461, 1600. — Nimmt der Eröffnungsbeschluß eine fortgesetzte Handlung, das Urteil aber zwei je für sich selbständige fortgesetzte Handlungen an, von denen die eine mangels Strafantrag nicht verfolgbar ist, so ist insoweit das Verfahren auf Kosten der Staatskasse einzustellen (§ 467 I StPO.), GA. 75, 291.
83) § 49 GKG.; RGSt. 29, 146; Bayr. Ob. LGSt. 12, 391; Gerland S. 481; Dalcke S. 927 N. 100; Feisenberger § 466 N. 2.
84) RGSt. 3, 343.
85) Meves HH. II S. 521.

Beweismittel, die nicht nur in den Fällen aufgewendet worden sind, in denen letzten Endes keine Verurteilung erfolgt ist, sondern auch in denen, wo eine Verurteilung stattgefunden hat, müssen dagegen entsprechend dem Wortlaut des bisherigen § 466 I StPO. (jetzt § 465 I StPO.) von dem Angeklagten getragen werden. Er hätte ja für sie auch dann aufzukommen, wenn wegen der Straffälle, in denen eine Verurteilung erfolgt ist, allein gegen ihn eingeschritten worden wäre. Man wird jedoch aus Billigkeitsrücksichten den Zweck des Beweismittels mit beachten und es für den Fall, daß es nebenbei nur zur Aufklärung derjenigen Delikte diente, welche mit Verurteilung endeten, den Beweismitteln gleichstellen müssen, die allein für die ohne Verurteilung abgeschlossenen Straffälle verwendet wurden [86]). Die Vorschrift des § 466 I StPO. findet nicht nur dann im jetzigen § 465 I StPO. Anwendung, wenn Realkonkurrenz bei teils mit Freisprechung, teils mit Verurteilung erledigten Straffällen vorliegt. Sie ist vielmehr auch dann anwendbar, wenn das Gericht einen Teil der zur Anklage stehenden, als fortgesetzte Handlungen aufgefaßten Einzelhandlungen als nicht erwiesen ansieht, die restlichen aber als mehrere selbständige Handlungen im Sinne von § 74 StGB. betrachtet [87]); ferner auch dann, wenn das Gericht von mehreren Einzelfällen einer als fortgesetzte Handlung bezeichneten Straftat nur einen einzigen Fall für erwiesen ansieht [88]). Endlich ist nach § 466 I StPO. (jetzt § 465 I StPO.) eine teilweise Kostenpflicht des Angeklagten gegeben, wenn bei einer Anklage wegen eines gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Delikts die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit verneint wird und nur wegen einzelner Fälle Verurteilung eintritt [89]). Wenn § 466 I StPO. und somit auch § 465 I StPO. n. F. nur eine Befreiung des Angeklagten von den Auslagen zuläßt, so bedeutet das, daß eine Verteilung der Kosten des Verfahrens nach Bruchteilen unzulässig ist [90]). Falls besondere Kosten in den mit Freisprechung abgeschlossenen, real konkurrierenden Fällen nicht entstanden sind, haftet der Angeklagte wie gewöhnlich für die Kosten der durch Verurteilung erledigten Fälle [91]). Daraus, daß der Gesetzgeber eine Kostenteilung bei Idealkonkurrenz und fortgesetzer Straftat wegen der Einheitlichkeit der Handlung nicht zuläßt, sie hin-

---

86) Vgl. dazu GA. 53, 293; DJZ. 11, 1016; Dalcke S. 926 N. 99; Meves HH. II S. 520; Friedenreich S. 77.

87) Dalcke S. 927 N. 99; Gerland S. 481; Löwe § 466 N. 1; RGSt. 51, 81; 52, 190; 57, 302; JW. 54, 1012; a. M.: RGSt. 53, 216.

88) Kroschel S. 31; JW. 62, 1600; a. M.: RGSt. 29, 106.

89) RGSt. 33, 142; GA. 47, 161; Kohlrausch § 466 N. 1.

90) RGSt. 33, 83; SeuffBl. 66, 315; JW. 29, 241; Löwe § 466 N. 2; Kroschel S. 30.

91) RGSt. 3, 343; 24, 384; Bayr. Z. 22, 106; a. M.: Recht 29 Nr. 117.

gegen bei Realkonkurrenz gestattet, ergibt sich u. U. für den in die gesamten Kosten des Verfahrens zu verurteilenden Angeklagten eine große Härte.

Von der Behandlung der Kostenfrage gegenüber Mitangeklagten, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder zugelassen wird [92]), handelt § 466 StPO. (bisher § 466 II StPO.). Es ist hier jedoch nur an Auslagen der Staatskasse gedacht, die Gebühren richten sich auch in diesem Falle stets nach der Höhe der gegen den einzelnen Mitangeklagten erkannten Strafe und treffen diesen allein [93]). Ebenso treffen die Auslagen eines freigesprochenen Mitangeklagten, auf die sich § 467 II StPO. bezieht, nicht den verurteilten Mitangeklagten [94]). Die Frage, wie das Wort „Mitangeklagte" in § 466 StPO. (bisher § 466 II StPO.) auszulegen ist, ist bestritten. So wird behauptet [95]), daß hier von „Mitangeklagten" nur dann zu sprechen sei, wenn mehrere bei der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlung als „Teilnehmer" im Sinne von §§ 47 ff. StGB. in Frage kämen. Auf der anderen Seite [96]) wird behauptet, daß im Falle des § 466 StPO. der gesamte tatsächliche Vorgang berücksichtigt werden müsse, innerhalb dessen die abzuurteilende Straftat begangen worden sei. Endlich wird angeführt [97]), daß auch die Beteiligung eines Dritten an dem Delikt eines anderen als Bestandteil derselben Tat angesehen werden könne, selbst wenn die Beteiligung als besonderes Delikt bestraft werde. Die herrschende Lehre geht zu Recht dahin, daß von den wiedergegebenen Ansichten die erste zu eng, die dritte dagegen zu weit ist. Sie stellt es in Anlehnung an die schon im Entwurf der Strafprozeßordnung in § 419 (später § 498, jetzt § 466 StPO.) und § 7 II (jezt § 3 StPO.) vorliegende Fassung für die Frage des Zusam-

---

92) Durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000), Art. 2, 43, hat § 466 StPO. folgende Fassung erhalten: „Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder zugelassen wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten." Vgl. auch JW. 62, 1957.

93) Vgl. § 51 GKG. — RGR. 9, 457; RGSt. 21, 61; JW. 62, 1957; ZStW. 47 Beil. 219.

94) Meves HH. II S. 522.

95) Ullmann S. 651; Geyer S. 902; Bennecke-Beling S. 459; Meves HH. II S. 522; Gerland S. 481.

96) RGR. 7, 334, 624; RGSt. 12, 226; 21, 164; 30, 287; 36, 110; 50, 163; GA. 28, 1 ff.; Seuff.Bl. 66, 315; JW. 20, 55; Kohlrausch § 466 N. 3; Binding S. 216; Friedenreich S. 23.

97) RGR. 9, 457.

menhanges der den Mitangeklagten zur Last gelegten Tat auf die Einheit des strafrechtlichen Vorganges ab [98]). Selbst wenn man § 3 StPO. mit der zuerst erwähnten Lehre als zu ungenau ansieht, so folgt doch aus § 57 Ziff. 3 StPO., daß diese Lehre zu eng ist. Nach der genannten Vorschrift bedeutet „Teilnahme" über den Rahmen von §§ 47 ff. StGB. hinaus jede strafbare Mitwirkung eines Angeklagten an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat, wenn auch nur als Begünstiger oder Hehler [99]). Die dritte Lehre hat den klaren Wortlaut des Gesetzes gegen sich, sie erscheint auch gekünstelt, wenn sie z. B. eine Bestrafung wegen aktiver und wegen passiver Bestechung (§§ 331 ff. StGB.) letzten Endes als „in bezug auf dieselbe Tat" erfolgt ansieht [100]).

Wenn § 466 StPO. die durch die Strafvollstreckung, Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten von der Gesamthaftung der in bezug auf dieselbe Tat verurteilten Mitangeklagten ausnimmt, so beruht dies lediglich auf Billigkeitsrücksichten. Denn die Kosten der Strafvollstreckung bemessen sich bei jedem der verurteilten Mitangeklagten nach der Höhe der gegen ihn erkannten Strafe und die Untersuchungshaft usw. des einzelnen Mitangeklagten erfolgt seitens des Staates nur zwecks Verwirklichung des Strafhoheitsrechts gerade ihm gegenüber. Eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitangeklagten für die in ihrer Höhe gänzlich verschiedenen Kosten der Strafvollstreckung und Untersuchungshaft usw. jedes einzelnen ist somit nicht angängig [101]). Es liegt die Annahme nahe [102]), daß bei jedem Mitangeklagten diejenigen Auslagen von der Gesamthaftung auszunehmen sind, die im alleinigen Interesse einzelner Mitangeklagter gemacht oder nur durch einzelne von ihnen verursacht worden sind. Eine solche Ansicht hat jedoch in Anbetracht des Wortlautes des § 466 StPO. keine Gründe für sich, eine Trennung der Auslagen nach

98) RGSt. 25, 15; 30, 285 ff.; 42, 133; GA. 72, 396; Löwe § 466 N. 5.

99) Vgl. RGSt. 2, 217; 7, 331; 8, 303; 11, 29, 301; 17, 102, 116; 48, 85; 50, 163; 53, 169, 266; 56, 149; 57, 157, 186. — Mit Recht sagt Friedenreich S. 24, „daß das Gesetz nach seinem Wortlaut die Gesamthaftung für die Auslagen über die Fälle der Verurteilung wegen derselben Tat ausgedehnt haben wolle. Jeder an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat Beteiligte, sofern gegen die Beteiligten ein gemeinsames Verfahren stattfindet und diese zu Strafe verurteilt werden, sei gleichmäßig als Veranlasser der durch das Verfahren entstandenen Kosten anzusehen und deshalb auch mit den anderen Beteiligten dafür haftbar." Vgl. auch Löwe § 466 N. 5.

100) Die oben S. 22 Anm. 97 erwähnte Ansicht ist nicht weiter vertreten worden.

101) Meves HH. II S. 521.

102) v. Schwarze § 498 N. 2, der die Gesamthaftung nur hinsichtlich solcher Auslagen zulassen will, die auch wirklich für alle Mitangeklagten verwendet worden sind.

Maßgabe ihrer Nützlichkeit für den einzelnen Mitangeklagten und eine Haftung nach Bruchteilen ist der Strafprozeßordnung fremd [103]). Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß für eine anderweitige Regelung der Auslagen nach § 466 StPO. verschiedene Billigkeitsgründe sprechen können. Das Gesetz hat aber schon aus Billigkeitsgründen die Kosten der Strafvollstreckung und der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung von der Gesamthaftung angenommen. Es vertritt die harte, aber gerechte Auffassung, daß die Beteiligung an der strafbaren Handlung für jeden Mitangeklagten die Verpflichtung begründet, der Staatskasse auch dann für die Kosten aufzukommen, wenn diese lediglich in der Person eines anderen Beteiligten entstanden sind.

Es ist die Ansicht vertreten worden [104]), daß jeder Mitangeklagte für die im Interesse aller Mitangeklagten gemachten Auslagen nur allein für seinen Anteil hafte, wenn die Mitangeklagten nicht in bezug auf dieselbe Tat verurteilt werden. Es besteht jedoch kein Anlaß, in diesem Fall § 466 StPO. nicht für anwendbar zu erklären, falls die Kosten in derselben Höhe auch dann entstanden wären, wenn sich das Verfahren nur gegen einen Angeklagten gerichtet hätte.

Es ist dann auf die Gesamthaftung ohne Einfluß, daß zufällig mehrere Straftaten in demselben Verfahren behandelt und die Beweismittel einer Strafsache zufällig auch in der anderen Strafsache verwandt werden [105]). Es kann keine Rede davon sein, daß die verurteilten Mitangeklagten gesamtschuldnerisch auch für diejenigen Auslagen haften, die aus der Durchführung des Verfahrens gegen einen freigesprochenen Mitangeklagten entstanden sind [106]), denn diese Kosten können nur der Staatskasse zur Last fallen [107]). Wird ein Mitangeklagter amnestiert, wie es z. B. auf Grund des Amnestiegesetzes vom 20. 12. 1932 [108]) häufig der Fall war, so berührt dies die gesamtschuldnerische Haftung der übrigen Mitangeklagten für die Auslagen nicht [109]). — Wenn § 466 StPO. von einer in gemeinsamer Untersuchung erfolgenden Aburteilung von Mitangeklagten spricht, so ist daraus nicht zu folgern [110]), daß die Vorschrift nur bei Verurteilung der Mitangeklagten in ein und demselben Urteil Platz greife. Es ist zu berücksichtigen, daß bei

103) RGSt. 24, 384; Löwe § 466 N. 9; Friedenreich S. 25.
104) GA. 28, 1 ff.
105) RGSt. 12, 226; 21, 164; GA. 73, 396; Friedenreich S. 26.
106) Siehe oben S. 22.
107) Löwe § 466 N. 7; Mamroth § 498 N. 4b.
108) RGBl. I S. 559.
109) Löwe § 466 N. 9.
110) So aber Gerland S. 481; Feisenberger § 466 N. 6; v. Kries S. 773; Meves HH. II S. 522; Keller § 498 N. 7; Mamroth § 498 N. 4c.

Mitangeklagten häufig (je nach der Entscheidungsreife) eine getrennte Verurteilung unumgänglich ist. Zwar haftet ein früher verurteilter Mitangeklagter nach § 466 StPO. auch für die zur Zeit seiner Verurteilung noch gar nicht festgestellte Kostenlast der übrigen Mitangeklagten. Eine solche Regelung bedeutet jedoch nichts Außergewöhnliches, da die Entscheidung gemäß § 465 StPO. nicht nur über die bisherigen Verfahrenskosten mitbefindet, sondern auch über die im Zeitpunkt der Entscheidung noch gar nicht entstandenen Strafvollstreckungskosten usw. Eine gesamtschuldnerische Haftung der nicht in ein und demselben Urteil zu Strafe verurteilten Mitangeklagten für die Auslagen erscheint daher durchaus gerechtfertigt [111]). — Während die Vorschrift des bisherigen § 466 I StPO. (jetzt in § 465 I StPO. enthalten) auch für die Rechtsmittelinstanz gilt, findet § 466 StPO. nur bei erstinstanzlichen Verfahren Anwendung. Für die Auslagen in der Rechtsmittelinstanz gilt § 473 StPO., jedoch kann ein Mitangeklagter die gegen einen anderen Mitangeklagten ergangene Kostenentscheidung nicht wegen seiner gesamtschuldnerischen Haftung für die Auslagen anfechten [112]).

Die Strafprozeßordnung bestimmt die Kostenpflicht des Angeklagten nicht ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Verurteilung. Das Gesetz enthält vielmehr auch Fälle, in denen den Angeklagten abweichend von der Grundregel [113]) die Kostenlast trifft. Einer dieser Fälle ist der des § 468 StPO., wonach das Gericht bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen [114]) dem zwar für schuldig befundenen, aber für straffrei erklärten Angeklagten [115]) unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach freiem Ermessen die Verfahrenskosten ganz oder zum Teil auferlegen kann. Dies gilt auch bei einer erst in höherer Instanz erfolgenden Straffreierklärung [116]). Das Gericht ist somit in der Lage, die Kosten zum Teil dem Angeklagten, zum Teil der Staatskasse aufzuerlegen oder sie, wenn zwei Personen wegen wechselseitiger Beleidigungen angeklagt und für straffrei erklärt werden, nur einem Angeklagten in vollem Umfang aufzubürden. Es ist nicht notwendig, daß gegen beide Teile Anklage erhoben

111) Bennecke-Beling S. 459; Löwe § 466 N. 8; Friedenreich S. 26/27.

112) Vgl. Löwe § 466 N. 10; siehe auch unten S. 60 ff.

113) Siehe oben S. 14.

114) §§ 199, 233 StGB.; vgl. auch § 41 JGG.

115) Siehe oben S. 17.

116) Beling S. 512; v. Kries S. 772; Friedenreich S. 45, 49; Löwe § 468 N. 1; Stenglein § 500 N. 1; a. M.: Gerland S. 481; Bennecke S. 808; Ullmann S. 651; Binding S. 217. Vgl. auch § 52 III GKG. Da die Kostenverteilung völlig im Ermessen des erkennenden Gerichts steht, ist das Revisionsgericht nicht befugt, über diese Ermessensfrage zu entscheiden; vgl. Alsb. Entsch. 3 Nr. 361, 366.

worden ist [117]). Stellt sich bei einer Anklage wegen Beleidigung oder einfacher Körperverletzung heraus, daß zwischen Angeklagtem und Verletztem wechselseitige, im Retorsionskonnex stehende Beleidigungen oder Körperverletzungen stattgefunden haben, so kann das Gericht den Angeklagten für straffrei erklären, ihm aber dennoch nach freiem Ermessen die Kosten auferlegen. Im Falle des § 468 StPO. muß es sich aber stets um einen Angeklagten handeln. Ergibt sich, daß wechselseitige Beleidigungen zwischen dem Angeklagten und einem Zeugen stattgefunden haben, so kann nur der erstere für straffrei erklärt und möglicherweise mit den Kosten belastet werden, da die Anklage nur gegen ihn gerichtet war, mag der Zeuge auch im übrigen der wechselseitigen Beleidigung schuldig erscheinen [118]).

Eine weitere von der Grundregel abweichende Kostenpflicht des Angeklagten findet sich in § 467 I StPO. [119]). Zwar hat der Angeklagte, abgesehen von dem Fall des § 467 III StPO., grundsätzlich keine Kosten zu tragen, wenn das Verfahren auf andere Weise als mit Verurteilung endet, also mit Freisprechung, Außerverfolgungsetzung [120]), Einstellung [121]), Unzulässigkeit der Strafverfolgung [122]). Dies erfährt jedoch eine Ausnahme im Falle einer schuldhaften Versäumnis [123]) des Angeklagten. Darunter sind etwa die Kosten zu rechnen, die infolge des Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung entstanden sind (Vertagung, § 230 StPO.) [124]). Als eine schuldhafte Versäumnis ist es hingegen nicht anzusehen, wenn das Gericht die Sache vertagte, obwohl auch ohne die Anwesenheit des Angeklagten eine Verhandlung möglich gewesen wäre [125]). Hätte trotz des Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verhandelt werden können, so läge trotzdem noch eine schuldhafte Versäumnis vor, wenn das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet war und die Hauptverhandlung nur infolge seines Ausbleibens nicht stattfinden

117) RGSt. 13, 421; Gerland S. 481.

118) RGR. 8, 211; RGSt. 13, 421; Stenglein § 500 N. 3.

119) Vgl. § 467 StPO. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000).

120) Vgl. § 204 StPO.

121) Es ist nur die endgültige, nicht bloß vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß §§ 154, 198, 205, 436 StPO. gemeint; Alsb. Entsch. 3 Nr. 270; RGSt. 59, 54; GA. 70, 338.

122) Bennecke S. 807 N. 24; Bennecke-Beling S. 460; Ullmann S. 651; RGSt. 20, 118; Kohlrausch § 467 N. 1, 2; in den NE. I u. II § 487 ist der Fall der Einstellung der Freisprechung und Außerverfolgungsetzung ausdrücklich gleichgestellt, in NE. III § 472 I findet sich die allgemeine Formel „nicht zur Strafe verurteilt".

123) RGSt. 49, 58.

124) Löwe § 467 N. 1; Keller § 499 N. 1.

125) Stenglein § 499 N. 1; Friedenreich S. 69.

konnte [126]). Daß ein nichtverurteilter Angeklagter nur für die Kosten seiner schuldhaften Versäumnis haftet und nicht z. B. auch für die Kosten böswilliger Beweisanträge usw., muß als eine Lücke im Gesetz angesehen werden. Nach dem geltenden Recht hat jeder Kostenpflichtige grundsätzlich auch die Kosten zu tragen, die durch Verschulden anderer im Laufe des Verfahrens entstanden sind [127]). Diese Regel müßte dahin geändert werden, daß jeder, also auch ein nichtverurteilter Angeklagter, für sämtliche durch sein Verschulden entstandene Kosten haftbar ist [128]).

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob die Ausnahmebestimmung des § 467 I StPO. auch dann Anwendung findet, wenn die Einstellung des Verfahrens auf Grund einer Amnestie [129]) erfolgt. Die Einstellung eines Strafverfahrens durch Beschluß ist zwar in allen Fällen geboten, in denen die weitere Strafverfolgung durch ein der Anklage entgegentretendes Hindernis unmöglich wird, also auch im Falle der gnadenweisen Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens [130]). Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich im Falle einer Amnestie nicht um eine Einstellung des Verfahrens auf Grund richterlicher Entscheidung handelt, wie sie in der Strafprozeßordnung vorausgesetzt wird. Einstellungen auf Grund einer Amnestie stellen den staatsrechtlichen Akt der Abolition dar und sind ein bloß deklaratorischer, nicht konstitutiver Ausdruck für die Beendigung des Verfahrens [131]). Die für den Fall der Einstellung eines Verfahrens vorgesehene Kostenvorschrift des § 467 I StPO. — und des § 471 III StPO. [132]) — ist daher im Falle der Einstellung des Verfahrens auf Grund eines Amnestiegesetzes nicht anwendbar [133]). Es ist danach möglich, daß ein Angeklagter bei Einstellung des Verfahrens infolge Amnestie zwar nicht die Kosten schuldhafter Versäumnis zu tragen hat, wohl aber die zu seiner Verteidigung bis zur Einstellung des Verfahrens aufgewandten Kosten, falls ihm nicht das betreffende Amnestiegesetz Hilfe gewährt.

Eine nur mögliche Kostenlast des nichtverurteilten Angeklagten im Offizialverfahren sieht § 467 II StPO. vor. Hier ist die gänzliche oder teilweise Belastung [134]) der Staatskasse mit den Kosten möglich, die

126) Friedenreich S. 71/72; Meves HH. II S. 508; Löwe § 467 N. 1.
127) Siehe oben S. 18.
128) Friedenreich S. 69.
129) Vgl. z. B. das Gesetz vom 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559).
130) Vgl. JW. 45, 345.
131) RGSt. 54, 12; DJZ. 24, 185; JW. 45, 872; 55, 2231; Recht 25 Nr. 1753.
132) Siehe auch unten S. 40 ff.
133) a. M.: GA. 75, 338.
134) RGSt. 10, 33.

dem Angeschuldigten oder denjenigen Personen, die gemäß §§ 282, 298, 361 StPO. für ihn einzutreten berechtigt sind [135]), entstanden sind [136]). Sie ist im Gegensatz zu der ursprünglich seitens der Reichstagskommission beschlossenen Fassung [137]) nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt [138]). Dies kann u. U. für den nichtverurteilten Angeschuldigten eine große Härte bedeuten, z. B. hinsichtlich der Verteidigerkosten [139]), für die im Offizialverfahren im Gegensatz zum Privatklageverfahren (§ 471 V 2 StPO.) eine entsprechende Bestimmung fehlt [140]).

Während sich im Offizialverfahren die Kostenpflicht des verurteilten Angeklagten, wie dargetan, im ungünstigsten Fall auf die Gerichtsgebühren und Auslagen sowie auf seine eigenen Auslagen erstreckt, geht die Haftung des verurteilten Angeklagten im Privatklageverfahren erheblich weiter. Es sind zwar auch im Privatklageverfahren die Kostenvorschriften des Offizialverfahrens anzuwenden, jedoch nur, soweit § 471 StPO. nichts Abweichendes bestimmt. Das Privatklageverfahren dient lediglich der Wahrung der Rechte des Verletzten in Fällen, in denen ein Interesse, sie von Staats wegen zu wahren, nicht besteht. Im Gegensatz zum Offizialverfahren kommt daher eine Haftung des Staates für Kosten irgendwelcher Art grundsätzlich nicht in Frage. Abgesehen von den Gebühren, die der Staat bei Verurteilung und Nichtverurteilung des Beschuldigten gemäß § 59 ff. GKG. erhebt und den von Amts wegen gemachten Auslagen spielt sich die Kostenregelung im Privatklageverfahren allein zwischen den hier am Prozeß Beteiligten, dem Privatkläger und Beschuldigten, ab. Endet das Verfahren mit einer Verurteilung des Beschuldigten, so hat dieser dem Privatkläger grundsätzlich dessen sämtliche Kosten, d. h. die vorgestreckten Gebühren und Auslagen, darunter auch die notwendigen Auslagen, gemäß §§ 465, 471 StPO. zu erstatten [141]). Dies gilt auch für die seitens des Privatklägers etwa schuldhaft veranlaßten Kosten. Ferner hat der Beschuldigte wie im

---

135) RGSt. 28, 146; JW. 25, 510; GA. 75, 338; — nicht aber auch Nichteinziehungsinteressenten (§ 431 II StPO.): RGSt. 22, 351; 53, 124 ff.; a. M.: Bayr. Ob. LGSt. 8, 384.

136) Siehe oben S. 11.

137) Sten. B. S. 568, 992, 993.

138) RGSt. 10, 34.

139) Vgl. §§ 63 ff. RAGebO.; GA. 44, 157.

140) Vgl. aber die Pr. JV. vom 30. 12. 1918 (JMBl. 1919 S. 4), JV. vom 28. 7. 1922 (JMBl. S. 310) und JV. vom 12. 6. 1923 (JMBl. S. 435), wo auf eine weitherzige Übernahme der Auslagen des Angeklagten seitens der Staatskasse gesehen wird.

141) Auch die Kosten des Vorverfahrens; Alsb. Entsch. 3 Nr. 347. Vgl. auch §§ 83, 84 GKG.

Offizialverfahren auch für die Kosten der für ihn günstig verlaufenen ersten Instanz aufzukommen, wenn seine Verurteilung infolge begründeterer Angaben des Privatklägers erst in zweiter Instanz erfolgt [142]). Wird ein Privatklageverfahren nach dem Tode des Privatklägers gemäß § 393 II, III StPO. von den dort genannten Personen fortgesetzt, so hat der Beschuldigte ihnen im Falle seiner Verurteilung sowohl für die Kosten des Verfahrens vor der Einstellung wie auch für die späteren Kosten aufzukommen. Maßgebend für die Kostenpflicht des Beschuldigten ist auch im Privatklageverfahren die Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses [143]).

Stirbt der Verurteilte vor Rechtskraft des Urteils, so kann weder die Staatskasse noch der Privatkläger einen Kostenanspruch gegenüber dem Nachlaß des Verurteilten geltend machen. Das bedeutet, daß der Staat keine Gebühren erheben und der Privatkläger seine Auslagen nicht vergütet erhalten kann [144]).

Der Beschuldigte ist nicht nur kostenpflichtig, wenn er auf die Privatklage hin verurteilt wird, sondern auch dann, wenn er gemäß § 388 StPO. Widerklage erhoben und damit keinen Erfolg gehabt hat. Die Strafprozeßordnung trifft zwar keine Bestimmung, welche Kostenentscheidung im Falle der Widerklage zu treffen ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Widerklage ihrem Wesen nach nichts anderes ist als die Privatklage des Beschuldigten. Es erscheinen somit die Vorschriften über die Privatklage entsprechend anwendbar. Wird der Beschuldigte auf die Privatklage hin verurteilt, der Privatkläger aber auf die Widerklage hin freigesprochen, so trifft den Beschuldigten und Widerkläger die volle Kostenpflicht. Hinsichtlich der Verurteilung ist er gemäß §§ 465 I, 471 I StPO., hinsichtlich der Freisprechung des Privatklägers und Widerbeklagten gemäß § 471 III StPO. kostenpflichtig [145]). — Bestritten ist, wie sich die Kostenpflicht darstellt, wenn sowohl der Privatkläger als auch der Beschuldigte als Widerkläger Verurteilung des anderen Teiles erzielen. E i n e Ansicht [146]) geht dahin, die Gesamtkosten in diesem Fall angemessen zu verteilen. Nach einer anderen Ansicht [147]) soll wegen der Natur der Widerklage als einer

---

142) RGR. 6, 197; GerS. 38, 321 ff.; Alsb. Entsch. 3 Nr. 282; DRZ. 17, 493; Löwe § 471 N. 1.

143) §§ 465 II, 471 StPO.

144) ZStW. 45, 158.

145) Kroschel S. 31.

146) Bayr. Ob. LGSt. 1, 94, 128; 3, 15, 79; 6, 258; Alsb. Entsch. 3 Nr. 340 b, c; GA. 69, 337; Kroschel S. 31; SeuffBl. 72, 699; JW. 49, 273; Bayr. Z. 11, 290; 20, 116.

147) Friedenreich S. 21 N. 3; Gerland S. 483; Alsb. Entsch. 3 N. 338; DJZ. 21, 285; Bayr. Ob. LGSt. 12, 147; 13, 494; ZStW. 20, 658; 41, 453.

selbständigen Privatklage eine gesonderte Entscheidung über die Kosten der Privatklage und derjenigen der Widerklage erfolgen. Eine sinngemäße Auslegung des Gesetzes rechtfertigt m. E. jedoch keine der beiden Ansichten. Es muß zwischen den Gebühren und Auslagen beider Beteiligter unterschieden werden; eine Trennung nach Kosten der Privatklage und Widerklage muß im Hinblick darauf, daß sich § 471 StPO. z. T. eng an die §§ 91, 92 ZPO. anlehnt, Bedenken auslösen. Eine verhältnismäßige Teilung der Gesamtkosten dürfte allein als gerechtfertigt anzusehen sein [148]). Hinsichtlich der Gerichtsgebühren ist aber § 62 GKG. zu beachten. Auf Grund dieser Vorschrift wird im Gegensatz zu dem früheren § 70 GKG. eine besondere Gebühr für das Widerklageverfahren nur dann erhoben, wenn dieses nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Widerklage selbständig fortgesetzt wird. Daraus folgt, daß bei der — fast regelmäßigen — gleichzeitigen Aburteilung von Privatklage und Widerklage keine besondere Gebühr erhoben wird [149]). Im Falle beiderseitiger Freisprechung trifft keinen der Beteiligten eine Gebührenpflicht (§ 62 GKG.), auch ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen ist in diesem Falle nicht gegeben.

Die in § 468 StPO. festgelegte Ausnahme, daß ein zwar verurteilter, aber für straffrei erklärter Angeklagter für die Kosten des Verfahrens haftbar sein kann [150]), gilt entsprechend auch für das Privatklageverfahren [151]). Dem Angeklagten können daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 468 StPO. je nach dem Ermessen des Gerichts neben den Gerichtskosten [152]) auch die notwendigen Auslagen des Privatklägers ganz oder zum Teil auferlegt werden. Ist im Laufe des Privatklageverfahrens seitens des Beschuldigten Widerklage erhoben worden und eine Straffreierklärung beider Teile erfolgt, so können auch in diesem Falle nach dem Ermessen des Gerichts lediglich dem Beschuldigten und Widerkläger die gerichtlichen Kosten und die notwendigen Auslagen des Privatklägers auferlegt werden [153]). Im übrigen kann das Gericht auch im Falle des § 468 StPO. ohne diesbezüglichen Antrag des Beschuldigten die Kosten kompensieren, es ist also nicht nötig, daß Widerklage erhoben ist [154]). Vertritt das Gericht die Ansicht,

148) JRsch. 2 Nr. 648; Alsb. Entsch. 3 Nr. 337; DRZ. 19, 256; JW. 26, 106; Löwe § 471 N. 9a.

149) Auch ein Rechtsanwalt darf in diesem Falle keine besondere Gebühr, etwa gemäß § 73 RAGebO., berechnen; DJZ. 4, 260; JW. 49, 274; 51, 1063.

150) Siehe oben S. 25.

151) Sächs. AR. 7, 92; DRZ. 18 Nr. 533; 20 Nr. 314; Alsb. Entsch. 3 Nr. 335; HRR. 6 Nr. 2191.

152) Vgl. § 60 GKG.

153) Löwe § 469 N. 1; § 471 N. 5.

154) Stenglein § 500 N. 2; Friedenreich S. 46

daß der Privatkläger wegen einer gleichartigen Beleidigung gegenüber dem Beschuldigten keinen Anlaß zur Strafverfolgung hatte, so wird es diesem nicht die Kosten auferlegen, da sie der Privatkläger selbst unnötigerweise verursacht hat [155]). Im übrigen kann auch bestimmt werden, daß keiner der am Verfahren Beteiligten dem anderen Auslagen zu erstatten habe; alle diese Entscheidungsmöglichkeiten beruhen auf der in § 468 StPO. ausgesprochenen Ermessensbefugnis des Gerichts [156]). — Ein weiterer Fall, in dem der Umfang der Haftung des Beschuldigten für die Kosten dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt ist, findet sich in § 471 II StPO. In dieser Vorschrift, die aus dem bisherigen § 466 I StPO., jetzt § 465 I StPO., zu ergänzen ist, wird ausgesprochen, daß das Gericht die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist. Es ergibt sich daraus, daß der nur teilweise verurteilte Beschuldigte lediglich von den besonderen Kosten zu entbinden ist, die infolge der Verhandlung der durch Freispruch erledigten selbständigen Straffälle entstanden sind. Die Vorschrift des § 471 II StPO. beschränkt sich auf den Fall, daß den Anträgen des Privatklägers hinsichtlich eines Delikts, wegen dessen der Beschuldigte verurteilt wird, nur teilweise entsprochen ist [157]). In dem Fall, in dem ein Beschuldigter wegen einer oder einiger der ihm zur Last gelegten mehreren selbständigen Straftaten freigesprochen wird, fallen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten, d. h. die notwendigen Auslagen des Beschuldigten, gemäß § 471 III StPO. dem Privatkläger zur Last [158]). Die Vorschrift des § 471 II StPO. ist ferner unanwendbar, wenn Privatklage wegen mehrerer in Idealkonkurrenz stehender oder zu einem fortgesetzten Delikt verbundener Straftaten erhoben und die eine oder andere Tat nicht erwiesen wird. Hier trifft den Beschuldigten nach der Grundregel des § 465 I StPO., die auch für das Privatklageverfahren gilt, die volle Kostenlast [159]). Davon ist der Fall zu unterscheiden, daß ein Beschuldigter seitens mehrerer Privatkläger wegen einer einheitlichen Straftat verfolgt wird, aber einer der Privatkläger nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht betroffen erscheint. Das Gesetz hat zwar für diesen Fall keine Kostenbestimmung getroffen, jedoch ist anzunehmen, daß der Beschuldigte nur gegenüber dem obsiegenden Privatkläger kostenpflichtig ist. Trotz der Verbindung der Strafklagen und

155) OLG. München St. 5, 37; GA. 37, 453; Löwe § 471 N. 5.
156) RGSt. 44, 334.
157) HRR. 4, 195.
158) GA. 71, 66; JRsch. 2 Nr. 1000; JW. 60, 1377.
159) JW. 60, 1377; DJZ. 21, 543; Löwe § 471 N. 7; Alsb. Entsch. 3 Nr. 325, 326.

der einheitlichen Verurteilung ist jede Klage und jeder Privatkläger hier im Kostenpunkt gegenüber dem Beschuldigten aus Billigkeitsgründen gesondert zu behandeln. Es ist daher auch eine einzelne Kostenentscheidung nach § 471 III StPO. gerechtfertigt [160]). Ist den Anträgen des Privatklägers in den Fällen, in denen Verurteilung wegen einer Straftat oder mehrerer erfolgt, nur zum Teil entsprochen, so steht der Anwendung des § 471 Abs. II StPO. nichts im Wege [161]). Das Gericht kann also die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen der Prozeßbeteiligten, nicht aber die Gebühren [162]), angemessen verteilen [163]). Dadurch, daß für den Fall teilweisen Obsiegens und teilweisen Unterliegens des Privatklägers richterliches Ermessen über die Kostenfrage entscheiden kann, ist ein gerade hier notwendiger gerechter Kostenausgleich gewährleistet. Im übrigen gilt § 471 II StPO. auch bei erhobener Widerklage, es kann also auch in diesem Fall eine angemessene Kostenverteilung eintreten [164]). — Dadurch, daß in § 471 StPO. nichts Abweichendes bestimmt ist, ergibt sich die Verpflichtung des Beschuldigten, auch im Privatklageverfahren selbst bei Nichtverurteilung für diejenigen Kosten aufzukommen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat [165]). Es gilt daher das oben Gesagte [166]) mit der Abweichung, daß dem Beschuldigten an Stelle des Staates der Privatkläger als Kostengläubiger gegenübertritt. Eine Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger für die Kosten schuldhafter Versäumnis aufzukommen, bleibt auch im Falle der Einstellung des Verfahrens auf Grund einer Amnestie bestehen. Der Privatkläger kann jedoch seine Ansprüche mangels eines über die Kostenpflicht ergehenden Einstellungsbeschlusses [167]) nur im Zivilrechtswege verfolgen. Im übrigen hat der Beschuldigte, falls das Verfahren durch eine Amnestie beendet wird, seine Auslagen ebenso zu tragen wie der Privatkläger [168]).

Eine Kostenpflicht kann dem Beschuldigten im Privatklageverfahren auch aus einem Vergleich mit dem Privatkläger erwachsen. Ein Vergleich als Ausgang des Verfahrens ist zwar in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Es können jedoch im Hinblick auf § 380 StPO., wo von der Einrichtung der Vergleichsbehörden und von der

160) JW. 60, 1377; ähnlich Bayr. Z. 19, 114.
161) GA. 69, 476; Seuff. Bl. 72, 699.
162) HRR. 8 Nr. 1279; 6 Nr. 2048; GA. 75, 73; LZ. 23, 513.
163) GA. 69, 476; JRsch. 4 Nr. 195.
164) v. Kries S. 775.
165) Siehe oben S. 26 ff.
166) Siehe oben S. 26 ff.
167) Siehe unten S. 40 ff.
168) Siehe unten S. 40 ff.

z. T. zwingenden Voraussetzung eines Sühneversuchs die Rede ist, keine Bedenken über die Zulässigkeit eines Vergleichs im Privatklageverfahren bestehen. Ebenso, wie sich die Prozeßbeteiligten durch Klagezurücknahme (§ 391 StPO.) seitens des Privatklägers, durch Widerruf, Abbitte oder Geldzahlung seitens des Beschuldigten vergleichen können, ist dies auch hinsichtlich der Verfahrenskosten zulässig. Vergleichen sich die Beteiligten und gibt der Beschuldigte vor dem Gericht die Erklräung ab bzw. teilt er ihm mit, daß er die Kosten übernehme, so ist dies auch für das Gericht gemäß § 79 GKG., unbeschadet § 82 II GKG., bindend; das Verfahren ist damit beendet [169]).

Handelt es sich in einem Privatklageverfahren um mehrere in bezug auf dieselbe Tat Verurteilte, so ist einmal an dem auch hier anwendbaren Grundsatz des § 466 StPO. festzuhalten [170]). Die Mitangeklagten haften danach für die Auslagen — hier meistens Auslagen des Privatklägers (§ 84 GKG.) —, soweit sie nicht aus der Strafvollstreckung oder Untersuchungshaft usw. [171]) herrühren, als Gesamtschuldner. Der Gesamthaftung unterliegen aber ferner gemäß § 471 IV StPO. die notwendigen Auslagen des Privatklägers [172]). Im übrigen gilt hinsichtlich der Anwendung des § 466 StPO. im Privatklageverfahren dasselbe wie im Offizialverfahren [173]). Insbesondere erleidet die persönliche Haftung jedes Mitangeklagten für die Gebühren keine Änderung, eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitangeklagten für die Gebühren [174]) ist im Gesetz nirgends ausgesprochen. Ebensowenig besteht ein Anlaß, die §§ 471 IV, 466 StPO. auf den Fall auszudehnen, daß Mitangeklagte nicht in bezug auf dieselbe Tat, sondern wegen mehrerer selbständiger Handlungen verurteilt werden [175]). Wie im Offizialverfahren haften die verurteilten Mitangeklagten auch im Privatklageverfahren nicht für die notwendigen Auslagen eines freigesprochenen Mitangeklagten; während die notwendigen Auslagen gemäß § 467 II StPO. u. U. der

169) Friedenreich S. 112; Rosenfeld S. 304 N. 20; Löwe § 471 N. 6b; GA. 40, 462; 50, 265; DRZ. 19, 371; DJZ. 10, 512; JW. 42, 631; ZStW. 5, 683; Bennecke-Beling S. 462 N. 20; Alsb. Entsch. 3 Nr. 60a—c; JW. 58, 1083; Alsb. Entsch. 3 Nr. 97, 122; a. M.: RGSt. 23, 198; GA. 45, 20; 58, 236; Alsb. Entsch. 3 Nr. 333; nach Gerland S. 483 ist der Vergleich für das Gericht zwar hinsichtlich der Parteikosten, nicht aber auch hinsichtlich der Gerichtskosten bindend; ebenso DStRZ 2, 367.

170) JRsch. 2 Nr. 999; GA. 69, 336.

171) Soweit man im Privatklageverfahren überhaupt eine Untersuchungshaft für zulässig erachtet (str.).

172) LZ. 21, 916; Bayr. Z. 22, 196; JW. 56, 2061; Löwe § 471 N. 10, 11; JRsch. 2 Nr. 999.

173) Siehe oben S. 26.

174) Zutreffend Gerland S. 483; Graf zu Dohna S. 266 ff.

175) a. M. JRsch. 1 Nr. 649.

Staatskasse zur Last fallen [176]), muß für sie hier der Privatkläger in seiner Eigenschaft als Veranlasser des Verfahrens aufkommen.

Dieselben Regeln, nach denen im Privatklageverfahren der verurteilte Beschuldigte kostenpflichtig ist, gelten auch für den Fall seiner Verurteilung bei Anschluß eines Verletzten im Wege der Nebenklage (§§ 395 ff. StPO.). In § 397 StPO. sind dem Nebenkläger nach erfolgtem Anschluß ausdrücklich die Rechte des Privatklägers zugestanden. Ist die Anschlußerklärung [177]) seitens des Verletzten in zulässiger Weise erfolgt und wird der Angeklagte verurteilt, so hat er die Kosten gemäß § 465 StPO. zu tragen und dem Nebenkläger dessen Auslagen, darunter auch die notwendigen Auslagen [178]), zu erstatten (§ 397 I i. V. m. § 471 I StPO.) [179]). Die Kostenpflicht des Angeklagten wird auch nicht dadurch hinfällig, daß seine Verurteilung aus einem anderen, die Anschlußberechtigung des Nebenklägers nicht begründenden rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt. Maßgebend ist, daß der Nebenkläger durch die Zulassung seines Beitritts berechtigt worden ist, sich an dem Verfahren zu beteiligen, in dessen Verlauf der Angeklagte verurteilt worden ist [180]). Ebenso ändert sich nichts an der Kostenpflicht des verurteilten Angeklagten, wenn ein Antrag des Nebenklägers auf Buße (§§ 188, 231 StGB.) abgewiesen worden ist [181]). Im übrigen finden dieselben Grundsätze, die für den im Privatklageverfahren Verurteilten gelten, in entsprechender Weise auf das Verfahren bei erhobener Nebenklage Anwendung [182]). Ein Unterschied besteht jedoch insofern, als hier die Vorschriften über die Widerklage und die daraus entstehenden Kosten unanwendbar sind, ausgenommen den Fall, daß in einem Privatklageverfahren Widerklage erhoben war und die Staatsanwaltschaft den Privatkläger erst später durch Übernahme der Strafverfolgung in die Rolle des Nebenklägers versetzt hatte (§ 377 III StPO.) [183]).

176) Siehe unten S. 35 ff.

177) RGSt. 41, 168; 44, 6.

178) Darunter auch die etwaigen des Vorverfahrens, denn sonst könnte der Privatkläger nicht Ersatz für die Kosten der Privatklage verlangen, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 377 III StPO. die Verfolgung übernimmt, vgl. GA. 61, 363; a. M. GA. 54, 100.

179) RGR. 4, 388; 5, 572; RGSt. 6, 237; 15, 190; Alsb. Entsch. 3 Nr. 346, 347. — Auch in den NE. I u. II § 485 II, ferner NE. III § 469 III ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt.

180) RGR. 5, 572; 9, 524; GA. 46, 317; 50, 328; 51, 179; RGSt. 7, 437; 43, 260; 51, 129; 59, 100; GA. 51, 208; Dalcke S. 930 N. 14; Recht 13 Nr. 616; Löwe § 397 N. 4a; JW. 61, 2743; Stenglein § 437 N. 7.

181) RGR. 4, 388; RGSt. 6, 237; 41, 352.

182) Siehe oben S. 28 ff.

183) RGSt. 29, 116; GA. 42, 430; Bennecke-Beling S. 644; a. M.: GerS. 35, 313; Stenglein § 428 N. 8.

2. Die Kostenpflicht der Staatskasse bzw. Reichskasse.

Während der Angeklagte im Falle seiner Verurteilung sowohl im Offizial- als auch im Privatklageverfahren grundsätzlich alle Verfahrenskosten zu tragen hat, soweit ihm nicht Sondervorschriften zu Hilfe kommen, ist die Kostenpflicht des Staates bzw. Reiches von viel geringerem Umfang. Den Staat bzw. das Reich treffen mit Ausnahme des § 467 III StPO. im Falle der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung des Angeklagten [184]) zwar als Veranlasser des Verfahrens die gerichtlichen Auslagen, ohne daß es einer besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf, im Gegensatz zum Privatkläger [185]) jedoch höchstens die notwendigen Auslagen des Angeklagten (§ 467 II StPO.). Gebühren kommen nicht in Betracht, da diese nur bei Verurteilung des Angeklagten zu Strafe erhoben werden (§ 49 ff. GKG.). Das Prinzip des § 467 II StPO., der die völlige oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeklagten aus der Staatskasse in das Ermessen des Gerichts stellt [186]), ließe sich zwecks Vermeidung von Härten an sich nur für den Fall rechtfertigen, daß die Freisprechung usw. auf nicht völliger Überführung des Angeklagten beruht [187]). Die Vorschrift des § 467 II StPO. wird aber dadurch gemildert, daß dem freigesprochenen Angeklagten, wie schon oben erwähnt [188]), meist aus Billigkeitsgründen entgegengekommen wird. Macht das Gericht von seiner Befugnis Gebrauch, auch der Staatskasse Kosten aufzuerlegen, so kann es dieser nicht nur die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten, sondern auch die derjenigen Personen, die gemäß §§ 282, 298, 361 StPO. für ihn einzutreten berechtigt sind [189]), aufbürden [190]). Hat sich ein freigesprochener oder durch Gerichtsbeschluß außer Verfolgung gesetzter Angeklagter in Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO.) befunden, so kann nicht nur von ihm, sondern auch von denjenigen Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, Entschädigung aus der Staatskasse bzw. Reichskasse beansprucht werden [191]). Der nach dem Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ausschließlich vorgesehene Ersatz des Vermögens-

184) Siehe oben S. 26.
185) Siehe unten S. 38 ff.
186) Vgl. RGSt. 10, 33.
187) Vgl. Friedenreich S. 63/64.
188) Siehe oben S. 28 Anm. 140.
189) Siehe oben S. 28.
190) RGSt. 28, 146; JW. 25, 510; GA. 60, 231; Gerland S. 482.
191) Vgl. das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 (RGBl. I S. 321) i. d. F. des Gesetzes vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579) und 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000); vgl. auch Pr. JV. vom 19. 5. 1926 (JMBl. S. 197).

schadens kann u. U. für den Angeklagten keinen vollen Ersatz bedeuten. Nicht selten erfährt ein aus der Untersuchungshaft entlassener Angeklagter Schwierigkeiten in seinem Fortkommen bloß deshalb, weil ihm das Makel der Haft anhaftet. Es wäre daher an sich denkbar, dem Haftentlassenen auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, einen billigen Entschädigungsanspruch in Geld, etwa analog § 847 BGB., zuzubilligen. Eine so weitgehende Entschädigung würde jedoch eine untragbare Belastung des Staates darstellen. — Wie schon oben erwähnt [192]), liegt es an sich nahe, auch die Einstellung eines Verfahrens infolge Amnestie wie die übrigen Verfahrenseinstellungen unter § 467 I StPO. zu beziehen und somit auch einem Amnestierten u. U. den Ersatz der notwendigen Auslagen bzw. den Ersatz des durch die Untersuchungshaft erlittenen Vermögensschadens zuzubilligen. Da das Gesetz aber davon ausgeht, daß die unter Umständen zu einer Kostenpflicht des Staates führende Einstellung des Verfahrens auf Grund einer konstitutiven richterlichen Entscheidung beruht, die in der Strafprozeßordnung ihre Grundlage hat, kann an sich aus einer Einstellung dieses Verfahrens infolge Amnestie niemals eine Kostenpflicht des Staates hergeleitet werden. Etwas anderes ist es, wenn das betr. Amnestiegesetz selbst eine Kostenerstattung aus Mitteln der Staatskasse vorsieht. Soweit dies nicht geschieht, trägt die Staatskasse lediglich die gerichtlichen Auslagen wie in dem Fall, daß das Gericht die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht der Staatskasse auferlegt. Die Kostenpflicht der Staatskasse bezieht sich bei einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts nur auf die bis zur Entscheidung entstandenen Auslagen des Angeklagten, nicht aber auch auf die einer nachfolgenden Instanz.

Eine Kostenpflicht kann die Staatskasse auch bei den auf §§ 424 ff. StPO. beruhenden Anklagen der Verwaltungsbehörde treffen. Es läge zwar an sich nahe, hier im Falle der Nichtverurteilung des Angeklagten die im Privatklageverfahren bzw. bei erhobener Nebenklage geltenden Kostenvorschriften Anwendung finden zu lassen, da in den §§ 426, 427 StPO. auf die Bestimmungen des Privatklageverfahrens bzw. des Verfahrens bei erhobener Nebenklage verwiesen ist. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Anklage aus den §§ 424 ff. StPO. um eine öffentliche handelt [193]), infolgedessen kommt auch hier bei Nichtverurteilung des Angeklagten die Vorschrift des § 467 StPO. zur Anwendung.

Während der Staat im Privatklageverfahren niemals kostenpflichtig ist, da sich das Verfahren lediglich zwischen dem Privatkläger und

192) Siehe oben S. 27.

193) Stenglein § 466 N. 6; Löwe § 426 N. 1; v. Kries S. 754; Ullmann S. 571; Bennecke S. 694 N. 13; Bennecke-Beling S. 274 N. 8; vgl. auch § 65 GKG.

dem Beschuldigten abspielt, erfährt dies im Verfahren bei erhobener Nebenklage (§§ 395 ff. StPO.) eine Änderung, da hier der Staat ungeachtet des Nebenklägers Betreiber des Verfahrens ist und bleibt. Erfolgt keine Verurteilung, so trägt die Staatskasse wie sonst die gerichtlichen Auslagen und möglicherweise bei einem diesbezüglichen Ausspruch des Gerichts auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Diese Kostenpflicht kann auch insoweit nicht auf den Nebenkläger seitens des Staates abgewälzt werden, als die Kosten infolge seines Antrags auf Buße (§§ 188, 231 StGB.) entstanden sind. Da die Auslagenersatzpflicht grundsätzlich nur denjenigen trifft, der auch für die übrigen Kosten haftet, kann nicht etwa davon die Rede sein, daß der Nebenkläger im Falle des § 467 I StPO. für die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten an Stelle des Staates aufzukommen hätte. Der Nebenkläger trägt lediglich seine eigenen Auslagen [194]).

In allen Fällen, in denen der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung Kosten zur Last fallen, handelt es sich um die Staatskasse desjenigen deutschen Landes, dem das erkennende Gericht angehört [195]). Die Vorschrift des § 474 StPO. betrifft lediglich die aus erstinstanzlichen Verfahren vor dem Reichsgericht entstehenden Kosten [196]). Befaßt sich ein Oberlandesgericht mit Straffällen, die ihm seitens des Oberreichsanwalts gemäß § 134 II GVG. oder seitens des Reichsgerichts gemäß § 134 III GVG. zugewiesen werden, so ist bei Freispruch oder Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten allein die betreffende Staatskasse, nicht aber die Reichskasse kostenpflichtig [197]). Ebenso müssen die betr. Staatskassen, nicht aber die Reichskasse, die Kosten im Steuerstrafverfahren tragen, wenn der Angeklagte nicht verurteilt wird. Dies folgt daraus, daß die Beteiligung der Finanzämter z. B. nach §§ 432, 437 RAO. nicht bloß deshalb vorgesehen ist, um die gegenüber Steueransprüchen begangenen Verstöße zu sühnen. Sie ist vielmehr hauptsächlich deswegen vorgesehen, um die im Vergleich zur

---

194) RGR. 9, 32; RGSt. 15, 190; 31, 230; 40, 409; 46, 358.

195) Vgl. auch § 7 des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

196) Vgl. hierzu § 134 I GVG. und auch § 18 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 (RGBl. I S. 195); betr. die rechnungsmäßige Behandlung und Erstattung der Kosten für Preußen die AV. des JM. vom 18. 1. 1890 (JMBl. S. 19), §§ 9, 10 des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. 7. 1904 (RGBl. I S. 321) i. d. F. des Gesetzes vom 17. 8. 1920 (RGBl. I S. 1579) und 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000).

197) a. M. ZStW. 45, 524. — Vgl. im übrigen bezüglich des Kostenausgleichs zwischen Reich und Ländern in den zur Zuständigkeit des Reicksgerichts und des Staatsgerichtshofs gehörigen Strafsachen die Bekanntmachung vom 10. 10. 1925 (RMBl. 1925 S. 1278).

Staatsanwaltschaft größere Erfahrung der Verwaltungsbehörden in Zoll- und Steuersachen zu verwerten. Ungeachtet ihrer Eigenschaft als Reichsbehörden sind die Verwaltungsbehörden derart den staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeordnet, daß sie zur Teilnahme an dem Strafverfahren vor den Gerichten der Länder in deren Interesse zwar nicht verpflichtet, aber doch ohne besondere Zulassung berechtigt sind [198]). Nehmen sie an dem Verfahren teil, so haben sie im wesentlichen dieselben Aufgaben wie die Staatsanwaltschaften der Länder, so daß sich die Kostenfrage im Steuerstrafverfahren der RAO. bei Nichtverurteilung des Angeklagten nach den sonst für die öffentliche Klage geltenden Bestimmungen ebenso richtet wie in den Fällen der §§ 419 ff. StPO. [199]). Eine Ausnahme muß lediglich hinsichtlich der Kosten im Falle des § 441 RAO. gelten, wonach anzunehmen ist, daß die notwendigen Auslagen des Finanzamts bei Nichtverurteilung des Angeklagten der Reichskasse zur Last fallen.

3. Die Kostenpflicht des Privatklägers.

Im Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO.) tritt das Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung gegenüber dem persönlichen Interesse des Privatklägers zurück. Es erscheint daher die gesetzliche Regelung gerechtfertigt, daß den Privatkläger, abgesehen von der gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Kautionspflicht (§ 379 StPO.) [200]), der Gebührenvorschußpflicht für alle Instanzen [201]), auch die gesamte Kostenlast bei Nichtverurteilung des Beschuldigten trifft (§ 471 III StPO.). Der Privatkläger hat also dem Beschuldigten gemäß §§ 471 III, 465 StPO. auch die notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie lediglich durch die Verhandlung über diejenigen Straffälle entstanden sind, hinsichtlich deren keine Verurteilung erfolgt ist [202]). Werden dagegen bei einer fortgesetzten Handlung einzelne Fälle nicht für erwiesen erachtet, so finden die §§ 471 III, 465 StPO. keine Anwendung [203]). — Erhebt der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen

198) Die Justizhoheit der Länder wird hierbei gemäß § 443 I, 1 RAO. nicht weiter berührt. RGSt. 48, 340; 57, 255; 60, 190; JW. 58, 1150; GA. 74, 386.

199) RGSt. 42, 178; 46, 56; 48, 340.

200) Möglich ist die Gewährung des Armenrechts, vgl. § 379 III StPO. — Vgl. ferner zu § 379 III StPO.: a) 6. T. Kap. I §§ 11, 12 d. NotVO. vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537), b) 1. T. Kap. I Art. 10 d. NotVO. vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 288). Vgl. ferner RGSt. 30, 143; 32, 252.

201) Vgl. §§ 83, 64 GKG., §§ 384, 220 StPO. — Recht 36 Nr. 455; Baumbach § 83 N. 3; bezüglich der etwaigen Auslagenvorschußpflicht § 84 GKG.; JW. 25, 757.

202) Meves HH. II S. 522.

203) Siehe oben S. 21; DJZ. 21, 543.

Privatklage, so treffen die Kosten bei Nichtverurteilung des Beschuldigten lediglich das Vermögen des Minderjährigen, nicht aber das des gesetzlichen Vertreters [204]), wenn dieser im Namen des Minderjährigen die Privatklage erhoben hat. —

Zweifel über die Kostenregelung können namentlich bei der gerade in Privatklageverfahren häufigen Verfahrenseinstellung entstehen. Der Grund der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden endgültigen - nicht vorläufigen — Einstellung ist ebenso wie im Offizialverfahren unmaßgeblich. Es gehören also hierher die Fälle des Todes des Privatklägers (§ 393 I StPO.) [205]), der Unzulässigkeit der Strafverfolgung der Sache im Privatklageverfahren (§ 389 StPO.). Es ist nicht zu verkennen, daß die Kostenpflicht aus §§ 393, 471 III StPO. eine gewisse Härte darstellt, insofern, als die Erben des verstorbenen Privatklägers u. U. auch für die Kosten einer erfolgversprechenden Privatklage haften [206]), wenn ihnen die Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 393 II StPO. nicht möglich ist. Angesichts der Tatsache, daß der Beschuldigte nicht verurteilt ist, die Staatskasse in Privatklagesachen aber nie haftet, ergibt sich jedoch keine andere Lösung. — Bestritten ist die Frage der Kostenpflicht bei Eintritt der Staatsanwaltschaft in ein schwebendes Privatklageverfahren, indem teils für Erlaß eines Einstellungsbeschlusses [207]) in analoger Anwendung von § 389 StPO., teils gegen einen solchen Stellung genommen wird. Die herrschende Lehre geht zu Recht dahin, daß die Übernahme der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft bei einem schwebenden Verfahren (§ 377 II StPO.) [208]) keine Hinderung des Verfahrensfortganges bedeutet und somit auch keinen Einstellungsbeschluß erforderlich macht [209]). Eine Kostenentscheidung erübrigt sich damit. Sie hat erst bei Beendigung des nunmehr von der Staatsanwaltschaft übernommenen Verfahrens

204) LZ. 21, 916; JRsch. 3 Nr. 1874; RGSt. 35, 131; 38, 34; 46, 138; 53, 345; JW. 60, 1377, 1378.

205) RGSt. 11, 421; GA. 70, 24; SeuffBl. 64, 523; Bayr. ObLGSt. 1, 10; OLG. Dresden St. 20, 289; a. M.: Werthauer § 391 N. 17; Dalcke § 471 N. 15, wonach in diesem Fall die Staatskasse die Kosten zu tragen hat. — Es besteht dagegen kein Kostenerstattungsanspruch der Erben des verstorbenen Beschuldigten gegen den Privatkläger bei der durch den Tod des Beschuldigten bedingten Beendigung des Verfahrens, denn dann ergeht kein Einstellungsbeschluß, sondern eine bloße Aktenkundigmachung; jeder Beteiligte hat seine eigenen Kosten zu tragen, der Privatkläger aber auch die Gerichtskosten, JW. 58, 1080; ZStW. 45, 518; JW. 59, 1524; a. M.: GA. 46, 365; JW. 53, 1789.

206) v. Kries S. 775; Löwe § 471 N. 6a; DJZ. 11, 477.

207) Ger. S. 71, 299; Bretschneider S. 40; Wolffing S. 13; Mamroth § 503 N. 3.

208) JRsch. 5 Nr. 7; § 377 II, 2 StPO.

209) RGSt. 41, 280; 45, 223; 46, 126; 57, 349; GA. 60, 351; DJZ. 18, 415, 785; Graf zu Dohna S. 219; Löwe § 471 N. 6; Friedenreich S. 31, 57; Glaser II S. 209 N. 8.

zu erfolgen. Hat das weitere Verfahren zu einer Nichtverurteilung des Angeklagten geführt, so erscheint eine Kostenteilung in der Art geboten, daß der Privatkläger bzw. Nebenkläger die im früheren Privatklageverfahren entstandenen Kosten, die Staatskasse aber die nach Übernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten nach den allgemeinen Regeln trägt [210]).

Von großer Bedeutung für die Kostenregelung ist auch im Privatklageverfahren die Einstellung eines Verfahrens infolge Amnestie. Man hat zwischen einer auf Amnestie beruhenden Einstellung des schwebenden Verfahrens und einer solchen eines bereits rechtskräftig mit Verurteilung abgeschlossenen Verfahrens zu unterscheiden. Was zunächst die Einstellung ersterer Art betrifft, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die Amnestien von Fall zu Fall die im Strafgesetzbuch festgelegte Berechtigung des Staates zur Bestrafung des Rechtsübertreters schrankenlos beseitigen. Sowohl bei den Delikten des Offizialverfahrens wie auch bei den des Privatklageverfahrens liegt ja die Bestrafung des Täters dem Staate ob. Ergeht eine Amnestie, so verzichtet damit der Staat auf sein Recht zur Bestrafung und im Zusammenhang damit auch nur auf seinen etwaigen Anspruch bezüglich der Verfahrenskosten. Unberührt bleiben also die Kosten, soweit sie dem Privatkläger entstanden sind. Dieser hat für sie allein aufzukommen [211]). Die Ansicht, daß § 471 III StPO. auch auf den Fall der Einstellung eines Verfahrens infolge Amnestie Anwendung finden soll [212]), kann sich nur darauf berufen, daß das Verfahren auch im Falle der Amnestie wie im Falle des § 389 StPO. „eingestellt" wird, sie hat sonst keine Gründe für sich. Es läßt sich ihr gegenüber einmal geltend machen, daß das Strafverfahren durch die Niederschlagung schon sein Ende erreicht hat und für eine Kostenentscheidung keinen Raum mehr läßt. Im übrigen gelangt man zu unhaltbaren Ergebnissen, indem der Privatkläger bei Anwendung des § 471 III StPO. im Falle der Amnestierung selbst bei sicherer Schuld des Beschuldigten voll kostenpflichtig wäre, ganz abgesehen von den ihm erwachsenen Unkosten, und sich schlechter stände als bei Verurteilung des Beschuldigten [213]). Die oben erwähnte Ansicht ist daher abzulehnen, da sie sich zu eng an den Wortlaut des Gesetzes anlehnt und nur zu un-

---

210) RGSt. 46, 167.

211) LZ. 13, 284; GA. 68, 309; Dalcke § 471 N. 15; JW. 62, 1273, 2718; HRR. 9 Nr. 1074, 1075, 1403; Löwe § 471 N. 6. — Siehe auch oben S. 26 ff.

212) DStRZ. 3, 421; JW. 45, 345, 861; LZ. 13, 284; GA. 75, 338.

213) Eine ausdrückliche Regelung gibt Teil 6 § 7 der Notverordnung vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537), wonach bei einer auf Amnestie beruhenden Einstellung die gesamten Auslagen des Privatklageverfahrens entgegen § 471 III StPO. nicht allein dem Privatkläger auferlegt werden dürfen; JW. 60, 3678.

nötigen, seitens des Gesetzgebers nicht gewollten Härten führt [214]). Empfehlenswert wäre es zwar, wenn bei einer Verfahrenseinstellung infolge Amnestie auch im Privatklageverfahren aus Billigkeitsgründen ein Ersatz der Parteiauslagen seitens des Staates erfolgen könnte, da der Staat u. U. beide Beteiligte durch die Verfahrensbeendigung benachteiligt [215]). Die Ansicht, daß der Privatkläger die ihm bis zur Amnestierung entstandenen Auslagen im Wege des Zivilprozesses von dem Beschuldigten beitreiben könne [216]), ist nicht zu billigen. Es kann nur ein rechtskräftiger verurteilender Verfahrensausgang als die Grundlage der Kostenpflicht des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger angesehen werden. Eine derartige ungünstige Entscheidung liegt aber für den Beschuldigten bei einer noch im Laufe des Verfahrens ergehenden Amnestie nicht vor [217]). — Eine Belastung des Privatklägers mit den ihm erwachsenen Kosten auch dann eintreten zu lassen, wenn die Einstellung des Verfahrens infolge Amnestie erst nach bereits erfolgter rechtskräftiger Verurteilung des Beschuldigten eintritt, erscheint jedoch ungerechtfertigt. Die Amnestie im Falle eines rechtskräftig mit Verurteilung abgeschlossenen Verfahrens bedeutet lediglich den Verzicht des Staates auf die ihm auch im Privatklageverfahren zustehende Strafvollstreckung und ferner auf Erstattung der an die Staatskasse zu zahlenden Kosten. In die Privatrechte der an dem Strafverfahren als Privat- oder Nebenkläger [218]) beteiligten Personen will und kann die Amnestie nicht eingreifen. Dem Privatkläger muß daher in Anbetracht der bereits erfolgten Verurteilung des Beschuldigten aus Billigkeitsgründen gestattet werden, den Ersatz seiner Auslagen ohne Rücksicht auf die Amnestie im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464 II StPO. zu beanspruchen [219]).

Volle Kostenpflicht kann den Privatkläger auch im Falle einer Widerklage des Beschuldigten treffen [220]). Dadurch, daß ihn die Widerklage in die Rolle des Beschuldigten versetzt, richtet sich seine Kostenpflicht im Falle der Verurteilung nach §§ 465, 471 I StPO. Ist der Privatkläger sowohl nach § 471 III StPO. als auch nach §§ 465, 471 I StPO. vorbehaltlich etwaiger Ausnahmefälle [221]) voll kostenpflichtig,

214) So auch GA. 66, 570; 67, 451; LZ. 13, 442; DStRZ. 6, 267; 7, 188; DJZ. 24, 185; JW. 45, 345, 571; 47, 811; 55, 2231; Löwe § 471 N. 6a.

215) Für eine Kostenpflicht der Staatskasse treten in diesem Fall ein: LZ. 13, 440; Werthauer § 391 N. 18.

216) So JW. 47, 811; LZ. 19, 768.

217) So auch JW. 48, 122, 123.

218) Siehe unten S. 44.

219) So auch JW. 47, 811; 58, 993, 1477; 62, 977; Busch-Schäfer-Wichards S. 25; a. M.: JW. 48, 122, 123; LZ. 13, 440.

220) Siehe oben S. 29 ff.

221) Wie z. B. § 467 I StPO.

so haftet sein Nachlaß, falls er vor Rechtskraft des über die Widerklage ergehenden Urteils stirbt, gemäß § 465 II StPO. nur für die Kosten der Privatklage, nicht auch für die der Widerklage [222]).

Nicht nur durch die unstreitig auf das Privat- und Widerklageverfahren anwendbare Vorschrift des § 468 StPO., sondern auch durch die im gleichen Umfang anwendbare des § 471 II StPO. ist die Entscheidung über die Kosten, abgesehen von den höchsten nach § 68 GKG. (bzw. § 473 I StPO.) [223]) zu ermäßigenden Gebühren, dem richterlichen Ermessen anheimgestellt [224]). Es kommen bei diesen Kostenentscheidungen nur Billigkeitsgründe in Betracht, wodurch die sonst bei Beanspruchung der Auslagen häufig auftretenden Überforderungen vermieden werden können [225]).

Die Kostenpflicht des Privatklägers umfaßt auch, abgesehen von einem Vergleich [226]), die Fälle der Zurücknahme und Zurückweisung der Privatklage. Was zunächst die Zurücknahme der Privatklage anbetrifft, die ausdrücklich oder fingiert erfolgen kann (§ 391 II StPO.), so bestehen an sich nach dem Gesetz Zweifel, ob ein Einstellungsbeschluß vorausgesetzt wird [227]). Es ist jedoch als der Wille des Gesetzgebers zu unterstellen, grundsätzlich die Beendigung des Verfahrens durch eine formelle Entscheidung ausgedrückt zu sehen. Es ist daher anzunehmen, daß ein Einstellungsbeschluß nicht bloß bei fingierter [228]), sondern auch bei ausdrücklicher Zurücknahme der Privatklage ergehen muß [229]). Liegt ein Einstellungsbeschluß vor, so richtet sich die Kostenpflicht des Privatklägers ohne weiteres nach § 471 III StPO. Will man es rechtfertigen, daß bei ausdrücklicher Zurücknahme der Privatklage kein Einstellungsbeschluß zu ergehen braucht, so läßt sich anführen, daß der die Klage zurücknehmende Privatkläger zum Ausdruck bringt, das Verfahren zu Unrecht veranlaßt zu haben. Er muß daher nach dem allgemeinen Veranlassungsgrundsatz die Ver-

---

222) Friedenreich S. 18; Löwe § 465 N. 7; Bennecke S. 806 N. 17; a. M.: Stenglein § 497 N. 5, der den jetzigen § 465 II StPO. in diesem Fall auch auf den Privatkläger in seiner Stellung als solcher angewendet wissen will.

223) Siehe unten S. 58 ff.

224) v. Kries S. 775; Löwe § 471 N. 7. — Im Falle einer Realkonkurrenz gelten die §§ 471 III, 465 StPO.

225) RGSt. 44, 434; Löwe § 471 N. 8.

226) Siehe oben S. 32 ff.

227) Einen Einstellungsbeschluß fordern: Graf zu Dohna S. 217, 218; GA. 56, 53; a. M.: GA. 40, 462; DJZ. 11, 825; Alsb. Entsch. 3 Nr. 74, 82; ZStW. 5, 683; JW. 42, 631.

228) Werthauer § 391 N. 24; JW. 31, 586; Löwe § 391 N. 1d.

229) In NE. I § 396 IV, NE. II § 396 III und NE. III § 382 III wird in jedem Fall ein Einstellungsbeschluß gefordert.

fahrenskosten in gleicher Weise tragen wie im Falle eines Einstellungsbeschlusses [230]). Im übrigen kann auch auf § 61 I GKG. verwiesen werden, wo an die Zurücknahme der Klage die gleiche Kostenfolge geknüpft ist wie im Falle der Einstellung des Verfahrens. Immerhin erscheint aber eine Entscheidung des Gerichts zur Klärung des Kostenpunkts als die korrekteste Lösung [231]).

Fraglich erscheinen kann die Kostenpflicht des Privatklägers auch im Falle der Zurückweisung seiner Privatklage (§ 383 StPO.) [232]). Fraglich deshalb, weil im Augenblick der Zurückweisung noch kein gerichtliches Verfahren schwebt, wie es in den §§ 464 ff. mit Ausnahme der §§ 469, 470 StPO. vorausgesetzt ist. Dennoch muß auch hier eine Kostenentscheidung Platz greifen. Einerseits ist zu berücksichtigen, daß im Privatklageverfahren bei Nichtverurteilung des Beschuldigten stets der Privatkläger, nicht der Staat kostenpflichtig ist. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß § 61 GKG. von dem Privatkläger im Falle der Zurückweisung der Privatklage eine besondere Gebühr erhebt. Es läßt sich daher auch hier eine Kostenpflicht des Privatklägers analog § 471 III StPO. rechtfertigen [233]).

Handelt es sich um mehrere Privatkläger, so haften diese hinsichtlich aller Kosten, mit denen sie nach § 471 II oder § 471 III StPO. belastet werden, als Gesamtschuldner (§ 471 IV StPO.) [234]). Die gesamtschuldnerische Haftung der Privatkläger für die Gebühren ist deswegen möglich, da deren Höhe im Privatklageverfahren feststeht [235]). Im übrigen trägt die Vorschrift des § 471 IV, 1 StPO. und der §§ 64, 88 GKG. auch der Billigkeit Rechnung. — Die §§ 464 ff. StPO. enthalten für die nach § 375 II StPO. Beitretenden keine Kostenbestimmung. Die Vorschrift des § 471 IV StPO. spricht von mehreren Privatklägern, die gemeinsam klagen können, wenn die Voraussetzungen des § 74 StGB., § 3 StPO. gegeben sind. Handelt es sich um ein und dieselbe Handlung (§ 73 StGB.), so können dem Verletzten nur die übrigen Berechtigten nach § 375 II StPO. beitreten. Es erscheint mangels einer entgegenstehenden Bestimmung angebracht, den Beitretenden, der nicht Nebenkläger ist, hinsichtlich der Kosten ebenso wie den Privatkläger zu behandeln, falls er selbst Anträge stellt. Der Beitretende ist zwar nicht kautionspflichtig oder nach § 64 GKG. gebührenpflichtig,

230) Vgl. Stenglein § 431 N. 2; Friedenreich S. 32; a. M.: ZStW. 5, 683.

231) Siehe unten S. 73.

232) Vgl. zu § 383 StPO. 6. T. Kap. I § 7 der NotVO. vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537).

233) Friedenreich S. 32.

234) Vgl. auch §§ 64, 88 GKG.; Baumbach § 64 N. 1.

235) Vgl. § 64 GKG.; siehe auch Anm. 234.

da er das Verfahren nicht selbständig betreibt. Es steht jedoch nichts im Wege, die Kosten des Beitritts je nach dem Ausgang der Sache entweder dem Beitretenden oder dem Beschuldigten aufzuerlegen [236]).

4. Die Kostenpflicht des Nebenklägers.

Der Nebenkläger genießt zwar nach §§ 395 ff. StPO. eine dem Privatkläger ähnliche Stellung [237]), es sind jedoch auf ihn nicht dieselben Kostenregeln anwendbar, die im Falle der Nichtverurteilung des Angeklagten für den Privatkläger gelten. Es ist stets zu berücksichtigen, daß die Leitung des Verfahrens bei erhobener Nebenklage der Staatsanwaltschaft obliegt, mögen dem Nebenkläger auch gewisse selbständige Befugnisse, wie u. a. die selbständige Einlegung eines Rechtsmittels (§ 401 I StPO.), zustehen. In allen Fällen der Nichtverurteilung des Angeklagten ist daher die Staatsanwaltschaft als Veranlasserin des Verfahrens anzusehen und die Staatskasse mit den im Offizialverfahren entstandenen Kosten zu belasten. Dies gilt auch für den Fall, daß Kosten infolge der Anträge des Nebenklägers, z. B. auf Buße (§§ 188. 231 StGB.), entstanden sind. Den Nebenkläger treffen dagegen diejenigen Kosten, d. h. die notwendigen Auslagen, die dem nichtverurteilten Angeklagten zu der Zeit entstanden sind, in welcher die Staatsanwaltschaft noch nicht in das bis dahin bestehende Privatklageverfahren gemäß § 377 II StPO. eingetreten war [238]). Bei Nichtverurteilung des Angeklagten treffen den Nebenkläger stets die eigenen während des Verfahrens gemachten Aufwendungen, es kann keine Rede davon sein, daß die Staatskasse auch diese Kosten zu tragen hätte [239]). Während der Privatkläger auch bei einer gegen ihn erhobenen Widerklage kostenpflichtig sein kann [240]), scheidet eine derartige Kostenlast des Privatklägers aus, da eine Widerklage bei erhobener Nebenklage mit Ausnahme des Falles unzulässig ist [241]), daß in einem Privatklageverfahren Widerklage erhoben wird und die Staatsanwaltschaft erst später die Verfolgung übernimmt [242]).

236) RGSt. 3, 362, 385; Werthauer § 375 N. 19.

237) Er ist aber nicht wie der Privatkläger kautionspflichtig, in erster Instanz auch nicht gebührenpflichtig; Graf zu Dohna S. 268; Baumbach § 66 N. 1.

238) RGR. 6, 197; 9, 37; RGSt. 15, 190; 31, 230; 40, 409; 46, 167; 362; 53, 304; 59, 100; Friedenreich S. 57.

239) RGR. 9, 37; RGSt. 15, 190; 31, 230; 40, 409; 46, 358; Recht 15 Nr. 1462; Wolffing S. 104.

240) Siehe oben S. 41.

241) RGSt. 29, 116.

242) GA. 42, 430; Bennecke-Beling S. 644; a. M. Stenglein § 428 N. 8; GerS. 35, 313. — In NE. III § 388 II ist die praktische Bestimmung getroffen, daß die Verfahren in diesem Fall zu trennen sind.

Es ist bereits an anderer Stelle davon gesprochen worden [243]), daß allein die Staatskasse in dem Verfahren nach §§ 424 ff. StPO. bei Nichtverurteilung des Angeklagten kostenpflichtig ist. Die Haftung der Staatskasse besteht deshalb und läßt die für den Nebenkläger geltenden Kostenvorschriften trotz § 427 StPO. nicht auf die Verwaltungsbehörde anwendbar erscheinen, da diese ein Organ der Staatsgewalt ist und insofern eine mit der Staatsanwaltschaft einheitliche Behörde darstellt [244]).

5. Die Kostenpflicht des Denunzianten.

Eine Ausnahme gegenüber dem allgemein in der Strafprozeßordnung geltenden Kostenveranlassungsprinzip bildet § 469 StPO. Hiernach können die der Staatskasse oder dem Beschuldigten erwachsenden Kosten eines wenn auch nur außergerichtlichen Verfahrens dem Anzeigenden auferlegt werden, sofern das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist. Die Vorschrift des § 469 StPO. bezieht sich nach ihrem Wortlaut jedoch nur auf das Offizialverfahren, nicht auch auf das Privatklageverfahren [245]). Der Ausdruck „Kosten“ [246]) ist wie im Falle des § 470 StPO. [247]) im weitesten Sinn aufzufassen, er umfaßt auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten. Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz im Falle der Nichthaftung der Staatskasse neben den gerichtlichen Kosten auch die außergerichtlichen als ersatzfähig betrachtet. Dem Beschuldigten, für den nur Auslagen in Frage kommen, bleibt das Recht unbenommen, den Ersatz eines im Verfahren etwa erlittenen weiteren Schadens im Wege des Zivilprozesses zu beanspruchen [248]). Es kann dahingestellt bleiben, ob die nicht zwingende Vorschrift des § 469 StPO. eine gefährliche Milde des Gesetzgebers darstellt [249]). Jedes Gericht wird sich bei der seinem Ermessen unterstellten Kostenentscheidung davon fernhalten, gegenüber dem Denunzianten unangebrachte Milde zu zeigen. Immerhin wäre es angebracht gewesen, daß das Gesetz eine Kostenpflicht auch für den Fall einer bloß auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden falschen An-

243) Siehe oben S. 36.
244) RGSt. 42, 178; 48, 340; Kohlrausch § 427 N. 3.
245) Löwe § 471 N. 1; a. M. Recht 23 Nr. 257.
246) Vgl. auch § 57 II GKG.
247) Siehe unten S. 47 ff.
248) Löwe § 469 N. 5; v. Schwarze § 501 N. 5; Keller § 501 N. 9; Meves HH. II S. 515; Thilo § 501 N. 5; GerS. 33, 509 ff.; a. M. Voitus § 501 N. 4; Gerland S. 482.
249) Friedenreich S. 47; Binding S. 218.

zeige festgesetzt hätte. — Die Anwendbarkeit des § 469 ist sehr weit. Sie bezieht sich nicht nur auf das gerichtliche Verfahren, sondern umfaßt auch alle außergerichtlichen Verfahren, wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die gerichtlichen Beweiserhebungen (§§ 162—166 StPO.), die auf Anzeigen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes beruhenden Strafverfolgungen [250]). Auch die von Rechtsanwälten für ihre Mandanten erstatteten Anzeigen gehören hierher, wenn der Anzeigende weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß die Hilfe der Staatsanwaltschaft zu Zwecken mißbraucht werden soll, die den Aufgaben dieser Behörde nicht entsprechen [251]). Es ist unzulässig, bewußt oder grob fahrlässig falsche Anzeigen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes von der Vorschrift des § 469 StPO. etwa deshalb auszunehmen, weil es sich dabei um Anzeigen von Beamten handelt. Auch von Beamten können aus Schikane usw. unbegründete Anzeigen erstattet werden, die zu Unrecht ein Verfahren und die damit verbundenen Kosten herbeiführen. Betätigt sich ein Beamter in derartiger Weise, so handelt er nicht als Beamter und muß ohne weiteres auch der Vorschrift des § 469 StPO. unterliegen [252]). Das „bessere Wissen" und die „grobe Fahrlässigkeit" des Denunzianten müssen sich stets auf die von ihm behaupteten Tatsachen beziehen, etwaige falsche rechtliche Beurteilungen gehören nicht hierher [253]). Ebenso fallen diejenigen Kosten nicht unter § 469 StPO., die innerhalb eines schwebenden Verfahrens auf Grund einer schuldhaft falschen Anzeige entstehen. Das Gesetz setzt ja gerade die Veranlassung des Verfahrens durch die falsche Anzeige voraus [254]). Legt das Gericht dem Denunzianten die Kosten auf, so geschieht dies stets in voller Kostenhöhe [255]). Das Gesetz sieht hier keine Möglichkeit einer nur teilweisen Kostenauferlegung vor [256]), mag diese auch im Einzelfall angebracht erscheinen. Es beruht dies darauf, daß § 469 StPO. die Kostenpflicht nur für ein aus einer schuldhaft falschen Anzeige herrührendes, völlig ergebnislos verlaufendes Verfahren vorsieht.

250) a. M. Löwe § 469 N. 7; Keller § 501 N. 5.
251) ZStW. 40, 207; Alsb. Entsch. 3 Nr. 308.
252) Friedenreich S. 48.
253) Bayr. ObLGSt. 14, 281. — Auch Selbstbezichtigungen fallen unter § 469 StPO., GA. 77, 67; a. M. Recht 23 Nr. 257.
254) Thür. Bl. 63, 158; Löwe § 469 N. 1a.
255) Keller § 501 N. 3; Meves HH. II S. 506; Friedenreich S. 52; Löwe § 469 N. 5.
256) A. M. aber Voitus § 501 N. 7; v. Schwarze § 501 N. 7; GerS. 33, 515, wonach § 469 StPO. auch für den Fall gelten soll, daß die Anzeige zwar begründet ist, der Anzeigende aber wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit falsche Angaben gemacht hat, auf Grund deren z. B. dem Beschuldigten durch seine daraufhin erfolgende Verhaftung besondere Kosten entstehen.

6. Die Kostenpflicht des Antragstellers.

Neben den bereits behandelten Kostenträgern kommen nach §§ 470, 472 StPO. auch Antragsteller als Träger der Verfahrenskosten in Betracht. Die Vorschrift des § 470 StPO. ist zwingender Natur, sie entspricht dem § 471 I MGStO.[257]). Die Pflicht des Antragstellers, die Gebühren[258]) und Auslagen des auf die Zurücknahme des Strafantrags hin eingestellten Verfahrens zu tragen, erstreckt sich auf diejenigen Antragsdelikte, bei denen eine Zurücknahme des Antrags zulässig ist[259]). Streitig ist, ob der Antragsteller auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen hat[260]). Die Bejahung der Streitfrage ergibt sich daraus, daß, wenn der Staat nicht als Kostenträger in Frage kommt, der sonst Kostenpflichtige auch für die etwa entstandenen notwendigen Auslagen aufzukommen hat. Der Grund der Zurücknahme des Antrags ist unbeachtlich, mag er auf gütlicher Einigung mit dem Beschuldigten oder auf dem Versuch beruhen, durch die Zurücknahme des Antrags etwa geldliche Vorteile zu erhalten. In Frage kommen nur diejenigen Kosten, die bis zur Rücknahme des Antrags entstanden sind. Alle etwa nach der Zurücknahme des Antrags entstehenden Kosten, z. B. bei verschleppter Einstellung des Verfahrens seitens des Gerichts, können nicht mehr dem Antragsteller, sondern nur noch der Staatskasse zur Last fallen[261]). Die Kostenpflicht aus § 470 StPO. ist stets zwingend. Wenn den Beteiligten in den Fällen der §§ 470, 471 StPO. auch die Möglichkeit gewährt ist, das Verfahren durch einen Vergleich zu erledigen, so kann sich dieser Vergleich jedoch nicht gleichzeitig auch auf die Kosten beziehen. Eine analoge Anwendung des im Privatklageverfahren zulässigen Kostenvergleichs[262]) auf den Fall des § 470 StPO. ist unzulässig[263]). Die Kostenregelung

257) RGSt. 23, 197; GA. 70, 141; Feisenberger § 470 N. 3; Dalcke S. 929 N. 13; Gerland S. 482.

258) Vgl. § 58 GKG.; Baumbach § 58 N. 1; Friedländer § 58 N. 1.

259) Vgl. §§ 64, 102, 103, 123, 184, 194, 132, 247, 248a, 263 IV, 264a, 292, 303, 370 StGB. und entsprechende Vorschriften vieler Nebengesetze.

260) Für volle Kostenpflicht: Bennecke S. 810; Friedenreich S. 62; Meves HH. II S. 516; Stenglein § 502 N. 3; Löwe § 470 N. 3; Keller § 502 N. 3; Mamroth § 502 N. 3; ebenso NE. I u. II § 489; NE. III § 474. A. M.: DJZ. 10, 701; DStRZ. 1, 626; Alsb. Entsch. 3 Nr. 314a, b; Dalcke S. 929 N. 13; Puchelt S. 848; Voitus § 502 N. 2.

261) Stenglein § 502 N. 5; Mamroth § 502 N. 2; RGR. 7, 409.

262) Siehe oben S. 32 ff.

263) RGR. 4, 322; RGSt. 7, 411; 23, 197; JW. 21, 419; Recht 20 Nr. 369; DJZ. 30, 1436; Alsb. Entsch. 3 Nr. 312; GA. 56, 53; 58, 237; 70, 141; Löwe § 470 N. 4; v. Schwarze § 502 N. 3; Stenglein § 502 N. 4; Mamroth § 502 N. 4; a. M. Friedenreich S. 36, 112. — In NE. I u. II § 489, NE. III § 474 ist bestimmt, daß die Kosten dem Angeklagten auferlegt werden können, soweit er sich zu deren

nach § 470 StPO. ist nicht nur in den Fällen des § 260 StPO., sondern auch, wie sich dies aus der analog anwendbaren Vorschrift des § 469 II StPO.[264]) ergibt, bei bisher noch nicht stattgefundenen gerichtlichem Verfahren[265]) gegeben. Der gesetzgeberische Grund hierfür ist darin zu sehen, daß § 470 StPO. der naheliegenden Gefahr entgegentreten soll, daß ungerechtfertigte Eigeninteressen auf Kosten des Staates verfolgt werden. Der in § 470 StPO. vorausgesetzte unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Strafantrag und der schließlichen Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, daß der Antragsteller in denjenigen Fällen nicht als kostenpflichtig angesehen werden kann, in denen das Antragsdelikt mit Offizialdelikten in Idealkonkurrenz steht. Handelt es sich z. B. um Hausfriedensbruch und Diebstahl, so ist der Strafantrag aus § 123 StGB. niemals die Voraussetzung einer Strafverfolgung, denn die Staatsanwaltschaft könnte auch bei fehlendem Strafantrag hinsichtlich des Hausfriedensbruchs trotzdem selbständig wegen des Offizialdelikts, des Diebstahls (§ 242 StGB.), vorgehen. Bei einer solchen Idealkonkurrenz kann zwar der Strafantrag den Anlaß zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft bilden, niemals jedoch die Voraussetzung zur Einleitung des Verfahrens[266]). Die Verfolgung des Offizialdelikts seitens der Staatsanwaltschaft ist daher von der Zurücknahme des Strafantrags bezüglich des Antragsdelikts völlig unabhängig. Während den Antragsteller die Kosten des Antragsdelikts gemäß § 470 StPO. treffen, entscheiden über die Kosten des Offizialdelikts die allgemeinen Regeln. Bei Nichtverurteilung des Angeklagten können dem Antragsteller selbst diejenigen Kosten nicht auferlegt werden, die bei Untersuchung der strafbaren Handlung allein wegen des mit dem Offizialdelikt in Idealkonkurrenz stehenden Antragsdelikts entstanden sind[267]). — Bei Realkonkurrenz eines Antragsdelikts mit einem Offizialdelikt, z. B. Beleidigung und Erpressung (§§ 185 ff., 253 StGB.), bedingt der Strafantrag die Einleitung des Verfahrens auch nur bezüglich der Beleidigung, da der Staatsanwaltschaft insoweit

---

Übernahme bereiterklärt hat. Soviel u. U. für eine derartige Kostenregelung spricht, so ist sie doch im geltenden Recht, wie auch in der Begr. z. NE. I S. 377, NE. II S. 255, NE. III S. 87 anerkannt wird, nicht zulässig. — Ob neben der auf § 470 StPO. beruhenden Kostenpflicht des Antragstellers durch eine vergleichsweise Verfahrenserledigung ein selbständiger, den Beschuldigten der Staatskasse gegenüber verpflichtender Schuldgrund geschaffen wird (§§ 79, 86 GKG.), kann dahingestellt bleiben, da der Anspruch des Staates gegenüber dem Antragsteller dadurch nicht berührt wird (§ 88 GKG.); GA. 70, 141.

264) Löwe § 470 N. 2; a. M. Puchelt S. 849.

265) Vgl. § 170 StPO.

266) Friedenreich S. 35.

267) RGR. 5, 623; GA. 38, 438; 43, 123; JW. 20, 55; 54, 468; Dalcke S. 929 N. 13.

ein selbständiges Vorgehen nicht möglich ist. Nimmt der Antragsteller den Strafantrag zurück, so treffen ihn gemäß § 470 StPO. nur die durch die Verfolgung des Antragsdelikts etwa entstandenen besonderen Kosten [268]). — Die Vorschrift des § 470 StPO. ist nach ihrem Wortlaut nicht anzuwenden, wenn die Einstellung eines auf einem Antragsdelikt beruhenden Verfahrens wegen Ungültigkeit des Strafantrags erfolgt [269]). Die in diesem seltenen Fall dem Beschuldigten entstehenden Kosten können dem Antragsteller allein gemäß §§ 471 III, 260 StPO. auferlegt oder von ihm im Wege des Zivilprozesses beansprucht werden. — Die Kostenfolge aus § 470 StPO. trifft den Antragsteller nicht nur als Privatperson, sondern auch als staatlichen, kirchlichen, kommunalen Beamten oder als eine derartige Behörde [270]). Macht der amtliche Vorgesetzte [271]) eines beleidigten Staatsbeamten von seiner Befugnis Gebrauch, selbständig Strafantrag gegen den Beleidiger zu stellen, so tut er dies lediglich im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse, das den Vorgesetzten zur Stellung des Strafantrags bewogen hat, liegt aber auch im Falle einer etwaigen Zurücknahme des Strafantrags vor. Die Kosten müssen daher dem Staat — nicht dem Vorgesetzten [272]) — ebenso zur Last fallen, wie dies bei einem seitens der Staatsanwaltschaft unbegründet veranlaßten Verfahren der Fall wäre, da der Strafantrag des Vorgesetzten eine reine Amtshandlung ist [273]). Haben mehrere Personen Strafantrag gestellt und diesen dann zurückgenommen, so ist in analoger Anwendung des in §§ 466, 471 IV StPO. ausgesprochenen Gesamthaftungsprinzips anzunehmen, daß die Antragsteller für die Kosten als Gesamtschuldner haften [274]). — Es muß zweifelhaft erscheinen, ob eine Gesamthaftung auch für den Fall anzunehmen ist, daß seitens eines beleidigten Staatsbeamten und im Zusammenhang damit auch seitens seines Vorgesetzten Strafantrag gestellt und dieser später zurückgenommen ist [275]). Abgesehen davon, daß es sich in diesem Falle bei dem Kostenträger teils um ein öffentlich-rechtliches Gebilde, teils um eine Privatperson handeln würde, ist zu berücksichtigen, daß das Antrags-

268) Friedenreich S. 36.
269) Bayr. Z. 10, 282.
270) Vgl. § 196 StGB.
271) RGSt. 35, 227, 236; 37, 37; 41, 195, 439; 46, 203.
272) Dalcke S. 929 N. 13; GA. 47, 295; DJZ. 10, 221; a. M. Mamroth § 502 N. 5.
273) Stenglein § 502 N. 6; Löwe § 470 N. 7; a. M. Friedenreich S. 39; Keller § 502 N. 2.
274) GA. 60, 154; Bayr. Z. 10, 284; Löwe § 470 N. 8; Alsb. Entsch. 3 Nr. 317. — Die Annahme einer Haftung der mehreren Antragsteller nach Kopfteilen muß im Hinblick auf diese der Strafprozeßordnung unbekannte Kostenregelung entfallen.
275) Bayr. Z. 10, 284.

recht des Vorgesetzten völlig selbständig ist[276]). In Anbetracht des Umstandes, daß der Staat das gegenüber dem Einzelinteresse des Beamten überwiegende öffentliche Interesse wahrgenommen hat, ist alleinige Haftung des Staates für die Kosten anzunehmen[277]). Dies gilt namentlich für den Fall, daß der persönlich verletzte Beamte den Strafantrag nur auf Anweisung seiner vorgesetzten Stelle zurückgenommen hat. Einen Beamten auch dann von der Kostenpflicht des § 470 StPO. auszunehmen und diese dem Staat aufzubürden, wenn er allein Strafantrag gestellt und diesen später auf Anordnung seiner vorgesetzten Stelle zurückgenommen hat[278]), geht nicht an. Dem Gericht tritt allein der Beamte als Kostenveranlasser gegenüber. Es erscheint daher nicht angebracht, daß ein im Laufe des Verfahrens nicht in Erscheinung tretendes Subjekt mit den Kosten belastet wird. Unbenommen bleibt es aber dem Gericht, den Antragsteller vor der Kostenentscheidung über die Gründe der Zurücknahme des Strafantrags zu hören[279]), so daß aus Billigkeitsgründen immer noch von einer Gebührenerhebung abgesehen werden kann[280]). Im übrigen ist demjenigen Beamten, der seinen Antrag nur auf Anweisung seiner vorgesetzten Stelle zurückgenommen hat und somit kostenpflichtig geworden ist, u. U. aus Billigkeit ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch gegenüber dem Staat, Kommunalverband etc. zuzubilligen. — Die Zurücknahme des Strafantrags seitens des verletzten Beamten übt, wie gesagt[281]), auf das Antragsrecht des Vorgesetzten keinen Einfluß aus. Nimmt auch dieser später den Strafantrag zurück, so trägt die Staatskasse die durch diesen Antrag veranlaßten besonderen Kosten ebenso, als wenn seitens des Beamten selbst kein Strafantrag gestellt worden wäre. —

Im Gegensatz zu der Vorschrift des § 470 StPO. enthält die des § 472 StPO. nicht nur zwingende Kostenbestimmungen für den Antragsteller, sondern auch solche nachgiebiger Natur. So sind die Vorschriften des § 471 II—V StPO. im Falle einer Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung des Angeschuldigten in einem durch erfolgreichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung veranlaßten Verfahren (§ 175 StPO.) vorbehaltlich teilweiser oder völliger Befreiung von der Kostenpflicht für entsprechend anwendbar erklärt. Der Antragsteller wird also hinsichtlich der Kosten nicht anders wie ein Privatkläger behandelt, obwohl die Untersuchung auf Grund einer auf

276) RGR. 5, 270; RGSt. 43, 173.

277) Alsb. Entsch. 3 Nr. 316a, b; Löwe § 470 N. 8; für gesamtschuldnerische Haftung aber: Dalcke S. 929 N. 13; GA. 60, 154.

278) So Hahn I S. 296, der es auf die Motive der Zurücknahme abstellen will.

279) Alsb. Entsch. 3 Nr. 313.

280) Vgl. § 58 GKG.

281) Siehe oben S. 49 ff.

einem Beschluß eines Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts beruhenden öffentlichen Anklage eröffnet wird. Diese weitgehende Kostenpflicht des Antragstellers beruht auf der Nichtverurteilung des Angeschuldigten, ohne daß jedoch aber das sonst in der Strafprozeßordnung fast ausnahmslos geltende Kostenveranlassungsprinzip oder das in § 469 StPO. ausgesprochene Verschuldensprinzip [282]) hier Platz greift. Die Ausnahmevorschrift des § 472 StPO. bezweckt, einem Mißbrauch der nach § 172 StPO. bestehenden Berechtigung zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorzubeugen. Dem gleichen Zweck dient die in § 176 StPO. für die voraussichtlichen Kosten vorgesehene — mangels eines wie im Fall des § 379 III StPO. zulässigen Armenrechts aber u. U. zweckmäßigerweise zu erlassende — Sicherheitsleistung. Ihre Nichtzahlung bedeutet nach §§ 176 II, 177 StPO. Zurücknahme des Antrags und somit Kostenpflicht [283]). Daß die durch einen für unbegründet erachteten Antrag veranlaßten Kosten, d. h. die Gerichtsgebühren und -auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Beschuldigten [284]), gemäß §§ 174, 177 StPO. stets dem unterliegenden Antragsteller zur Last fallen, führt u. U. zu Härten. Dennoch kann man nicht sagen, daß es sowohl im Falle des § 174 StPO. wie in denen der §§ 175, 472 StPO. richtiger wäre, bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, ob der Antragsteller nur aus persönlichem Interesse oder aber aus öffentlichem Interesse gehandelt hat [285]). Es würde dann der Staatskasse eine ungeheure Belastung durch die vielleicht in guter Absicht erstatteten, aber doch unbegründeten Anzeigen erwachsen. Es ist daher die in § 472 StPO. getroffene Kostenregel als gerechtfertigt anzusehen, zumal sie die Möglichkeit einer teilweisen oder völligen Befreiung des Antragstellers von den Kosten vorsieht. Daran ändert sich auch nichts insofern, als zunächst der Umstand Befremden erregen mag, daß der Antragsteller trotz des durch Gerichtsbeschluß eröffneten und somit als begründet angesehenen Verfahrens [286]) bei Nichtverurteilung des Angeschuldigten kostenpflichtig sein kann. Der Antragsteller aus § 175 StPO. ist in seiner Stellung demjenigen Privatkläger gleichzuachten, der das, was er durch das Verfahren beweisen wollte, nicht bewiesen hat, ohne daß es darauf ankommt, ob der Mißerfolg auf sein Verhalten zurückzuführen ist.

---

282) Für die Annahme eines Verschuldenprinzips auch im Falle des § 472 StPO.: Hahn II S. 1855; GerS. 33, 519.

283) Vgl. auch § 57 GKG.; § 441 III StPO.

284) Vgl. Gerland S. 314.

285) Vgl. den Vorschlag bezüglich der Fassung des § 472 StPO. in der RTK., Prot. der 174. Sitzung S. 2 ff., Sten. Ber. S. 486 ff.; Prot. der Ref.-Komm. 2, 297.

286) Beling S. 487 spricht von „Klageerzwingungsverfahren".

7. Die ausnahmsweise Kostenpflicht dritter Personen.

Nicht immer sind die im Laufe eines Strafverfahrens von anderen Personen als dem grundsätzlichen Kostenschuldner veranlaßten Kosten dennoch von diesem zu tragen, sofern ihm nicht Ausnahmebestimmungen zu Hilfe kommen [287]). Die Strafprozeßordnung legt vielmehr dritten Personen in einigen genau bestimmten Fällen die durch ihr Verschulden entstandenen Kosten einzelner Teile des Verfahrens auf. Das Gesetz geht dabei von der gerechten Erwägung aus, daß es unbillig wäre, den grundsätzlichen Kostenschuldner stets auch mit allen Kosten zu belasten, die bei ordnungsmäßigem Verfahren nicht entstanden wären. So sind nach §§ 51, 77 StPO. ordnungsmäßig [288]) geladene Zeugen und Sachverständige im Falle ihres Ausbleibens neben einer Ordnungsstrafe in Geld in die entstandenen Kosten zu verurteilen [289]). Es kommen etwa diejenigen Kosten in Frage, welche durch Terminsverlegung [290]), nochmalige Ladung anderer Zeugen etc., entstehen. Auch die Kosten, die aus der Vollstreckung der gegen den Zeugen oder Sachverständigen festgesetzten Strafe entstehen, gehören hier ebenso dazu wie bei einer Strafvollstreckung gegen einen Verurteilten. Wie sehr die §§ 51, 77 StPO. den Charakter einer Ausnahmebestimmung tragen, geht aus §§ 51 II, 72 StPO. hervor. Danach ist die Verurteilung in die Kosten usw. wieder aufzuheben, wenn seitens des Nichterschienenen genügende Entschuldigung vorliegt [291]). Im übrigen trifft die Kostenpflicht die genannten Personen auch dann, wenn sie den von ihnen verlangten Eid nicht leisten und aus ihrer schuldhaften Weigerung heraus Kosten entstehen (§§ 70, 72, 77 StPO.) [292]). — Die Vorschrift des § 70 StPO. findet auf denjenigen entsprechende Anwendung, der die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände verweigert [293]). — Ein weiterer Fall, in dem nach der Strafprozeßordnung ein Dritter mit den durch sein Verschulden verursachten Kosten belastet werden muß, ist der des § 145 IV StPO. Hier hat das Gericht im Falle, daß die Wahl- oder Offizial-Verteidigung notwendig (§ 140 StPO.) oder die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 141 StPO. erfolgt ist, dem Verteidiger bei einer durch seine Schuld verursachten Verfahrensaussetzung die hierdurch entstandenen Kosten aufzuerlegen.

---

287) Siehe oben S. 18.
288) Vgl. §§ 48, 50, 72 StPO.
289) Vgl. auch § 56 GVG.
290) Vgl. JW. 60, 2394.
291) Die Kosten treffen dann denjenigen, der nach dem Ausgang des Verfahrens als Kostenschuldner erscheint. Für den Fall unwahrer Entschuldigung vgl. § 138 StGB., RGSt. 29, 315.
292) Vgl. auch §§ 186 I, 203 I, 213, 208 MGStO. vom 1. 12. 1898.
293) Vgl. § 95 StPO.

Eine Schuld des Verteidigers kann nach § 145 I StPO. dann vorliegen, wenn er trotz Ladung in der Hauptverhandlung ausbleibt [294]), sich von wesentlichen Vorgängen unzeitig entfernt [295]) oder sich weigert, die Verteidigung zu führen und das Gericht daraufhin das Verfahren aussetzt. Die Vorschrift des § 145 IV StPO. bezieht sich nur auf die Fälle der §§ 140, 141 StPO. Sie findet daher z. B. nicht Anwendung, wenn der Wahlverteidiger in einem Fall nicht notwendiger Verteidigung ausbleibt, denn hier wird der Fortgang der Verhandlung nicht vereitelt [296]). Die Fassung des § 145 IV StPO. dahin, daß dem Verteidiger die Kosten aufzuerlegen sind, wenn eine Aussetzung der Verhandlung durch sein schuldhaftes Verhalten [297]) erforderlich wird, ist irreführend. Nach herrschender Ansicht fallen dem Verteidiger die durch die Aussetzung der Hauptverhandlung entstandenen Kosten zur Last, ohne daß es darauf ankommt, ob die Aussetzung erforderlich gewesen ist oder nicht. Maßgebend ist allein, ob das Gericht auf das schuldhafte Verhalten des Verteidigers hin eine Aussetzung der Verhandlung beschließt. Zwingend ist eine solche nur im Falle des § 145 III StPO. [298]). Während das Ausbleiben eines von mehreren Verteidigern desselben Angeklagten im Verhandlungstermin keinen Anlaß zum Vorgehen nach § 145 IV StPO. bildet, verhält sich dies bei Ausbleiben des Wahlverteidigers im Falle des § 138 II StPO. anders. Wird die Kostenauferlegung bei späterer Entschuldigung des Verteidigers zurückgenommen, so bestimmt sich der endgültige Kostenträger auch hier nach dem Verfahrensausgang [299]).

III. Die Kosten des objektiven Strafverfahrens.

Die §§ 430—432 StPO. regeln das Einziehungsverfahren nur für Fälle, in denen, wie sich aus dem Wort „selbständig" in § 430 StPO. ergibt, nicht wie sonst ein bestimmter Beschuldigter vorhanden ist. Die §§ 430 und 432 StPO. verleihen denjenigen Personen, welche ein Interesse an der Nichteinziehung von bestimmten Gegenständen

294) RGSt. 52, 247; 53, 264; JW. 48, 114, 118; Recht 22 Nr. 823; JW. 61, 2924.
295) RGSt. 53, 170; 54, 175, 292; 57, 264.
296) RGSt. 28, 413; 44, 217; Löwe § 145 N. 1; Ullmann S. 248 N. 4; Keller § 145 N. 7; Kohlrausch § 145 N. 1; Bennecke S. 211; a. M. GerS. 53, 248; Stenglein § 145 N. 9.
297) Vgl. noch LZ. 10, 575; DRZ. 17, 429; GA. 51, 374; Alsb. Entsch. 1 Nr. 323.
298) v. Kries S. 778; Löwe § 145 N. 9, 10.
299) Siehe oben S. 52; vgl. auch § 62 RAnwO. bezüglich der dienstlichen Ahndung. — Eine weitere ausnahmsweise Verpflichtung dritter Personen zur Kostentragung enthält § 80 GKG.

haben[300]), bestimmte Befugnisse. Das Einziehungsverfahren, formell Strafprozeß, findet seine Voraussetzungen in den §§ 40, 86a, 152, 184b, 295, 296a, 360, 367 StGB. und anderen reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen[301]). Soweit ausführbar, werden die „Nichteinziehungsinteressenten" in dem von der Staatsanwaltschaft bzw. bei Privatklagesachen vom Privatkläger durch den Einziehungsantrag[302]) etc. (§ 430 StPO.) eingeleiteten Verfahren hinzugezogen. Obwohl sie nach § 431 III StPO. alle Befugnisse eines Angeklagten haben, ohne daß ihre Mitwirkung im Verfahren unbedingt erforderlich ist oder gegen sie ein Verfahren anhängig ist, so ist doch im Gesetz nichts über die in Frage kommende Kostenregelung gesagt. Diese muß daher mangels einer besonderen Bestimmung[303]) analog den §§ 464 ff. StPO. erfolgen. Nicht anwendbar ist jedoch die Vorschrift des § 465 StPO. auf den Nichteinziehungsinteressenten bei Einziehung, Vernichtung usw. der betr. Gegenstände. Abgesehen davon, daß stets nur ein rechtskräftig zu Strafe verurteilter Beschuldigter kostenpflichtig ist, ist zu berücksichtigen, daß die Einziehung keine Strafe gegenüber dem Nichteinziehungsinteressenten darstellt[304]). Im übrigen zeigt sich der Unterschied zwischen einem Strafverfahren und einem Einziehungsverfahren darin, daß dieses auch dann zulässig ist, allerdings nur als neues selbständiges Verfahren, wenn die Strafe im Gnadenwege erlassen oder das Strafverfahren gnadenweise niedergeschlagen ist[305]). Unabhängig davon, ob ein Einziehungsverfahren mit Einziehung endet oder nicht, können daher in entsprechender Anwendung der allgemeinen Kostenvorschriften nur diejenigen Kostenschuldner sein, die das Verfahren veranlaßt haben. Kostenpflichtig ist also im Offizialverfahren erster Instanz — vorbehaltlich § 469 StPO. — der Staat, auch bei erhobener Nebenklage, im Privatklageverfahren dagegen der Privatkläger. Die Ansicht Bindings[306]), daß der Privatkläger nur

300) Binding S. 210 nennt sie deshalb auch treffend „Nichteinziehungsinteressenten"; vgl. auch v. Kries S. 227; Bennecke S. 701; Schoetensack S. 55; DRZ. 7, 312; RGSt. 18, 299.

301) Vgl. z. B. § 11 Sprengst.-Ges.; § 77 Viehs.-Ges.; § 28 Wein-Ges.; § 14 Lebensm.-Ges.; § 6 Schund-Ges. und im einzelnen die von Löwe in § 430 N. 1, 2 gegebene Übersicht sowie RGSt. 19, 45; 21, 431; 44, 279; 50, 386, 392. Vgl. auch die Gesetze über Einziehung kommunistischen Vermögens und des staatsfeindlicher Organisationen vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293), 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479), 5. 8. 1933 (RGBl. I S. 572), 26. 9. 1933 (RGBl. I S. 668).

302) Analog §§ 199, 200 StPO.; RGSt. 37, 270.

303) Bezüglich der Gebühren vgl. § 67 GKG.; Baumbach § 67 N. 1.

304) RGR. 7, 297; 10, 131; RGSt. 12, 198; 17, 114; 22, 354; GA. 61, 485; Löwe § 431 N. 7; Beling S. 471.

305) RGSt. 50, 386, 392; 52, 283; 54, 11.

306) Binding S. 213.

bei Ablehnung des Einziehungsantrags und bei Einstellung des Verfahrens die Kosten trage, in allen anderen Fällen aber die Staatskasse, erscheint nicht zutreffend. Sie steht mit dem Grundsatz in Widerspruch, daß die Staatskasse in Privatklagesachen niemals für die Kosten haftet. Die Nichteinziehungsinteressenten haben lediglich ihre eigenen Auslagen zu tragen [307]). Es besteht kein Anlaß, die Staatskasse bzw. die Privatkläger auch mit diesen Kosten der am Verfahren nicht notwendig beteiligten Personen zu belasten. Andererseits braucht der Nichteinziehungsinteressent dem Privatkläger bei antragsgemäßer Einziehung etc. nicht die notwendigen Auslagen zu erstatten der Privatkläger trägt sie vielmehr selbst. — Die Kosten eines seitens der am objektiven Strafverfahren Beteiligten erfolglos eingelegten Rechtsmittels richten sich nach § 473 StPO. [308]).

D. Die Kosten der höheren Instanzen.

I. Allgemeines.

Die im Vorstehenden behandelten Kosten des Strafprozesses treten naturgemäß nicht nur bei erstinstanzlichen Verfahren auf, sondern auch bei den Verfahren zweiter und dritter Instanz. Die Kostenfrage richtet sich für dieses neue Verfahrensstadium, wie schon oben angedeutet [309]), nach denselben Regeln, die für das Verfahren erster Instanz gelten, jedoch nur, soweit § 473 StPO. nichts anderes vorschreibt. Die Ausnahmebestimmung des § 473 StPO. bezieht sich nur auf die Kosten der Rechtsmittelinstanz [310]) und regelt sie insoweit, als ein von einem Prozeßbeteiligten eingelegtes ordentliches Rechtsmittel [311]) zurückgenommen wird oder völlig bzw. teilweise erfolglos bleibt; die Kosten der vorhergehenden Instanz bleiben dagegen unberührt [312]). Wenn § 473 StPO. auch auf dem Prinzip beruht, daß der Veranlasser des Verfahrens die Kosten zu tragen hat, nur mit dem Unterschied, daß hier nur von einem Teil des Verfahrens die Rede ist, so kommen hierfür als Kostenveranlasser alle diejenigen in Betracht, die zur selbständigen Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels befugt sind. Dies sind: der Angeklagte bzw. Beschuldigte, die Staats-

307) Recht 16 Nr. 3161; JW. 49, 53; 62, 1462; Löwe § 431 N. 3a, b; a. M. Bayr. ObLGSt. 8, 388.

308) Siehe unten S. 56.

309) Siehe oben S. 18.

310) JW. 59, 580.

311) Also Beschwerde, Berufung, Revision; vgl. §§ 304 ff. StPO. Vgl. auch JW. 58, 3394; 60, 1644.

312) Vgl. § 55 GKG.; GA. 38, 371.

anwaltschaft, der Privatkläger, der Nebenkläger, der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder der Ehemann einer Beschuldigten [313]), der Nichteinziehungsinteressent und die Beschwerdeführer des § 304 StPO. Unselbständig in der Einlegung eines Rechtsmittels sind dagegen der Verteidiger und andere Angehörige einer angeklagten Person als der Ehemann. Die von ihnen eingelegten Rechtsmittel gelten nur als in Vollmacht des Angeklagten eingelegt (§§ 280, 282 StPO.) [314]). Von einer solchen Vermutung kann dann nicht die Rede sein, wenn ein Verurteilter nach der Urteilsverkündung stirbt, dennoch aber von einer der in §§ 280, 282 StPO. genannten Personen ein Rechtsmittel gegen das gegenstandslos gewordene Urteil eingelegt wird. Die Folge ist, daß das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird und die Kostenlast hier ausnahmsweise den Rechtsmittelführer trifft [315]). Das gleiche gilt, wenn ein Rechtsmittel von einem Pfleger eingelegt wird, der damit über seinen Wirkungskreis hinaus handelt, oder von einem Verteidiger, der seine Vollmacht nicht nachweisen kann [316]). —

Die u. a. im § 473 StPO. als Anlaß der Kostenauferlegung vorgesehene Zurücknahme des Rechtsmittels setzt eine nach Beginn der Rechtsmittelfrist dem Gericht gegenüber abgegebene Erklärung voraus [317]). Eine auf die Kostenentscheidung hin etwa erfolgende Anfechtung der Zurücknahme wegen Irrtums (§ 119 BGB.) ist wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Strafprozesses unwirksam, sie kann an der Kostenentscheidung nichts ändern [318]). Eine teilweise Zurücknahme des Rechtsmittels [319]) kann darin erblickt werden, wenn ein Angeklagter unbeschränkt Berufung eingelegt, diese aber später auf das Strafmaß beschränkt hat. Hier müssen dem Angeklagten die Kosten der Zurücknahme gemäß § 473 I, 1 StPO. auferlegt werden, falls ein

313) Es ist unbeachtlich, ob die Einlegung des Rechtsmittels mit Willen des Beschuldigten oder nach dessen Verzicht auf das Rechtsmittel erfolgt, RGSt. 5, 50; 21, 335. Anders aber § 297 StPO.!

314) RGSt. 18, 346; 28, 430; 46, 372; Löwe § 473 N. 1; Stenglein § 324 N. 1, Bennecke S. 625; Bennecke-Beling S. 676 N. 13.

315) RGR. 7, 163; DRZ. 19 Nr. 972.

316) Recht 10 Nr. 3187; 25 Nr. 2935.

317) RGR. 1, 301, 423; 2, 3; RGSt. 1, 92; 2, 78; Recht 7 Nr. 427; 18 Nr. 2958; 20 Nr. 2174; LZ. 16, 368; JW. 23, 396; 45, 1541; GA. 42, 149; GerS. 58, 404; v. Kries S. 643; derselbe auch: „Die Rechtsmittel des Zivilprozesses und des Strafprozesses nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze" S. 54; Graf zu Dohna S. 176. — Ob die Wiedereinlegung eines zurückgenommenen Rechtsmittels im Laufe der Rechtsmittelfrist als zulässig zu erachten ist, muß zweifelhaft erscheinen; im Hinblick auf die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Verfahrensdurchführung ist die Frage wohl eher zu verneinen; vgl. GA. 71, 268; aber auch RGZ. 96, 186.

318) RGSt. 39, 394; 40, 135; 57, 83.

319) RGSt. 60, 109; Löwe § 302 N. 2; v. Kries S. 659; Graf zu Dohna S. 186; GerS. 88, 403; JW. 53, 1674; 54, 1008.

Anlaß zur Entscheidung darüber gegeben ist[320]). Im übrigen hat das Gericht bei einer erfolgreichen Beschränkung des Rechtsmittels zu prüfen, ob nicht ein Fall des § 473 I, 3 StPO. vorliegt. Nimmt die Staatsanwaltschaft ein von ihr eingelegtes Rechtsmittel zurück, so ist es für die Kostenpflicht der Staatskasse ohne Bedeutung, ob es sich dabei um die Staatsanwaltschaft des vorinstanzlichen Gerichts oder um die des höheren Gerichts handelt[321]). —

Es ist zwar den in § 298 StPO. genannten Personen das Recht der selbständigen Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels eingeräumt, dennoch trifft sie im letzteren Fall keine Kostenpflicht. Sie machen zwar formell ein eigenes Recht geltend, handeln aber materiell als Vertreter fremder Interessen; es kann daher nur das Vermögen des Vertretenen für die Kosten haften[322]). Aus diesem Grunde bedeutet auch die Abänderung eines Urteils im Kostenpunkt dahin, daß an Stelle des gesetzlichen Vertreters der Vertretene selbst als kostenpflichtig genannt wird, keinen Nachteil im Sinne des § 331 StPO. Dagegen sind die Kosten eines von dem Ehemann für die Ehefrau eingelegten und erfolglos gebliebenen bzw. zurückgenommenen Rechtsmittels nicht der Ehefrau zur Last zu setzen, da der Ehemann nicht deren gesetzlicher Vertreter ist. Die von dem Ehemann hier geltend gemachten Interessen sind in der Regel gemeinsame[323]), für einen Teil der Kosten des Strafverfahrens haftet er nach gesetzlichem Güterrecht als Gesamtschuldner[324]). Der wirksamen Zurücknahme eines Rechtsmittels seitens eines Minderjährigen und entsprechenden Kostenlast seines Vermögens stehen keine Bedenken entgegen[325]).

Neben der Zurücknahme eines Rechtsmittels sieht das Gesetz auch die teilweise oder völlige Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels als Ursache der Kostenpflicht vor. Völlig erfolglos ist ein Rechtsmittel nicht nur dann und für den Rechtsmittelführer zwingend mit Kosten verbunden, wenn keinem der gestellten Anträge entsprochen ist. Völlige Erfolglosigkeit liegt vielmehr auch dann vor, wenn z. B. die Staatsanwaltschaft wegen des ihr zu geringen Strafmaßes Berufung eingelegt, aber nur Verurteilung wegen eines mit der Tat in Idealkonkurrenz

320) Recht 31 Nr. 244; HRR. 6 Nr. 1900; GA. 39, 87; a. M. JW. 57, 757.

321) Vgl. dazu v. Kries S. 303; Gerland S. 398; Puchelt S. 537; Ullmann S. 587; Binding S. 552; Löwe § 302 N. 6; Stenglein § 344 N. 12; Bennecke-Beling S. 447; Rosenfeld S. 249.

322) RGSt. 28, 385; 46, 138; 53, 345; JW. 58, 150; 60, 3580; Recht 17 Nr. 433; GA. 73, 133; Löwe § 302 N. 8; Meves III. II S. 523; Voitus § 344; a. M.: Binding S. 253; ZStW. 37, 197; GA. 69, 77; vgl. auch NE. I u. II § 306 III; NE. III § 297 III.

323) Vgl. §§ 1411, 1412 II, 1415 Ziff. 1 BGB.

324) Vgl. §§ 1387 Ziff. 2, 1388 BGB.

325) RGR. 1, 655.

stehenden Delikts erreicht hat [326]). Im übrigen bedeutet eine andere rechtliche Beurteilung der Tat durch das höherinstanzliche Gericht für sich allein noch keinen Erfolg des Rechtsmittels im Sinne von § 473 I StPO. [327]). — Die bei teilweisem Erfolg des Rechtsmittels [328]) eintretende Kostenregelung des § 473 I, 3 StPO. [329]) betrifft nur den Fall, daß ein in Ansehung desselben Delikts, wegen dessen Verurteilung erfolgt ist, eingelegtes Rechtsmittel teilweise Erfolg hat [330]). Sie wird etwa dann Platz greifen, wenn mit dem Rechtsmittel Freisprechung erstrebt, aber nur Strafermäßigung erreicht worden ist [331]). Auch die Fälle, daß eine in vollem Umfang eingelegte Berufung nur hinsichtlich des Kostenpunkts Erfolg gehabt hat [332]), oder der Beschuldigte auf seine Berufung hin freigesprochen ist, jedoch mit seiner gleichzeitigen Widerklage keinen Erfolg gehabt hat [333]), gehören hierher. Hat ein Rechtsmittel nur hinsichtlich einer von mehreren Straftaten Erfolg gehabt, so ergibt sich die Kostenfolge auf Grund des Ausnahmecharakters des § 473 StPO. nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus der des früheren § 466 I, jetzt § 465 I StPO. [334]). Im übrigen entscheidet sich die Frage, ob ein Rechtsmittel Erfolg hat oder nicht, stets nach den in der Hauptverhandlung gestellten Anträgen; bei Tatmehrheit ist auf jeden Anklagepunkt besonders abzustellen [335]). — Auffallenderweise enthällt das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die Frage der Kostenpflicht bei vollem Erfolg des Rechtsmittels. Mangels einer entsprechenden Vorschrift erscheinen daher an sich die bereits behandelten Bestimmungen der §§ 465 I, 467 I StPO. anwendbar. Dies kann jedoch nicht für den Fall gelten, in dem ein Rechtsmittel vollen Erfolg gehabt hat, das Urteil aber in der Hauptsache bestehen geblieben ist, z. B. bei erfolgreicher Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Mit Rücksicht auf den aus Billigkeitsgründen in § 473 I

326) Bayr. ObLGSt. 8, 54.

327) Bayr. ObLGSt. 15, 108.

328) Vgl. dazu NE. I u. II § 492 I; NE. III § 477 II.

329) Daß es sich bei den hier erwähnten „Auslagen" nur um gerichtliche Auslagen handeln kann, ergibt sich aus der Nebeneinanderstellung der im Verfahren entstandenen Auslagen und der dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen in § 471 II StPO.; GA. 75, 73; HRR. 6 Nr. 2048; 2191; 8 Nr. 1279.

330) JRsch. 4 Nr. 195.

331) Bayr. ObLGSt. 13, 227; 15, 157; JW. 56, 2149; GA. 71, 352; Alsb. Entsch. 3 Nr. 357; JW. 62, 969.

332) Alsb. Entsch. 3 Nr. 367b; GA. 40, 463; JW. 61, 679.

333) Alsb. Entsch. 3 Nr. 359.

334) JRsch. 4 Nr. 195; JW. 62, 2776; Kohlrausch § 473 N. 4. Siehe auch oben S 20.

335) Bayr. ObLGSt. 7, 292; 12, 8; Bayr. Z. 12, 308; JW. 48, 116; RGSt. 63, 311; JW. 61, 2733; Recht 34 Nr. 489; JW. 62, 969; HRR. 6 Nr. 585.

StPO. eingefügten Satz 3 geht es nicht an, darauf abzustellen, ob das Verfahren mit einer Verurteilung endet oder nicht [336]). Es würde dann u. U. derjenige, der seine Berufung erfolgreich auf das Strafmaß beschränkt hat, schlechter gestellt sein als derjenige, der mit seinem Rechtsmittel teilweise Erfolg gehabt hat. Dennoch geht eine Ansicht dahin [337]), die Vorschrift des § 473 I, 3 StPO. streng als Ausnahmebestimmung anzusehen und es als unzulässig zu betrachten, bei vollem Erfolg des Rechtsmittels von dem allgemeinen Kostengrundsatz abzuweichen. Nach dieser Ansicht sollen daher hier die Kosten des Rechtsmittels als Teil der Gesamtkosten des Verfahrens von demjenigen getragen werden, der nach dem Verfahrensausgang gemäß §§ 465 ff. StPO. kostenpflichtig erscheint. Diese Ansicht wird von ihren Anhängern selbst — z. T. im Hinblick auf den Fall erfolgreicher Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß — als unbillig angesehen [338]). Nach einer anderen Ansicht sollen die Kosten bei erfolgreicher Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß außer Ansatz bleiben [339]) bzw. dem Gegner des Beschwerdeführers zur Last fallen [340]). Für eine solche Kostenentscheidung findet sich jedoch im Gesetz kein Anhalt, insbesondere auch nicht in dem in § 467 II StPO. zum Ausdruck gekommenen Prinzip einer nur möglichen Haftung der Staatskasse. Die herrschende Lehre [341]) läßt sich zu Recht von dem Gedanken leiten, daß ein seitens des Verurteilten erfolgreich auf das Strafmaß beschränktes Rechtsmittel einen vollen Erfolg darstellt. Da schon ein teilweiser Erfolg des Rechtsmittels eine Kostenermäßigung nach § 471 I, 3 StPO. [342]) herbeiführen kann, muß ein voller Erfolg die gleiche Wirkung hinsichtlich der gesamten Kosten des Rechtsmittels haben, derart, daß dem Gegner des Beschwerdeführers die sämtlichen Kosten auferlegt werden können. Dies hat den Vorteil für sich, daß das Gericht sowohl dem Umstand Rechnung tragen kann, daß das ausschließlich auf einen Nebenpunkt gerichtete Rechtsmittel vollen Erfolg gehabt hat [343]), als auch dem, daß die Verurteilung in

336) So der der Strafprozeßordnung zugrunde liegende Entwurf, vgl. Hahn I S. 1150 ff.

337) Binding S. 217; Bennecke-Beling S. 461 N. 15; Friedenreich S. 79; Ullmann S. 653.

338) Vgl. Friedenreich S. 79, 80.

339) Vgl. Johows Jahrb. I S. 175, III S. 331.

340) Keller § 505 N. 2; Stenglein § 505 N. 3; Löwe in älteren Auflagen zu § 505.

341) JW. 56, 396; Bayr. Z. 23, 195; Löwe § 473 N. 1a; a. M.: RGSt. 45, 268; 63, 312; OLG. München St. 3, 72; 4, 536; Bayr. ObLGSt. 3, 291.

342) RGSt. 45, 268; 63, 311; Bayr. ObLGSt. 12, 389; JRsch. 4 Nr. 195.

343) Vgl. auch GA. 39, 87; Bayr. Ob. LGSt. 20, 379; JW. 60, 1099; 61, 3629; Recht 34 Nr. 489.

der Hauptsache bestehengeblieben ist. Eine gerechte Kostenentscheidung kann so am ehesten erfolgen. — Bestritten ist, ob es als Erfolg des Rechtsmittels anzusehen und bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen ist, wenn ein Urteil auf die Revision hin aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird (§ 354 II StPO.). Einerseits wird angenommen [344]), daß das Verfahren auch in der Revisionsinstanz mit dem Urteil beendet sei und allein gemäß diesem Urteil entschieden werden könne, ob das Rechtsmittel Erfolg gehabt habe oder nicht. Gegen diese Ansicht spricht jedoch einmal, daß das Gerichtskostengesetz keine Kostenbestimmung für den Fall der Aufhebung eines Urteils in der Revisionsinstanz und Zurückverweisung an das Vordergericht getroffen hat. Ferner gibt nur die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen ab [345]). Endlich bietet auch eine Entscheidung nach § 354 II StPO. noch keinen Maßstab für die Frage der Verurteilung oder Nichtverurteilung des Angeklagten bzw. für den Erfolg oder Nichterfolg des Rechtsmittels, da dies erst von dem Ausgang des Verfahrens in der Vorinstanz abhängt. Die Kostenentscheidung ist vielmehr einzig und allein davon abhängig, ob und in welchem Umfang durch die seitens des Revisionsgerichts veranlaßte anderweite Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Rechtsmittelführers befunden wird. Das Revisionsgericht hat sich somit in seiner Entscheidung nicht über die Kosten auszusprechen, sondern dies dem nochmals mit der Sache befaßten Gericht der Vorinstanz zu überlassen. Dieses Gericht entscheidet in dem neuen Urteil sowohl über die Kosten des Rechtsmittels als auch über die Kosten des neuen Verfahrens [346]). Entsprechendes gilt im Falle des § 328 II, III StPO. [347]).

II. Die hauptsächlichen Kostenträger in der Rechtsmittelinstanz.

1. Die Kostenpflicht des Angeklagten.

Soweit es sich um ein Offizialverfahren handelt, hat der Angeklagte bei Zurücknahme oder völliger Erfolglosigkeit seines

344) v. Kries S. 779; Stenglein § 505 N. 3; Mamroth § 505 N. 1c; Bennecke S. 813 N. 32; Friedenreich S. 80 ff.; ZStW. 10, 620.

345) Vgl. § 49 GKG.; Baumbach § 49 N. 1.

346) RGSt. 10, 271; 18, 347; 30, 128; 45, 268; 53, 303; JW. 23, 605; JRsch. 2 Nr. 649; Bayr. Ob. LGSt. 12, 327; 17, 111; Alb s. Entsch. 3 Nr. 356a; LZ. 21, 195; Meves HH. II S. 526; Ullmann S. 653; Löwe § 473 N. 2 b.

347) OLG. München St. 3, 57.

Rechtsmittels [348]) dessen Kosten, d. h. die in der höheren Instanz entstandenen Gerichtsgebühren [349]) und -auslagen, auf Grund der zwingenden Vorschrift des § 473 I, 1 StPO. zu tragen [350]). Diese Kosten treffen ihn nicht nur dann der Staatskasse gegenüber, wenn er allein das Rechtsmittel zurückgenommen oder damit keinen Erfolg gehabt hat, sondern auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft zu seinen Ungunsten ein Rechtsmittel eingelegt und damit vollen Erfolg gehabt hat. Diese letztere Kostenentscheidung ergibt sich nicht aus § 473 I StPO., sondern aus § 465 I StPO., da hiernach dem Verurteilten alle Kosten zur Last fallen, soweit nicht das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt. — Wie im Verfahren erster Instanz kann der Angeklagte auch in der Rechtsmittelinstanz völlig oder zum Teil kostenfrei bleiben. Abgesehen von einer erfolgreichen Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß [351]), können — nicht müssen — den Angeklagten dann Kosten treffen, wenn ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft erfolglos bleibt oder von ihr später wieder zurückgenommen wird (§ 473 I, 2 StPO.) oder ein Rechtsmittel nur teilweisen Erfolg hat (§ 473 I, 3 StPO.) [352]). Die Vorschrift des § 473 I, 2 StPO. entspricht der des § 467 II StPO., wonach die Belastung der Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeklagten stets dem Ermessen des Gerichts überlassen ist. Andere Kosten als notwendige Auslagen können den Angeklagten in Fällen, in denen ein Rechtsmittel seitens der Staatsanwaltschaft zu seinen Ungunsten oder Gunsten eingelegt worden ist (§ 296 StPO.), nicht treffen [353]). Es entspräche auch hier dem Billigkeitsempfinden [354]) mehr, wenn die Staatskasse dem Angeklagten im Falle eines erfolglosen Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft die notwendigen Auslagen vergüten müßte. — Ebenso wie jetzt in den Fällen der §§ 468, 471, 472 StPO., konnte das Gericht die Kosten auch schon nach der älteren Fassung des § 473 StPO. bei teilweisem Erfolg des Rechtsmittels in Ansehung ein und desselben Delikts angemessen verteilen. Seit der

---

348) Eine Einlegung des Rechtsmittels kann nur im Falle der „Beschwer" erfolgen. Der Angeklagte ist nicht beschwert im Falle der Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, RGSt. 4, 355; 13, 324; 42, 399; wohl aber im Falle der Straffreierklärung, vgl. auch RGSt. 48, 17.

349) Vgl. § 55 GKG.; Löwe § 473 N. 5; Friedenreich S. 77; GA. 38, 371.

350) Dies gilt auch bei wiederholter erfolgloser Revision, der Angeklagte hat hier auch die Kosten der zur Aufhebung des ersten Urteils führenden Revision zu tragen. LZ. 22, 1570; Dalcke S. 931 N. 18.

351) Siehe oben S. 59.

352) Siehe oben S. 58; vgl. auch Recht 30 Nr. 176.

353) RGSt. 31, 21. — Über das Verfahren betr. die Feststellung der notwendigen Auslagen vgl. PrJV. vom 30. 12. 1918 (JMBl. 1919 S. 4).

354) Siehe oben S. 35.

Novelle vom 23. 3. 1924 kann das Gericht nur noch die Gerichtsgebühr für das Rechtsmittel ermäßigen und die gerichtlichen Auslagen angemessen verteilen, ohne Unterschied, ob es sich um ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten handelt. Eine Verteilung sämtlicher Kosten nach Bruchteilen ist dagegen nicht mehr möglich [355]). Eine völlige Befreiung des Angeklagten von den Kosten ist nach dem Wortlaut des Gesetzes unzulässig; es wird ja nur als eine Ausnahme hingestellt, daß der Rechtsmittelführer bei teilweisem Erfolg seines Rechtsmittels den Vorteil des § 473 I StPO. erfährt [356]). — Handelt es sich im Falle teilweisen Erfolgs eines Rechtsmittels des Angeklagten nicht um ein und dasselbe Delikt, sondern um mehrere selbständige Delikte, so ist die teilweise Befreiung von den Kosten zwingend [357]) im Sinne der §§ 465 I (bisher § 466 I), 473 I StPO. [358]).

Haben Mitangeklagte (§ 466 StPO.) erfolglos Rechtsmittel eingelegt oder dieselben zurückgenommen, so haften sie nicht als Gesamtschuldner für die Kosten der Rechtsmittel, sondern jeder Mitangeklagte für die Kosten seines eigenen Rechtsmittels gemäß der Sondervorschrift des § 473 I StPO. [359]).

Die Regel, daß der Beschuldigte im Privatklageverfahren bei Verurteilung in erster Instanz auch stets die notwendigen Auslagen des Privatklägers zu tragen hat, gilt entsprechend auch für den Fall, daß der Beschuldigte in der Rechtsmittelinstanz das Rechtsmittel zurücknimmt oder damit keinen Erfolg erzielt. Die in der Rechtsmittelinstanz entstandenen notwendigen Auslagen hat der Beschuldigte dem Privatkläger aber nicht nur bei eigenem erfolglosem Rechtsmittel zu erstatten, sondern auch dann, wenn der Privatkläger ein Rechtsmittel mit vollem Erfolg eingelegt hat. Es gilt dann jedoch nicht § 473 I StPO., der einen derartigen Fall nicht vorsieht, sondern § 471 I StPO. [360]); diese Vorschrift entspricht der bei einem zuungunsten des Angeklagten eingelegten erfolgreichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft anwendbaren Vorschrift des § 465 I StPO. [361]). Bei

---

355) JRsch. 1 Nr. 1410; 2 Nr. 126; DRZ. 18, 981; LZ. 21, 259; JW. 25, 823; ZStW. 48, 108; GA. 38, 371; 71, 353; GerS. 3, 235; Löwe § 473 N. 5; Friedenreich S. 77.

356) Alsb. Entsch. 3 Nr. 360.

357) Vgl. die Prot. S. 730.

358) Siehe oben S. 20 ff.; vgl. auch DRZ. 18, 524; Bayr. Ob. LGSt. 4, 201; 5, 163; 13, 494; Ullmann S. 653 N. 1; Meves HH. II S. 528; Mamroth § 505 N. 7a; Friedenreich S. 77; a. M.: Puchelt S. 856.

359) RGSt. 35, 188; OLG. München St. 3, 478; 8, 278; vgl. auch §§ 51, 52, 55 GKG.

360) a. M. zu Unrecht GA. 38, 80, wonach die Kosten des Rechtsmittels außer Ansatz bleiben sollen.

361) Siehe oben S. 61.

teilweisem Erfolg eines seitens des Beschuldigten oder Privatklägers eingelegten Rechtsmittels gilt § 473 I, 3 StPO., wonach das Gericht die Gebühr ermäßigen und die Auslagen, d. h. hier auch die notwendigen Auslagen, angemessen verteilen kann. Soweit sich das Rechtsmittel auf mehrere selbständige Delikte bezieht, gilt auch für das Privatklageverfahren die Bestimmung des bisherigen § 466 I StPO., jetzt § 465 I StPO. Im übrigen greift auch die Vorschrift des § 471 IV, 2 StPO. in der Rechtsmittelinstanz Platz, wonach mehrere Beschuldigte dem Privatkläger als Gesamtschuldner für alle Auslagen des Rechtsmittels haften. — Dieselben Regeln, die für die Kostenpflicht des Beschuldigten bei einem in der Rechtsmittelinstanz schwebenden Privatklageverfahren gelten, kommen auch für den Angeklagten bei einem Nebenklageverfahren in Betracht. Auch hier sind von ihm neben den sonstigen Kosten des Rechtsmittels die dem Nebenkläger durch das Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen entweder voll nach §§ 473 I, 465 I, 471 I, 397 I StPO., oder teilweise nach § 473 I, 3 StPO. zu tragen [362]).

Ist nicht nur seitens des Angeklagten allein, sondern zugleich auch seitens der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers bzw. Nebenklägers ein Rechtsmittel eingelegt worden, so hat jeder Teil bei Erfolglosigkeit oder Zurücknahme seines Rechtsmittels die daraus entstehenden Kosten zu tragen; es handelt sich ja in allen Fällen um selbständige Rechtsmittel [363]). Haben also der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft gemeinsam ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder dasselbe zurückgenommen, so trifft den Angeklagten die Kostenlast hinsichtlich seines Rechtsmittels genau so wie in dem Fall, daß er allein nur ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder dasselbe zurückgenommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für die Staatskasse [364]), den Privat- oder Nebenkläger [365]).

2. Die Kostenpflicht der Staatskasse bzw. Reichskasse.

Im Falle der Zurücknahme oder Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft (§ 473 I, 1, 2 StPO.) beschränkt sich die Haftung der Staatskasse für die Kosten der Rechtsmittelinstanz in entsprechender Weise wie bei Nichtverurteilung des Angeklagten in erster Instanz auf die gerichtlichen Auslagen. Dabei ist es auf die Haftung der Staats-

362) Auch dann, wenn sich ein Nebenkläger dem Verfahren erst nach Einlegung der Berufung durch den Angeklagten angeschlossen hat, JW. 62, 2476. Vgl. auch RGR. 6, 197; Alsb. Entsch. 3 Nr. 344.

363) RGSt. 35, 188.

364) Vgl. JRsch. 1 Nr. 650; Bayr. Ob. LGSt. 1, 124; 2, 304; Els.-Lothr. Z. 41, 416; RGSt. 35, 188; Alsb. Entsch. 3 Nr. 364a, b; Löwe § 473 N. 3e.

365) Bayr. Ob. LGSt. 12, 51.

kasse für die Kosten der Rechtsmittelinstanz ohne Einfluß, ob das Rechtsmittel seitens der Staatsanwaltschaft zuungunsten oder zugunsten des Angeklagten eingelegt worden ist (§ 296 StPO.) [366]. Ein zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel ist ja nicht bloß in dessen Interesse, sondern auch im Staatsinteresse eingelegt. Der Staat will durch die Staatsanwaltschaft als die berufene Wahrerin des öffentlichen Interesses die einmal aufgenommene Strafverfolgung in gerechter Weise beendet sehen und kann es somit auch nicht bei einer seines Erachtens für den Angeklagten unrichtigen Entscheidung bewenden lassen [367]. In § 473 I, 1, 2 StPO. ist zwar nur dem Fall Rechnung getragen, daß ein seitens der Staatsanwaltschaft eingelegtes Rechtsmittel von ihr später zurückgenommen wird oder erfolglos bleibt. Die Vorschrift muß jedoch auch für den Fall gelten, daß ein seitens der Staatsanwaltschaft zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel vollen Erfolg hat [368]. Dies folgt aus der Erwägung heraus, daß der Angeklagte in einem solchen Fall nicht schlechter gestellt sein darf als in dem Falle, wo ein seitens der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eingelegtes Rechtsmittel ohne Erfolg bleibt [369].
Über die Kostenregelung im Falle eines erfolgreichen Rechtsmittels des Angeklagten ist bereits oben gesprochen worden [370]. — Mit dem Wortlaut des § 473 I StPO. steht es m. E. nicht in Widerspruch, der Staatskasse ohne Rücksicht darauf, ob sie oder der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat, die Kosten aufzuerlegen, wenn das verurteilende oder freisprechende Urteil der Vorinstanz aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird [371]. Ebenso muß die Staatskasse als kostenpflichtig gelten, wenn die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten eingelegt hat, dieses aber zu dem nicht beabsichtigten Erfolg führt, daß das angefochtene Urteil zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben wird [372] (§ 301 StPO.). — Die Staatskasse kann auch bei Zurücknahme oder völliger Erfolglosigkeit

366) RGSt. 29, 21; 31, 21; ZStW. 45, 370; Geyer S. 906; Friedenreich S. 73; a. M.: Stenglein § 505 N. 3. — Die Staatsanwaltschaft kann auch dann zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einlegen, wenn die anzufechtende Entscheidung ihrem Antrag entsprochen hatte, da für sie die Voraussetzung der „Beschwer" nicht in Betracht kommt, RGSt. 48, 26.

367) RGR. 4, 889; Binding S. 236; Bennecke-Beling S. 442; Friedenreich S. 74.

368) Über den Fall, daß ein seitens der Staatsanwaltschaft zu ungunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel vollen Erfolg hat, siehe oben S. 61.

369) § 473 I StPO.; RGSt. 31, 21.

370) Siehe oben S. 59.

371) GA. 63, 336.

372) RGSt. 30, 128; 60, 16; Löwe § 473 N. 1a, 2d. Der ablehnende Standpunkt in RGSt. 41, 349 muß als unrichtig gelten, da § 473 StPO. offensichtlich nur den seitens des Rechtsmittelführers beabsichtigten Erfolg im Auge hat.

eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft eine Haftung für die notwendigen Auslagen des Angeklagten in der Rechtsmittelinstanz treffen, wenn ihr diese seitens des Gerichts auferlegt werden. Wie in den Fällen der §§ 467 II, 468, 469, 471, 472 StPO. entscheidet auch hier über die Kostenauferlegung freies richterliches Ermessen [373]). Da die Vorschrift des § 473 I, 3 StPO. auf alle Rechtsmittel der Prozeßbeteiligten zutrifft, kommt eine mögliche Haftung der Staatskasse bei einem teilweise erfolgreichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ebenso in Frage wie bei einem solchen des Angeklagten [374]). Wenn das Gericht nach § 473 I, 3 StPO. die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen kann, so bedeutet dies in Anbetracht einer fehlenden Gebührenhaftung des Staates, daß der Staatskasse nur die entstandenen Auslagen zum Teil zur Last fallen können. Eine völlige Befreiung oder Belastung der Staatskasse von bzw. mit den Kosten ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar. — Während eine Kostenpflicht der Staatskasse im Privatklageverfahren niemals in Frage kommt, ist eine Haftung der Staatskasse für die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels des Nebenklägers an sich denkbar. Sie haftet ja auch, wenn der Angeklagte in erster Instanz bei erhobener Nebenklage nicht verurteilt wird [375]). Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Nebenkläger gemäß § 401 StPO. selbständig ein Rechtsmittel einlegen kann; hat sein Rechtsmittel keinen Erfolg oder nimmt er es zurück, so kann nur ihn, nicht aber die Staatskasse, die Kostenlast treffen. Eine einzige Ausnahme findet diese Regel dann, wenn der Angeklagte trotz gegenteiligen Antrags des Nebenklägers gemäß § 301 StPO. freigesprochen wird; hier muß die Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels tragen, da es nicht als „erfolglos" im Sinne von § 473 I StPO. gelten kann [376]). — Streitig ist, wie bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels der Verwaltungsbehörde (§§ 424 ff. StPO.) über die Kostenlast zu entscheiden ist. Das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung dahin ausgesprochen, daß § 473 I StPO. hier analoge Anwendung finde und das Gericht nach freiem Ermessen über die Belastung der Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Beschuldigten entscheiden könne [377]). Dieser Standpunkt ist zu billigen. Zwar hat die Verwaltungsbehörde im Falle ihres An-

373) Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Angeklagte etwa der Zurücknahme des Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft zugestimmt hat, HRR. 4 Nr. 681; Dalcke S. 932 N. 19.

374) GA. 38, 371.

375) Siehe oben S. 37.

376) RGSt. 41, 349.

377) RGSt. 29, 21; 42, 178; 46, 59; 48, 341; GA. 47, 295; DRZ. 18 Nr. 282; a. M.: Löwe § 473 N. 1b.

schlusses [378]) nach §§ 427 II, 401 StPO. als Nebenkläger die Befugnis zur selbständigen Einlegung eines Rechtsmittels und erscheint somit bei dessen ungünstigem Ausgang auch als allein kostenpflichtig [379]). Es ist jedoch zu beachten, daß die Verwaltungsbehörde immer nur als Organ der Staatsgewalt auftritt und insofern eine mit der Staatsanwaltschaft einheitliche Behörde bildet [380]). Somit muß auch die Staatskasse die Kosten eines von ihr zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels gemäß § 473 I StPO. tragen. — Die Kosten eines von einer Zoll- oder Steuerbehörde (z. B. Finanzamt § 432 I RAO., § 401 StPO.) zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen nicht die Reichskasse, sondern diejenige Staatskasse, welche die Kosten eines seitens der Staatsanwaltschaft zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels zu tragen hätte [381]).

3. Die Kostenpflicht des Privatklägers.

Wie bei Nichtverurteilung des Beschuldigten in erster Instanz hat der Privatkläger auch in der Rechtsmittelinstanz bei Erfolglosigkeit oder Zurücknahme seines Rechtsmittels gemäß § 473 I StPO. [382]) stets neben den übrigen Kosten auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus dem Grundsatz, daß allein der Privatkläger, nicht etwa die Staatskasse [383]), bei einem Mißerfolg seiner Anträge voll kostenpflichtig ist. Eine Milderung seiner Kostenlast erfährt der Privatkläger lediglich durch die auch im Privatklageverfahren geltende Vorschrift des § 473 I, 3 StPO. [384]), wonach eine teilweise Haftung des Privatklägers neben dem Beschuldigten in ähnlicher Weise möglich ist wie im Falle des § 471 II StPO. Das Gericht kann aber auch — wie es häufig sogar angebracht sein wird — dem in der Rechtsmittelinstanz nur teilweise erfolgreichen Privatkläger gemäß § 473 I, 3 StPO. sämtliche Kosten auferlegen, gerade so, als wenn sein Rechtsmittel völlig erfolglos geblieben wäre [385]). Ebenso treffen den Privatkläger die vollen Kosten seines Rechtsmittels, wenn der Beschuldigte entgegen den ge-

---

378) RGSt. 22, 400; 36, 83.
379) Siehe unten S. 67 ff.
380) Siehe oben S. 36.
381) Siehe oben S. 37 ff.; vgl. ferner RGSt. 57, 255; 60, 189; JRsch. 2 Nr. 1218; Recht 34 Nr. 490; Alsb. Entsch. 3 Nr. 370, 372; Bayr. Z. 18, 206; Bayr. Ob. LGSt. 18 136; a. M.: Löwe § 473 N. 1b; JW. 56, 1764; JRsch. 4 Nr. 1546.
382) Bayr. Ob. LGSt. 3, 235; 3, 291; Alsb. Entsch. 3 Nr. 362, 369.
383) OLG. München St. 6, 404; Friedenreich S. 77; a. M.: OLG. Dresden St. 5, 402.
384) GA. 71, 353; GerS. 3, 235.
385) RGSt. 18, 347; GA. 40, 463.

stellten Anträgen freigesprochen wird, da dann das Rechtsmittel im Sinne des § 473 I StPO. „erfolglos" gewesen ist[386]). — Die der Staatsanwaltschaft verliehene Befugnis, sowohl zugunsten wie auch zuungunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen, steht dem Privatkläger nicht zu. Er kann ebenso wie der Nebenkläger ein Rechtsmittel nur zuungunsten des Beschuldigten einlegen und in diesem Umfang kostenpflichtig werden[387]). Der Fall einer gleichzeitigen Kostenpflicht des Privatklägers und des Beschuldigten ist bereits oben behandelt worden[388]), es treffen jeden Teil die Kosten des eigenen Rechtsmittels einschließlich der dem Gegner in der Rechtsmittelinstanz entstandenen notwendigen Auslagen[389]). — Bei Beteiligung mehrerer Privatkläger gilt auch hier § 471 IV, 1 StPO.

4. Die Kostenpflicht des Nebenklägers.

Die dem Nebenkläger nach §§ 397 I, 401 I StPO. zustehenden selbständigen prozessualen Befugnisse haben zur Folge, daß nur er allein im Falle der Zurücknahme oder Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels[390]) für die gesamten Kosten der Rechtsmittelinstanz haftbar ist[391]). Seine Haftung umfaßt nicht nur die Gerichtskosten[392]), sondern auch die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen. Dies folgt aus der Gleichstellung des Nebenklägers mit dem Privatkläger in § 397 StPO. Der Umstand, daß der Nebenkläger wegen seiner nur unterstützenden Rolle im Verfahren sonst bei Nichtverurteilung des Angeklagten außer seinen eigenen Auslagen keine Kosten zu tragen hat, schließt die Anwendung des § 473 I StPO. auf ihn nicht aus. Denn bei der Zurücknahme oder Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels (§ 401 StPO.) steht fest, daß er dessen Kosten nutzlos veranlaßt hat und dafür nach den allgemeinen Kostengrundsätzen haften muß. Ebenso steht der Anwendbarkeit des § 473 I StPO. auf den Nebenkläger nicht entgegen, daß die Staatsanwaltschaft auch in dem durch das Rechtsmittel des Nebenklägers allein veranlaßten weiteren Verfahren stets ebenso mitzuwirken hat, wie im Falle eines von ihr selbst eingelegten Rechtsmittels[393]). Man kann nicht sagen, daß hier zwar eine Haftung des

386) Siehe oben S. 64.

387) Dies, da ihnen die Amtsstellung der Staatsanwaltschaft fehlt, vgl. Graf zu Dohna S. 214; Binding S. 250; v. Lilienthal S. 22; Ullmann S. 547 N. 1; v. Kries S. 208, 637; Bennecke-Beling S. 631 ff.; a. M.: RGSt. 22, 400; Puchelt S. 725.

388) Siehe oben S. 63.

389) Bayr. Ob. LGSt. 12, 51.

390) Siehe oben S. 55 ff.

391) RGR. 6, 197; RGSt. 30, 129; 46, 59; 53, 103; Bayr. Ob. LGSt. 13, 1; Stenglein § 505 N. 6; JW. 60, 236.

392) Vgl. §§ 66, 60, 61, 63, 64 GKG.; Baumbach §§ 66 N. 1.

393) Vgl. Löwe § 401 N. 5, § 156 N. 1; a. M.: Friedenreich S. 57; Gerland S. 457.

Nebenklägers für die notwendigen Auslagen des Angeklagten bei Zurücknahme des Rechtsmittels, nicht aber bei dessen Erfolglosigkeit zu billigen sei. Selbst wenn der Mißerfolg lediglich auf einem Fehler der allein mit der Strafverfolgung befaßten Staatsanwaltschaft beruht hat [394]), so ist doch zu berücksichtigen, daß der Nebenkläger gewußt hat, daß die Strafverfolgung in der Hand der Staatsanwaltschaft liegt und er ihr nur unterstützend zur Seite stehen kann. Veranlaßt er die Staatsanwaltschaft durch die Einlegung des Rechtsmittels, die Strafverfolgung weiter durchzuführen, so muß er auch in Kauf nehmen, daß die Prozeßhandhabung vielleicht nicht immer seinen Absichten entspricht. — Ist sowohl seitens des Nebenklägers als auch seitens der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen worden, so treffen jeden Teil selbständig die Kosten seines Rechtsmittels, den Nebenkläger insbesondere auch neben den notwendigen Auslagen des Beschuldigten die Gerichtsgebühr [395]). Bleibt dagegen bei erhobener Nebenklage ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft erfolglos, so fallen die notwendigen Auslagen des Nebenklägers nur diesem, nicht aber der Staatskasse, zur Last [396]). Wird ein Urteil in der Revisionsinstanz bei bestehender Nebenklage aufgehoben und die Sache gemäß § 354 II StPO. zurückverwiesen, so beurteilt sich die Kostenpflicht des Nebenklägers für das Rechtsmittel allein nach dem Ausgang des Verfahrens in der neuen Instanz [397]). Treffen den Nebenkläger hiernach die Kosten des Rechtsmittels, so gibt es keine weitere Grundlage, ihm auch sämtliche Kosten des Verfahrens nach Einlegung der Revision, also einschließlich der Kosten der Vorinstanz nach Zurückverweisung der Sache, aufzuerlegen. Die Verhandlung vor dem abermals mit der Sache befaßten vorinstanzlichen Gericht ist wie ein Verfahren erster Instanz zu behandeln, in dem bei Nichtverurteilung des Angeklagten der Staatskasse die Kosten gemäß § 467 StPO. zur Last fallen. Der Nebenkläger hat daher insoweit nur seine eigenen Auslagen zu tragen [398]).

394) Friedenreich S. 76.

395) Siehe oben S. 67; vgl. §§ 52, 55, 75 II, 83, 84 II GKG.; Löwe § 473 N. 3c; a. M.: OLG. München St. 8, 393; Friedenreich S. 76; wonach die Kosten beider Rechtsmittel der Staatskasse zur Last fallen sollen; im übrigen soll der Nebenkläger aber für den Fall, daß er das Rechtsmittel in weitergehendem Maße wie die Staatsanwaltschaft eingelegt hat, die Kosten seines Rechtsmittels insoweit tragen, als sie durch sein selbständiges Vorgehen veranlaßt worden sind. Ebenso OLG. München St. 8, 433.

396) Recht 36 Nr. 621; Alsb. Entsch. 3 Nr. 344.

397) Siehe oben S. 60.

398) RGR. 6, 197; 9, 37; RGSt. 15, 190; 18, 347; 30, 128; 31, 230; 40, 409; 45, 269; 46, 362; 53, 303; Recht 15 Nr. 1462; Löwe § 473 N. 2b; Wolffing S. 104; a. M.: Friedenreich S. 80; v. Kries S. 779; ZStW. 10, 620; Stenglein § 505 N. 3; Meves

III. Die Kosten des Einwands, Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Die Vorschrift des § 473 I StPO. behandelt lediglich die bei Erfolglosigkeit und bei Zurücknahme eines ordentlichen Rechtsmittels entstehenden Kosten. Danach sind die aus den Rechtsbehelfen des Einwands (§ 181 StPO.), Einspruchs (§ 409 StPO.) [399]), Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§§ 98 II, 172, 181, 386, 413, 419, 458 ff. StPO.) entstehenden Kosten nicht der Sonderbehandlung des § 473 I StPO. unterworfen. Sie sind als Teil der Gesamtkosten des Verfahrens anzusehen und demjenigen aufzuerlegen, der nach der allgemeinen Kostenregel als Kostenschuldner in Betracht kommt. Hinsichtlich der Kosten des Einwands aus § 181 StPO. ist jedoch zu berücksichtigen, daß Gebühren hier weder im Falle seiner Begründetheit noch im Falle seiner Verwerfung erhoben werden. Es kann sich also in diesem einen Fall immer nur um Auslagen handeln, während die Kosten des Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung Gebühren und Auslagen umfassen. Die Belastung des Angeklagten mit den Kosten der genannten Rechtsbehelfe rechtfertigt sich daraus, daß er sich auch den für ihn aus einem Mißerfolg seiner Anträge entstehenden ungünstigen Folgen unterwerfen muß, wenn er eine gerichtliche Entscheidung anfechten will [400]).

IV. Die Kosten der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die aus einem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 ff. StPO.) entstehenden Kosten werden gemäß § 473 II StPO. ebenso behandelt wie die Kosten eines ordentlichen Rechtsmittels [401]). Daher fallen die von der Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens an

---

HH. II S. 527, wonach es für die Kostenentscheidung allein auf das Urteil der Revisionsinstanz ankomme; dem Wesen der Neuverhandlung wird durch diese letzterwähnten Ansichten aber nicht Rechnung getragen.

399) a. M. hinsichtlich des Einspruchs Meves HH. II S. 400 N. 12; vgl. auch GA. 71, 110, wonach § 473 I StPO. auch auf die Kosten der Rechtsbehelfe Anwendung finden soll. — Ebensowenig können die in § 298 StPO. genannten Personen einen Einspruch erheben, da dieser kein Rechtsmittel darstellt. Lediglich der Beschuldigte ist zur Einlegung des Einspruchs befugt, RGSt. 38, 9; v. Kries S. 742; Geyer S. 873; Bennecke-Beling S. 660 N. 20; ZStW. 19, 347; 37, 189; Rosenfeld S. 295; a. M.: Löwe § 411 N. 3; Ullmann S. 561; Stenglein § 451 N. 2; Meves HH. II S. 398; ebenso NE. I und II § 426 I; NE. III § 413 III.

400) Vgl. Löwe § 411 N. 10; Friedenreich S. 84; LZ. 14, 929; JRsch. 3 Nr. 1175; — vgl. §§ 53, 57 GKG.

401) GA. 71, 100.

entstehenden Kosten nur dann nicht dem grundsätzlichen Kostenschuldner zur Last [402]), wenn der Antrag zurückgenommen wird oder ganz bzw. zum Teil erfolglos verläuft. Ebenso wie in den Fällen der §§ 354 II und 328 I StPO. ist die Kostenentscheidung auch bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens erst nach dem Endergebnis des Verfahrens zu beurteilen. Abgesehen von der etwaigen Zurückweisung des Antrags wegen Unzulässigkeit (§ 368 StPO.), ist daher nicht schon darin ein Erfolg bzw. Mißerfolg des Antrages zu erblicken, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß anordnet bzw. den Antrag verwirft. Die Frage des Erfolges des Antrags ist vielmehr erst nach der in der erneuten Hauptverhandlung gefällten Entscheidung in der Sache selbst bzw. nach dem etwa im Beschwerdewege ergehenden Beschluß zu beurteilen [403]). Die Auffassung, daß schon der die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnende bzw. der den Wiederaufnahmeantrag verwerfende Beschluß den Erfolg bzw. Mißerfolg des Antrags erkennen lasse [404]), ist zu eng. Es wird dabei verkannt, daß mitunter noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist. Der Gerichtsbeschluß nach § 370 StPO. stellt nur einen notwendigen Zwischenpunkt des Wiederaufnahmeverfahrens dar, das bei Stattgabe des Antrags in die erneute Hauptverhandlung hinüberleitet. Der in der späteren Hauptverhandlung ergehenden neuen selbständigen Entscheidung liegen wie bei einem Verfahren erster Instanz allein die in ihr festgestellten Ergebnisse zugrunde. Das frühere Urteil, das durch den Wiederaufnahmebeschluß völlig beseitigt ist, spielt selbst dann keine Rolle mehr [405]), wenn es zufällig mit dem neuen Urteil im wesentlichen übereinstimmen sollte. Im einzelnen führt die vorgetragene Ansicht zu folgenden Ergebnissen: Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil erster Instanz und wird dieses aufgehoben, so verliert nicht nur dieses Urteil seine Bedeutung, sondern in vollem Umfang auch das gesamte demselben nachfolgende Verfahren einschließlich des Kostenpunkts. In dem neuen Urteil wird daher nicht nur in der Sache selbst neu entschieden, sondern auch in der Kostenfrage. Der Angeklagte hat daher die ihm in der früheren erfolglosen Rechtsmittelinstanz auferlegten Kosten im Falle seiner Freisprechung gleichfalls nicht mehr zu tragen. Da die frühere Entscheidung über die Kosten nicht mehr besteht, gehören diese ebenfalls zu den Kosten des Verfahrens, über welche gemäß §§ 464 ff. StPO. in

402) Graf zu Dohna S. 266 ff.; RGSt. 31, 21; 46, 358; 60, 16.

403) RGSt. 18, 347; 20, 115; 27, 382; 35, 352; JW. 24, 592; Löwe § 173 N. 6; Kohlrausch § 473 N. 5; — vgl. auch §§ 56, 63 GKG.

404) RGSt. 27, 286; v. Kries S. 780; Friedenreich S. 85 ff.

405) Gerland S. 445; Löwe § 370 N. 1; Feisenberger § 370 N. 4; JW. 52, 80; a. M.: Bennecke-Beling S. 606.

dem neuen Urteil erkannt wird [406]). Eine andere, für den Angeklagten ungünstige Kostenentscheidung treffen wollen, erschiene besonders deshalb unbillig, als dem gerechtfertigten Angeklagten entgegen dem allgemeinen Kostengrundsatz Kosten verbleiben würden. Die Verpflichtung, einem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen die bereits bezahlten Kosten des früheren Verfahrens zu erstatten, ergibt sich noch aus einem weiteren Grunde. Im Falle der Aufrechterhaltung des früheren Urteils im Wiederaufnahmeverfahren, d. h. „Erfolglosigkeit" im Sinne von § 473 I StPO., richten sich nämlich die Gebühren für das neue Verfahren gemäß § 56 GKG. nach denselben Bestimmungen, die für sie in dem früheren Verfahren maßgebend gewesen sind; bei einer Aufhebung des früheren Urteils im Wiederaufnahmeverfahren gilt dieses dagegen mit dem früheren Verfahren zusammen als e i n Verfahren der Instanz. Eine Pflicht, den Angeklagten von den notwendigen Auslagen zu befreien (§ 467 II StPO.), besteht jedoch auch im Wiederaufnahmeverfahren für das Gericht selbst bei nachgewiesener Unschuld nicht [407]). Wird der Angeklagte im Wiederaufnahmeverfahren wiederum verurteilt, jedoch zu einer geringeren Strafe als früher, so muß über die gesamten Verfahrenskosten mit Ausnahme der durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens veranlaßten Kosten gemäß § 465 StPO. erkannt werden. Für die Kosten des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist § 473 II, I, 3 StPO. maßgebend [408]).

V. Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Kostenvorschrift für den Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. §§ 44 ff., 235, 315, 329, 342, 391, 412, 415, 421, 428 StPO.) enthält § 473 III StPO. Danach fallen die durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verursachten Kosten in der Regel dem Antragsteller zur Last. Nur wenn die Kosten durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, ist dieser an Stelle des Antragstellers Kostenschuldner. Die Bestimmung des § 473 III StPO. trägt dem Veranlassungsprinzip Rechnung. Soweit denjenigen die

406) RGSt. 27, 382; a. M.: Friedenreich S. 88, der dem Angeklagten trotz der Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren die Kosten des früheren erfolglosen Rechtsmittels belassen will.

407) Siehe oben S. 27 ff. — Vgl. auch HRR. 6 Nr. 2190; vgl. im übrigen auch das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. 5. 1898 (RGBl. I S. 345) und die dazu neuerdings durch das Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 1000) geschaffenen Änderungen.

408) RGSt. 20, 115; v. Kries S. 780; Löwe § 473 N. 6; Dalcke S. 932 N. 21.

Kosten auferlegt werden, die einen unbegründeten Widerspruch erhoben haben, beruht die Kostenpflicht auf dem im Gesetz nur ausnahmsweise geltenden Verschuldensgrundsatz [409]). Im Gegensatz zu früher kommen durch die Neufassung des Gerichtskostengesetzes vom 5. Juli 1927 keine Gebühren mehr für die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. Es handelt sich also im Falle des § 473 III StPO. nur um gerichtliche Auslagen bzw. notwendige Auslagen der Beteiligten.

E. Das formelle Kostenrecht.

I. Die Form der Kostenentscheidung.

Im Gesetz sind nicht nur materielle Kostenvorschriften enthalten (§§ 465 ff. StPO.), sondern auch nach § 464 I StPO. Bestimmungen darüber getroffen, in welcher Weise der jeweilige Kostenträger [410]) bestimmt wird. Ebenso wie im Zivilprozeß ist auch im Strafprozeß ein Titel erforderlich, auf Grund dessen notfalls gegen den säumigen Kostenschuldner vorgegangen werden kann. Die Kostenlast ist zwar, wie oben dargestellt [411]), keine Frage strafrechtlicher Natur [412]) und richtet sich in der Regel danach, ob das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung des Angeklagten geendet hat oder nicht. Dennoch hat nach § 464 I StPO. jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung, kurz, jede prozeßerledigende Entscheidung, ebenso den Kostenträger zu bestimmen wie solche laufenden Entscheidungen, bei denen eine Sonderkostenlast in Frage kommt [413]). Damit ist jede besondere Entscheidung über die Kosten eines durch gerichtliche Entscheidung beendeten Verfahrens ausgeschlossen und ein freies Ermessen in der Kostenfrage versagt [414]). Die etwaige Zahlungsunfähigkeit spielt bei der Kostenentscheidung keine Rolle, über die etwaige Niederschlagung von Gerichtskosten trifft ja auch die Strafprozeßordnung keine Bestimmung, sondern lediglich § 6 GKG. [415]). Wenn § 464 I StPO. neben den Urteilen und Strafbefehlen auch alle eine Untersuchung einstellenden Entscheidungen als

409) Vgl. §§ 467 I, 469 StPO.
410) RGR. 6, 153.
411) Siehe oben S. 14.
412) Siehe oben S. 13.
413) Vgl. §§ 51, 70, 77, 145, 177, 467 I, 473 StPO.; vgl. auch Beling S. 511, 512.
414) RGR. 7, 297; RGSt. 12, 198.
415) § 6 GKG. gilt auch für die einem Finanzamt erwachsenen Kosten, vgl. JW. 57, 2378. — Auch die etwaige Prozeßunfähigkeit des Privatklägers darf dessen Kostenbelastung nicht im Wege stehen, Dalcke S. 930 N. 14.

die Fälle einer notwendigen strafgerichtlichen Kostenentscheidung anführt, so ist darin auch der Fall der Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten (§ 204 StPO.) miteinbegriffen. Das Verfahren wird durch den Beschluß über die Außerverfolgungsetzung endgültig zum Abschluß gebracht, ohne daß formell eine „Einstellung" erfolgt. Das ist aber praktisch dasselbe wie eine Einstellung [416]), bei der stets ein Kostenschuldner vorhanden ist und somit auch über die Kosten entschieden werden muß [417]). — Eine endgültige Erledigung eines gerichtlichen Verfahrens ist auch ohne gerichtliche Entscheidung möglich. Es gehören hierher: die Abstandnahme der Staatsanwaltschaft von einer weiteren Verfolgung vor Beginn der Hauptverhandlung nach rechtzeitigem Einspruch des Angeklagten gegen einen Strafbefehl bzw. bei Zurücknahme des Einspruchs seitens des Angeschuldigten (§ 411 I StPO.), die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§§ 416 II, 422 III StPO.). Da aber auch in allen diesen Fällen ein Kostenschuldner nach dem materiellen Kostenrecht vorhanden ist, muß dessen Kostenpflicht formell festgestellt werden. Das Gericht hat daher stets durch Beschluß anzuordnen, wer die Kosten trägt. Darüber, ob ein Einstellungsbeschluß bei der Rücknahme der Privatklage zu erfolgen habe, ist bereits oben gesprochen worden [418]). Sieht man einen Einstellungsbeschluß auch im Falle der §§ 416 II, 422 III StPO. als erforderlich an [419]), so hat die formelle Feststellung der Kostenlast gemäß § 464 I StPO. zu erfolgen. Bei Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl seitens des Beschuldigten wird sich ein besonderer Ausspruch über die Kosten des Einspruchs erübrigen, wenn der Beschuldigte in dem Strafbefehl schon allgemein in die Kosten verurteilt ist. Diese allgemeine Verurteilung in die Kosten umfaßt die Kosten des Einspruchs deshalb, weil durch die Zurücknahme des Einspruchs das gerichtliche Verfahren endgültig beendet wird [420]). Ist dagegen in dem Strafbefehl nur ein Ausspruch über die bisherigen Kosten des Einspruchs enthalten, deren Höhe sogar, falls es landesrechtlich vorgeschrieben ist, mitangegeben wird, so ist bei Zurücknahme des Einspruchs noch ein besonderer Beschluß über die Kosten erforderlich. — Die im Laufe des Verfahrens nach vorangegangener polizeilicher Straf-

---

416) Binding S. 511.

417) Keine „eine Untersuchung einstellende Entscheidung" im Sinne des § 464 I StPO. stellt die in Beschlußform erfolgte Einstellung eines Dienststrafverfahrens nebst Strafbescheid dar, denn hier handelt es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung; JW. 62, 1624.

418) Siehe oben S. 43; vgl. auch Werthauer § 391 N. 24; JRsch. 5 Nr. 3; GA. 71, 119.

419) So Bennecke-Beling S. 661.

420) Friedenreich S. 96.

verfügung (§§ 407 ff. StPO.) und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 419 ff. StPO.) entstandenen Kosten richten sich dann nicht mehr nach den landesrechtlichen Vorschriften, sondern nach denen der Strafprozeßordnung, wenn die Verfahren durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung in das ordentliche Strafverfahren übergegangen sind. Daher ist bei Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, die das zunächst eingeleitete ordentliche Strafverfahren beendet, ein besonderer Beschluß über die Kosten erforderlich. Dieser bezieht sich im Gegensatz zu dem etwa in der Strafverfügung oder in dem Strafbescheid enthaltenen Kostenausspruch auf die durch den Antrag im ordentlichen Strafverfahren verursachten Kosten [421]). — Prozeßerledigende Bedeutung hat auch, wie schon oben angeführt [422]), der gerichtliche Vergleich im Privatklageverfahren, sofern das Gericht aus ihm den unbedingten Willen der Beteiligten zur Beendigung des Verfahrens ersehen kann [423]). Infolgedessen ist nur die Zulässigkeit, nicht aber die Notwendigkeit eines nachfolgenden Einstellungsbeschlusses anzunehmen [424]). Dies ergibt sich auch daraus, daß § 471 III StPO. offenbar nur Beschlüsse voraussetzt, die das Verfahren mit konstitutiver Wirkung beenden, nicht aber, wie bei einem vorangegangenen Vergleich, bloß deklaratorische Bedeutung haben. Ein Einstellungsbeschluß nach vorangegangenem Vergleich könnte die Kostenregelung nur entsprechend der zwischen den Beteiligten vereinbarten Art treffen [425]), eine anderweitige Regelung wäre widersinnig [426]). Anders verhällt es sich bei einem Vergleich im Verfahren nach § 470 StPO. Selbst wenn sich hier der Angeklagte erbietet, die Kosten zu tragen, so bedarf es doch eines Einstellungsbeschlusses, der die Kosten gemäß der zwingenden Vorschrift des § 470 StPO. auferlegt [427]). — Die Vorschrift des § 464 I StPO. spricht von Fällen, in denen ein Verfahren durch Urteil, Strafbefehl oder Beschluß sein Ende findet. Es kommen somit alle die Entscheidungen nicht in Betracht — unbeachtlich, ob Urteil oder Beschluß —, die das Verfahren nicht beenden. Zu nennen sind: die vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß §§ 154, 198, 205, 260, 436 StPO., die Verfahrenseinstellung bei Übernahme der Strafverfolgung durch die

421) Friedenreich S. 96, 97.

422) Siehe oben S. 32 ff.

423) JW. 58, 2777; Werthauer § 391 N. 27, 28; Dalcke S. 900 N. 17; JW. 58, 1083; DJZ. 10, 512; Alsb. Entsch. 3 Nr. 97, 122.

424) a. M. aber DJZ. 11, 825; Els.-Lothr. Z. 30, 429; ZStW. 5, 386; GA. 58, 236.

425) DRZ. 2, 122.

426) GA. 40, 462; 52, 265; a. M.: GA. 58, 236; JW. 58, 1083.

427) Siehe oben S. 47; vgl. Dalcke S. 929 N. 17; Feisenberger § 470 N. 3; Gerland S. 428; RGSt. 23, 197; a. M.: Friedenreich S. 111.

Staatsanwaltschaft im Falle des § 377 II StPO., die Zurückverweisung der Sache durch Urteil der Berufungs- oder Revisionsinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz (§§ 327, 354 StPO.), die Unzuständigkeitserklärung eines Gerichts mittels Beschlusses und Verweisung der Sache an das zuständige Gericht (§ 270 StPO.). In allen diesen Fällen ist nach dem materiellen Kostenrecht kein Kostenschuldner vorhanden, es kann somit auch formell nicht eher eine Bestimmung über den Kostenschuldner getroffen werden, als bis das Verfahren tatsächlich beendet ist. — Die Strafprozeßordnung enthält nur in den §§ 469, 470 Bestimmungen über die in einem außergerichtlichen Strafverfahren entstandenen Kosten. Soweit nicht das jeweilige Landesrecht wie bei den durch eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde entstandenen Kosten eingreift, sind daher die sonst im außergerichtlichen Strafverfahren entstandenen Kosten mangels einer entgegenstehenden Vorschrift stets der Staatskasse aufzuerlegen. An Fällen, in denen bei einem noch nicht begonnenen gerichtlichen Strafverfahren kein Kostenschuldner vorhanden ist und keine Bestimmung des Kostenpflichtigen ergehen kann, sind zu erwähnen: der Beschluß über die Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO.), die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 171 StPO. An sich gehört auch der Fall der Zurückweisung einer Privatklage (§ 383 StPO.) hierher. Im Hinblick darauf, daß der Staat in Privatklagesachen niemals für die Kosten haftet, muß jedoch eine analoge Anwendung von § 471 III StPO. angebracht erscheinen [428]) und somit gemäß § 464 I StPO. ein Beschluß hinsichtlich der Kostenpflicht als erforderlich angesehen werden.

In der Regel beurteilt das Gericht die Kostenfrage in dem Urteil, Beschluß oder Strafbefehl von Amts wegen, ohne an *Anträge* der Prozeßbeteiligten gebunden zu sein. Diese sind ja auch in allen Fällen überflüssig, in denen das Gesetz zwingende Kostenvorschriften gibt. Einen Antrag des Angeschuldigten setzt auch § 467 II StPO. nicht notwendig voraus, die Erstattung der notwendigen Auslagen kann von Amts wegen angeordnet werden. Werden die Auslagen in der Kostenentscheidung nicht erwähnt, so ist damit ausgesprochen, daß der Angeschuldigte keinen Erstattungsanspruch hat [429]). Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen kann nur zugleich in dem Urteil, nicht nachträglich durch einen besonderen Beschluß erfolgen [430]); die Ablehnung des Antrags bedarf keiner besonderen Begründung [431]). Im

428) Siehe oben S. 43.
429) Alsb. Entsch. 2 Nr. 112c; JW. 60, 2050; OLG. München St. 9, 195; Bayr. Ob. LGSt. 6, 79.
430) LZ. 10, 776; JW. 60, 1489; Alsb. Entsch. 3 Nr. 293, 294.
431) GA. 50, 70.

Gegensatz zu § 467 II StPO. setzen dagegen die §§ 469 II, 470 StPO. einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus, soweit es sich um ein außergerichtliches Verfahren handelt; bevor der Antrag nicht gestellt ist, kann das Gericht keine Kostenentscheidung treffen. Der Umstand, daß § 470 StPO. nicht ausdrücklich von einem vorherigen Antrag der Staatsanwaltschaft spricht, steht der analogen Anwendbarkeit des § 469 II StPO. auf die Fälle des § 470 StPO. nicht im Wege. Die Kostenentscheidung erfolgt auch hier, soweit es sich um ein außergerichtliches Verfahren handelt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluß desjenigen Gerichts, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre [432]). Die Abhängigkeit des Gerichts von einem vorherigen Antrag folgt daraus, daß das Gericht erst durch diesen von den im außergerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten Kenntnis erlangt. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes geht es nicht an, auch dem Beschuldigten ein Antragsrecht zu verleihen. — Handelt es sich dagegen in den Fällen der §§ 469, 470 StPO. um ein gerichtliches Verfahren, so ist ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten auch hier nicht Voraussetzung der Kostenfestsetzung, das Gericht kann vielmehr von Amts wegen die Kosten auferlegen [434]). — In einzelnen Fällen, in denen die Kostenpflicht eines nicht am Prozeß Beteiligten nicht zwingend ist, wird die Anhörung des etwaigen Kostenpflichtigen vom Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgeschrieben (§§ 469 I, 472 StPO.). Diese Fälle bilden insoweit gegenüber § 464 I StPO. keine Ausnahme, als auch sie eine Bestimmung des Kostenschuldners vorsehen, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat und durch richterliche Entscheidung beendet wird. Im Fall des § 469 I StPO. ist der Anzeigende vor der Kostenfestsetzung anzuhören. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn dem Anzeigenden auf erkennbare Weise Gelegenheit gegeben ist, sich schriftlich oder mündlich zu erklären und gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß er die Anzeige wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit erhoben habe [435]). Es ist ohne Bedeutung, ob der Anzeigende tatsächlich eine Erklärung abgibt oder nicht. Durch die Nichtabgabe einer Erklärung kann er sich in keinem Fall der Kostenpflicht entziehen [436]). Ein etwa vor Anhörung

---

432) Löwe § 470 N. 2; Stenglein § 502 N. 2; Friedenreich S. 97; a. M.: Puchelt S. 849.

433) GA. 37, 236; a. M.: Keller § 501 N. 12.

434) Löwe § 469 N. 2a; Keller § 501 N. 6; v. Schwarze § 501 N. 2; Thilo § 501 N. 3; a. M.: Voitus § 501 N. 3.

435) RGSt. 10, 94; 47, 343; GA. 42, 242.

436) Löwe § 469 N. 3; Stenglein § 501 N. 3; Keller § 501 N. 7; Mamroth § 501 N. 3; v. Kries S. 776; Friedenreich S. 101.

des Anzeigenden ergangener Kostenbeschluß ist vorzeitig ergangen [437]). — Die Entscheidung, welche dem Anzeigenden die Kosten nach § 469 I StPO. auferlegt, ist selbst dann völlig selbständig, wenn sie in Verbindung mit dem Urteil erlassen wird. Das Erfordernis eines besonderen, von dem Urteil unabhängigen Kostenbeschlusses und die Unzulässigkeit einer Aufnahme der Kostenpflicht des Anzeigenden in das den Angeschuldigten freisprechende Urteil geht aus § 469 III StPO. hervor [438]). Wenn in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebracht wird, daß die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, so wird damit stets ein vorangegangener Beschluß vorausgesetzt [439]). Sind der Staatskasse in dem Urteil etwa schon die Kosten auferlegt, so bestehen dennoch keine Bedenken, nachträglich noch einen Beschluß zu erlassen. Dies folgt aus der selbständigen Natur der Kostenentscheidung nach § 469 StPO., ein Vorbehalt bezüglich der späteren Anwendung der Vorschrift braucht in dem Urteil nicht enthalten zu sein, er versteht sich vielmehr stets von selbst [440]). Die Befugnis zum Erlaß eines Beschlusses gemäß § 469 I StPO. steht nicht nur dem Gericht erster Instanz zu [441]), sondern auch dem höherinstanzlichen Gericht [442]). Dies ergibt sich daraus, daß in § 469 II StPO. die Entscheidung ausdrücklich dem Gericht erster Instanz zugestanden ist. — Außer im Falle des § 469 I StPO. ist auch in § 472 StPO. von einer Anhörung, und zwar hier des Antragstellers, die Rede. Eine Anhörung erfolgt jedoch nur, wenn der Antragsteller nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt gewesen ist (§ 472 II StPO.). Hat eine solche Berechtigung nicht bestanden, so kommt das Verfahren des § 469 I StPO. auch hier zur Anwendung und die Kostenentscheidung ergeht in Form eines besonderen Beschlusses ohne etwaigen Vorbehalt im Urteil [443]). Die zwingende Anhörung des Antragstellers lediglich in den Fällen, in denen er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt ist, rechtfertigt sich daraus, daß dem Nebenkläger durch seine Zulassung zum Verfahren genügend Gelegenheit geboten worden ist, seine Einwendungen wegen des Kostenpunkts vorzubringen. Für die Kostenentscheidung ist es nicht nur unmaßgeblich, ob der als Nebenkläger Zugelassene in dem Verfahren als Nebenkläger

437) Löwe § 469 N. 3; Alsb. Entsch. 3 Nr. 309.

438) a. M.: Stenglein § 501 N. 1; v. Schwarze § 501 N. 3; Ullmann S. 655 N. 4; Friedenreich S. 102.

439) RGSt. 7, 232; 54, 330; Löwe § 469 N. 4a; Kohlrausch § 469 N. 1; Keller § 501 N. 8; GerS. 33, 510.

440) GerS. 60, 421; Ullmann S. 651; Löwe § 469 N. 4a; a. M.: Friedenreich S. 102; v. Kries S. 777; Stenglein § 501 N. 1; Dalcke S. 929 N. 11, 12; DJZ. 15, 429.

441) So aber Löwe § 469 N. 4 b.

442) Recht 31 Nr. 1880; Alsb. Entsch. 3 Nr. 307, 307b; GA. 54, 317; Stenglein § 501 N. 6; Mamroth § 501 N. 2; Friedenreich S. 102; OLG. München St. 4, 461.

443) Löwe § 472 N. 3.

aufgetreten ist, sondern auch, ob der Nebenkläger im Laufe des Verfahrens Einwendungen wegen der Kosten vorgebracht hat. Das Gericht ist niemals verpflichtet, ihn wegen seiner unterbliebenen Stellungnahme zum Kostenpunkt um eine Erklärung zu ersuchen [444]). In dem den Angeschuldigten freisprechenden Urteil bzw. in dem Beschluß über die Außerverfolgungsetzung wird über die Kostenpflicht des Nebenklägers ohne weiteres mit entschieden [445]). Immerhin wird sich eine Anhörung des Antragstellers, wenn auch nicht im Gesetz vorgeschrieben, aus praktischen Gründen empfehlen. Das gleiche gilt hinsichtlich § 470 StPO., der ebenfalls keine zwingende Anhörung des Antragstellers vorsieht. — Abgesehen von den Fällen der §§ 469, 470 StPO. erlangt ein außergerichtliches Verfahren durch gerichtliche Entscheidung sein Ende, wenn das Gericht gemäß § 204 I StPO. beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Der Vorschlag Friedenreichs [446]), auch in diesem Fall eine Feststellung der Kostenlast vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 469, 470 StPO. vorliegen, erscheint rechtlich zulässig und praktisch. Das Gericht hat die Nichteröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, wenn der Antragsteller den Strafantrag gemäß § 64 StPO. zurückgenommen, die Staatsanwaltschaft aber vorher bereits Anklage erhoben hat; die Kostenentscheidung ergibt sich danach aus § 470 StPO. Es besteht kein Bedenken, den Ausspruch über die Kostenpflicht des Antragstellers in den Beschluß über die Nichteröffnung des Hauptverfahrens aufzunehmen, um so weniger, als eine vorherige Anhörung des Antragstellers in § 470 nicht vorgeschrieben ist. Für den Fall, daß sich nach Einreichung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft der unwahre Inhalt einer Anzeige ergibt, muß es ebenso als zulässig gelten, daß das Gericht in dem Beschluß über die Nichteröffnung des Hauptverfahrens dem Anzeigenden nach vorheriger Anhörung die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Zweifel können darüber bestehen, wie die Form der Kostenentscheidung bei nicht gleichzeitiger Verurteilung von Mitangeklagten zu treffen ist. Es liegt die Annahme nahe, daß der Ausspruch über die Kostenlast erst in der zuletzt ergehenden Entscheidung zu erfolgen habe. Ein derartiger Aufschub der Kostenentscheidung erscheint jedoch im Hinblick auf § 464 I StPO. nicht angängig. Wenn auch das

444) Löwe § 472 N. 3, Friedenreich S. 101.

445) GerS. 60, 413; Stenglein § 504; Löwe § 472 N. 3; Friedenreich S. 103; a. M.: GerS. 33, 521, wonach für den Fall, daß der Antragsteller zum Anschluß als Nebenkläger befugt gewesen ist, von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch gemacht hat, nur ein Beschluß für zulässig erachtet wird; diese Ansicht findet jedoch in § 472 II StPO. keine Stütze.

446) Friedenreich S. 104.

Verfahren durch die Entscheidung gegenüber einem Mitangeklagten nicht im ganzen beendet wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß das Verfahren insoweit, als das Urteil gegen den einen Mitangeklagten ergeht, zum Abschluß gebracht wird und eine einzelne Entscheidung gemäß § 464 I StPO. erforderlich macht. Ebenso ist bei jedem weiteren gegen einen der Mitangeklagten ergehenden Urteil zu verfahren. Es kann an sich dahingestellt bleiben, ob dem zuerst Verurteilten die Kosten des Verfahrens vorbehaltlich späterer Abänderung aufzuerlegen sind oder ob in die Entscheidung gegen den einzelnen Mitangeklagten kein Vorbehalt aufzunehmen ist. Im letzteren Fall könnte der Verurteilte einen Anspruch auf Rückzahlung gegenüber der Staatskasse bzw. dem Privatkläger erheben, wenn er schon Kosten bezahlt hat, die allein durch das Verfahren gegen einen späterhin freigesprochenen Mitangeklagten entstanden sind. Die besseren Gründe sprechen dafür, daß die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens dem zuletzt ergehenden Urteil vorbehalten wird. Erst zu diesem Zeitpunkt läßt sich überblicken, ob überhaupt und wie viele Mitangeklagte in bezug auf dieselbe Tat zu Strafe verurteilt worden sind.

Soweit die Gesamthaft der Mitangeklagten für die Auslagen nach § 466 StPO. begründet ist, folgt sie aus der Verurteilung in die Kosten von selbst, ohne das es eines besonderen Ausspruchs im Urteil bedarf [447]). — Wenn sich nach § 464 I StPO. jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung darüber auszusprechen hat, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, so sollen sich danach die Entscheidungen nur allgemein über die Kostenpflicht aussprechen [448]). In der Regel lauten daher die Entscheidungen im Kostenpunkt z. B. dahin: „Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. Die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse auferlegt [449])." Nach § 464 II StPO. wird die Höhe der Kosten und Auslagen [450]), die ein Beteiligter dem anderen Beteiligten zu erstatten hat, auf Antrag eines Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle [451]) festgesetzt. Es wird daher vielfach unter Berufung auf § 464 II StPO. als unzulässig angesehen, die Höhe der Kosten schon in die Entscheidung

447) RGSt. 1, 93; Gerland S. 481; JW. 62, 1957. — Sind Mitangeklagte wegen verschiedener Straftaten verurteilt worden, so ist die Urteilsformel: „Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt" im Zweifel dahin auszulegen, daß jeder Angeklagte die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen hat, als er zu Strafe verurteilt ist; GA. 68, 363.

448) Ullmann S. 655; v. Kries S. 771; Friedenreich S. 104.

449) Vgl. Alsb. Entsch. 3 Nr. 292a, b; 295c.

450) Vgl. §§ 71—73 GKG. bezüglich der Auslagen.

451) § 153 GVG. in der Fassung des Gesetzes vom 9. 7. 1927 (RGBl. I S. 175), in Kraft seit dem 1. 1. 1928.

des Gerichts nach § 464 I StPO. miteinzubeziehen [452]). Dennoch muß die strenge Anwendung dieser Ansicht auch auf die einem Beteiligten auferlegten notwendigen Auslagen als nicht angängig bezeichnet werden. Nach § 464 II StPO. ist zwar darüber eine besondere Entscheidung zu treffen, welche Auslagen als notwendige anzusehen sind. Dies schließt jedoch nicht aus, daß das Gericht nach § 464 I StPO. in allen Fällen, in denen im Gesetz von notwendigen Auslagen die Rede ist, einzelne Auslagen als notwendige bezeichnen und auf diese die Erstattungspflicht beschränken kann [453]). Dadurch wird schon durch das erkennende Bericht, das in erster Linie für die Beurteilung der notwendigen Auslagen imstande ist, Klarheit über die zu erstattenden notwendigen Auslagen geschaffen. Den Beteiligten bleibt dann trotzdem noch die Herbeiführung einer Kostenentscheidung nach § 464 II StPO. ebenso unbenommen, wie ihnen dies in dem Falle möglich ist, daß sich das entscheidende Gericht nur im Prinzip über die Kostenfrage ausgesprochen hat. Auch bei einer Entscheidung aus § 467 I StPO. erscheint eine nähere Angabe der infolge schuldhafter Versäumnis verursachten Kosten zweckmäßig. Daß die durch öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung (§ 200 StGB.) entstehenden Kosten schon durch das erkennende Gericht festgesetzt werden können, ist zweifellos [454]).

Wird der Angeklagte im Offizialverfahren verurteilt, so hat sich die Urteilsformel im Kostenpunkt nur darauf zu erstrecken, daß dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. In dem Wort „Kosten des Verfahrens" liegt der Sammelbegriff für alle Kosten, ohne daß im Urteil näheres betont werden muß. Er umfaßt sowohl diejenigen des Vorverfahrens, der Hauptverhandlung, als auch die der im Augenblick des Urteils noch gar nicht bestehenden Vollstreckung der Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel der Sicherung und Besserung. Dasselbe gilt, wie schon gesagt [455]), hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitangeklagten für die Auslagen, die auf Grund ihrer gesetzlichen Festlegung nicht noch besonders in der Entscheidung auszusprechen ist [456]). Im Falle einer Realkonkurrenz hat

---

452) Friedenreich S. 107; ZStW. 20, 175.

453) RGSt. 10, 33; SeuffBl. 71, 458; ZStW. 42, 165; Alsb. Entsch. 3 Nr 294; OLG. München St. 8, 93; 9, 80 ff.; Bennecke-Beling S. 462; wohl auch Löwe § 469 N. 6.

454) Alsb. Entsch. 3 Nr. 276 a, b. Die Kosten trägt der Verurteilte, mehrere Verurteilte haften für die Kosten der Bekanntmachung als Gesamtschuldner, RGSt. 37, 267. Die Kosten sind jedoch u. U. vom Verletzten vorzuschießen.

455) Siehe oben S. 79.

456) RGR. 1, 309; RGSt. 1, 93; Löwe § 466 N. 9; Stenglein § 498 N. 5; Mamroth § 498 N. 4d; Ullmann S. 651; v. Kries S. 773; a. M.: GA. 28, 1 ff.

das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung nicht zu ermitteln, ob und inwieweit besondere Kosten durch die übrigen Straffälle, wegen deren Freisprechung erfolgt ist, entstanden sind. Diese Fragen sind vielmehr bei dem Kostenansatz und nötigenfalls auf dem Wege des § 464 II StPO. zu klären [457]). Dagegen hat die Entscheidung im Falle einer Realkonkurrenz stets zum Ausdruck zu bringen, von wem die durch die Verhandlung der übrigen Straffälle, wegen deren der Angeklagte freigesprochen ist, entstandenen Kosten zu tragen sind. — Bei Verurteilung des Beschuldigten im Privatklageverfahren sind in der Formel: „Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt", nach § 471 I StPO. neben den übrigen Kosten auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen enthalten. Eines besonderen Ausspruchs im Urteil über die Erstattung der notwendigen Auslagen bedarf es daher nicht [458]). Dieser Grundsatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Rechtsmittel seitens des Beschuldigten zurückgenommen worden oder für ihn erfolglos geblieben ist [459]). Immerhin wird sich eine ausdrückliche Entscheidung über die Auslagen stets empfehlen [460]). Eine solche ausdrückliche Entscheidung ist notwendig, wenn den Anträgen des Privatklägers hinsichtlich eines Delikts, wegen dessen der Beschuldigte verurteilt ist, nur zum Teil entsprochen ist oder wenn von mehreren Privatklägern nur einer oder einzelne Verurteilung des Beschuldigten erzielt haben [461]). — Auch im Falle der Verurteilung des Angeklagten zu den Kosten bei erhobener Nebenklage ist in dem allgemeinen Kostenausspruch schon die Verpflichtung des Angeklagten gegenüber dem Nebenkläger zur Erstattung der notwendigen Auslagen mitenthalten [462]). — Entsprechend der Ausnahmevorschrift des § 467 II StPO. lautet die Kostenentscheidung bei Freisprechung des Angeklagten im Offizialverfahren gewöhnlich nur dahin, daß der Angeklagte auf Kosten der Staatskasse bzw. Reichskasse (§ 474 StPO.) freigesprochen werde. Hält das Gericht aber eine Belastung der Staatskasse bzw. Reichskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten für angemessen, so bedarf es hierüber noch eines besonderen ausdrücklichen Ausspruchs [463]). Die in § 467 I StPO. bezeichneten Kosten können dem Angeschuldigten nur in derjenigen

457) RGSt. 24, 384; Friedenreich S. 115; Löwe § 466 N. 3.

458) RGSt. 10, 113; RGR. 6, 153; Alsb. Entsch. 3, Nr. 275; LZ. 21, 916; Bayr. Z. 19, 83.

459) Alsb. Entsch. 3 Nr. 355.

460) Bayr. Ob. LGSt. 13, 1; 15, 108.

461) Bayr. Z. 19, 83.

462) RGR. 6, 153; RGSt. 10, 113; Stenglein § 503 N. 1; Friedenreich S. 106; Bennecke S. 811 N. 18; Löwe § 397 N. 4a; a. M.: OLG. Dresden St. 10, 394.

463) Alsb. Entsch. 3 Nr. 295c.

Entscheidung, welche über die Kostenpflicht im allgemeinen ergeht (§ 464 I StPO.), nicht aber noch nachträglich auferlegt werden. Eine spätere Kostenentscheidung kann nur die Höhe der Kosten und Auslagen zum Gegenstand haben [464]). Es ist im Hinblick auf den für die Kostenpflicht entscheidenden Verfahrensausgang weder praktisch noch korrekt, dem Angeschuldigten die aus einer schuldhaften Versäumnis entstandenen Kosten sofort aufzuerlegen [465]). Wird in der das Verfahren abschließenden Entscheidung keine Kostenbestimmung nach § 467 I StPO. getroffen, so bedeutet das, daß der Angeschuldigte in dieser Hinsicht kostenfrei bleibt [466]). — Ebenso wie der Beschuldigte im Falle seiner Verurteilung, hat der Privatkläger bei völliger oder teilweiser Nichtverurteilung des Beschuldigten diesem auch ohne besonderen Urteilsspruch die notwendigen Auslagen zu ersetzen [467]). Im Verfahren bei erhobener Nebenklage hat der Nebenkläger bei Nichtverurteilung des Angeklagten auch ohne besonderen Ausspruch seine baren Auslagen selbst zu tragen [468]). — Soweit Dritten nach §§ 469, 470, 472 StPO. Kosten auferlegt werden, sind hierin, ohne daß es eines besonderen Ausspruchs bedarf, auch die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten miteinbegriffen. Diese müssen hier auch ohne nähere Erwähnung im Gesetz unter den Begriff „Kosten" fallen, da der Staat nicht für sie haftet. Ein Ausspruch über die notwendigen Auslagen wird aber in all diesen Fällen zweckmäßig sein, da der nur allgemeine Ausdruck „Kosten" insofern leicht zu Fehlern führen kann, als die ebenfalls zu erstattenden notwendigen Auslagen nicht berücksichtigt werden.

Die Verurteilung säumiger Zeugen usw. [469]) in die Kosten der Versäumnis erfolgt zugleich in dem Beschluß, durch den der Zeuge usw. in Strafe genommen wird. Es genügt die allgemeine Fassung des Beschlusses dahin, daß dem Zeugen usw. die durch seine Säumnis entstandenen Kosten auferlegt werden. Handelt es sich um die Verurteilung eines Verteidigers in die Kosten, so erfolgt die Kostenauferlegung in Gestalt eines selbständigen Beschlusses. Werden derartige Kostenbeschlüsse gegenüber Zeugen usw., Verteidigern bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung wieder aufgehoben, so befindet

464) OLG. Dresden St. 20, 98; § 464 II StPO.

465) Stenglein § 499 N. 3; Friedenreich S. 113, 114; RGSt. 49, 58; Gerland S. 482.

466) Löwe § 467 N. 2.

467) Mamroth § 503 N. 1c; Löwe § 471 N. 3; Friedenreich S. 105; Bennecke S. 811 N. 19; a. M.: OLG. Dresden St. 10, 394.

468) RGR. 9, 37; RGSt. 15, 190; 31, 230; 40, 409; 46, 358; Recht 15 Nr. 1462; Wolffing S. 104; Friedenreich S. 106.

469) Siehe oben S. 52 ff.

die das Verfahren beendende gerichtliche Entscheidung über die Kosten [470]).

Die bei den Kollegialgerichten erforderliche Abstimmung (§§ 192 ff. GVG.) umfaßt auch die Kostenfrage. Wird der Angeklagte freigesprochen und wollen A und B die ihm entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse voll auferlegen, während C dies nur zur Hälfte tun will und D und E dem Angeklagten keine Vergütung zubilligen wollen, so entscheidet die Stimme des C gemäß §§ 196, 197 GVG.

Nach § 268 StPO. muß der Verlesung der Urteilsformel eine Verkündung der Urteilsgründe folgen. Da der Kostenpunkt einen notwendigen Bestandteil der Entscheidung darstellt, haben sich die Urteilsgründe auch über ihn wegen seiner selbständigen Anfechtbarkeit [471]) auszusprechen. Ob dies in einfacher oder ausführlicher Weise zu geschehen hat, muß darauf abgestellt werden, ob sich die Kostenpflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder von dem Ermessen des Gerichts abhängt. Im ersteren Falle wird ein Hinweis auf die betreffende gesetzliche Vorschrift genügen, sich bei sehr einfacher Sachlage sogar u. U. erübrigen [472]). Im anderen Falle muß dagegen eine eingehendere Begründung der Kostenentscheidung erfolgen. Dies hat namentlich dann zu geschehen, wenn das Gericht von seiner Befugnis Gebrauch macht, jemandem die Kosten nur zum Teil aufzuerlegen oder einen an sich Kostenpflichtigen von der Kostenlast ganz oder zum Teil zu befreien [473]). Will das Gericht dem von dem Angeklagten vor der Entscheidung gestellten Antrag [474]), die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, nicht stattgeben, so hat es sich darüber auszusprechen, aus welchen Gründen es zur Ablehnung des Antrags gelangt ist. Eine Entscheidung, welche die Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse auferlegt, kann sich nur auf die bis dahin entstandenen Auslagen beziehen, nicht aber auf die einer nachfolgenden Instanz.

II. Die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

Dadurch, daß jedes Urteil, jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung und jeder Strafbefehl nach § 464 I StPO. über die Kosten-

470) GA. 71, 273.
471) Siehe unten S. 83 ff.; Rosenfeld S. 153, 242.
472) Vgl. Recht 6 Nr. 354; Kroschel S. 107.
473) Vgl. z. B. § 472 I, 2 StPO. — Meves HH. II S. 519.
474) Der Angeschuldigte ist nicht befugt, nachträglich noch zu verlangen, daß ihm Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden; Alsb. Entsch. 2 Nr. 112c; OLG. München St. 9, 195; Bayr. Ob. LGSt. 6, 80; Dalcke S. 928 N. 7.

frage mitzubefinden hat, bildet diese einen notwendigen Bestandteil der Entscheidung. Die Kostenentscheidung ist daher in demselben Maße und mit denselben Rechtsmitteln anfechtbar wie die Sachentscheidung selbst, entweder mit dieser zusammen oder für sich allein [475]). Je nach der Art der Entscheidung ist also, sei es auch nur hinsichtlich des Kostenpunktes allein, Berufung, Revision, einfache oder sofortige Beschwerde gegeben [476]); hinsichtlich der Rechtsbehelfe, des Einspruchs z. B., wird dagegen eine Beschränkung auf den Kostenpunkt als unwirksam angesehen [477]). Ist eine Kostenentscheidung allein für sich ergangen, wie z. B. im Falle des § 70 StPO., so findet die einfache Beschwerde aus § 304 StPO. statt. Eine Ausnahme bildet § 469 StPO., wonach stets die sofortige Beschwerde am Platze ist. Ist im Falle des § 469 schon ausnahmsweise in dem freisprechenden Urteil über die Kosten erkannt, so ist auch hier trotz des an sich nur mit der Berufung oder Revision anfechtbaren Urteils allein die sofortige Beschwerde gemäß § 469 III StPO. gegen die Kostenentscheidung zulässig [478]). An sich hätte über die Kosten in Form eines besonderen, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Beschlusses entschieden werden müssen. Wenn die Kostenentscheidung dennoch in Verkennung der gesetzlichen Vorschrift dem Urteil eingefügt ist, so kann diese bloß äußerliche Verbindung der beiden Entscheidungen auf Grund ihrer gesetzlich anerkannten Selbständigkeit zu keiner anderen Ansicht führen [479]). Auch die fälschliche Bezeichnung „Berufung" statt „sofortige Beschwerde" durch den Rechtsmittelführer ändert daran nichts [480]).

---

475) Dies ergibt sich aus einer der Strafprozeßordnung fehlenden Vorschrift wie der des § 99 I ZPO.; vgl. RGSt. 6, 237; RGR 4, 322; JW. 59, 81; 62, 2355, 2718; Stenglein § 496 N. 1; Löwe § 464 N. 8; Ullmann S. 655; Beling S. 513; JW. 60, 3608, 3678; 61, 426; a. M. bezüglich der alleinigen Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung nach Teil 6 § 7 d. Notverordnung v. 6. 10. 1931: JW. 60, 3582. Es wird aber bei einem allgemein eingelegten Rechtsmittel stets zu prüfen sein, ob auch die Kostenentscheidung des Vordergerichts mitangefochten wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die Kostenentscheidung der Vorinstanz nicht von Amts wegen geändert werden, abgesehen von einer offensichtlichen, von dem Vordergericht nicht gewollten Unrichtigkeit, die sowohl seitens dieses Gerichts wie auch seitens des höheren Gerichts behoben werden kann; JW. 59, 581; HRR. 6 Nr. 758; JW. 59, 636. Im übrigen hindert § 331 StPO., der sich nicht nur auf die Strafentscheidung, sondern auch auf die Kostenentscheidung bezieht, deren Abänderung zum Nachteil des Angeklagten, GA. 71, 177; RGSt. 45, 62; a. M.: GA. 55, 119.

476) RGR 4, 322, 388; JRsch. 1 Nr. 972; GA; 58, 236; HRR. 9, 1403; JW. 61, 68; Dalcke S. 925 N. 95; RGR. 8, 11; RGSt. 13, 211.

477) Vgl. JW. 60, 1973.

478) RGSt. 54, 331; Dalcke S. 929 N. 12; Recht 24 Nr. 3540; Ullmann S. 655 N. 4; Löwe § 469 N. 8; a. M.: Stenglein § 501 N. 1; Friedenreich S. 109, 110.

479) RGSt. 7, 232, 409; 54, 330.

480) Vgl. § 300 StPO.; RGSt. 54, 330.

Zur Anfechtung der Kostenentscheidung sind alle diejenigen berechtigt, die durch sie beschwert sind[481]). Das sind in erster Linie diejenigen, welchen die Kosten auferlegt worden sind, also nicht nur die Prozeßbeteiligten, sondern auch die nicht unmittelbar am Verfahren Beteiligten, wie z. B. der Antragsteller aus § 470 StPO.[482]). Allen letzteren hiernach zur Anfechtung der Kostenentscheidung Berechtigten stehen dieselben Rechtsbehelfe zur Verfügung wie den Prozeßbeteiligten selbst. Dies gilt auch bei Aufnahme des Kostenpunkts in ein Urteil im Falle des § 469 StPO., wo nur die sofortige Beschwerde und nicht die Berufung oder Revision zulässig ist. Die sofortige Beschwerde aus § 469 III StPO. steht keineswegs nur dem von der Kostenlast betroffenen Denunzianten, sondern auch der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu; den beiden letzteren auch dann, wenn das Gericht erster Instanz es abgelehnt hat, die Kosten dem Anzeigenden aufzuerlegen[483]). Werden Dritten in den Beschlüssen auf Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten (§ 204 StPO.) oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 202 I StPO.) Kosten auferlegt, so steht ihnen hiergegen gemäß § 210 II StPO. die sofortige Beschwerde zu[484]). Wird dem Antrag des später Freigesprochenen, die ihm entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, nicht entsprochen, so kann der Angeklagte ebenso, wie er auch sonst die Kostenentscheidung selbständig anfechten kann, die gegen die betreffende Entscheidung zulässigen Rechtsmittel einlegen. Eine Ausnahme hiervon bildet das Rechtsmittel der Revision, die nur bei Übergehung der von dem Angeklagten gestellten Kostenanträge[485]) und bei rechtsirriger Erwägung des Tatrichters über die Anwendung oder Nichtanwendung des § 467 II StPO.[486]) zulässig ist. Im übrigen erfährt die Möglichkeit der Einlegung der Revision eine Einschränkung, als nach der Natur dieses Rechtsmittels die Prüfung tatsächlicher Momente, wie z. B. der Ermessensfrage, in der Revisionsinstanz ausgeschlossen ist[487]). — Nicht zu billigen ist die Ansicht, daß die Staatsanwaltschaft wegen der Kosten nicht auch zugunsten des Beschuldigten oder einer anderen durch die Kostenentscheidung betroffenen Person, z. B. des Antragstellers, Neben-

481) Vgl. bezüglich des Nebenklägers JW. 60, 2369; Recht 35 Nr. 544; § 10 II des Gesetzes vom 20. 12. 1932 (RGBl. I S. 559) und JW. 62, 2718 hierzu.

482) RGR. 5, 623; GA. 60, 330; Alsb. Entsch. 3 Nr. 291.

483) Löwe § 469 N. 8.

484) Vgl. § 401 StPO.

485) JW. 20, 52; JRsch. 4 Nr. 1545.

486) Bayr. Ob. LGSt. 19, 73 ff.; GA. 41, 383; 44, 157; 53, 70; 72, 228; JW. 59, 639; HRR. 6 Nr. 366, 2190.

487) RGR. 6, 533, 760; RGSt. 16, 425; 45, 63; GA. 41, 383; SächsAR. 7, 534; Recht 36 Nr. 456.

klägers, ein Rechtsmittel einlegen könne, da die Kostenpflicht nur den Betroffenen persönlich angehe [488]). Die Staatsanwaltschaft hat die ihr als Staatsorgan obliegende Aufgabe der Durchführung des Verfahrens in rechtsgültiger Weise nicht schon damit erfüllt, daß sie darauf achtet, daß der Beschuldigte und dritte Personen nicht zu Unrecht bestraft werden. Sie hat vielmehr auch die Pflicht, der ihr unberechtigt erscheinenden Verurteilung des Beschuldigten oder eines Dritten in die Kosten ebenso entgegenzutreten wie einer ungerechten Verurteilung dieser Personen in der Sache selbst [489]). Ein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der in § 304 II StPO. genannten Personen ergibt sich in jedem Falle nicht nur daraus, daß ihr dieses nicht versagt ist, sondern auch aus der Erwägung, daß der Fortgang des Verfahrens von den gegen diese Personen verhängten Maßnahmen u. U. abhängen kann.

III. Die Entscheidung über die Kosten eines Rechtsmittels.

Ebenso wie bei jeder anderen ein Verfahren beendenden Entscheidung hat das Gericht im Falle völligen oder teilweisen Mißerfolgs eines Rechtsmittels in der das Verfahren der Rechtsmittelinstanz beendenden Entscheidung auszusprechen, wer die Kosten der Rechtsmittelinstanz trägt. Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen, so erscheint eine in Beschlußform ergehende Entscheidung, abgesehen von dem Fall des § 473 I, 2 StPO., nicht erforderlich. Denn einmal ist eine Beschlußfassung seitens des Gerichts im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels gesetzlich nicht vorgeschrieben, zum anderen ist die Kostenpflicht wegen des zurückgenommenen Rechtsmittels schon an die bloße Tatsache der Zurücknahme geknüpft [490]). Für den Inhalt der Kostenentscheidung in der Rechtsmittelinstanz gelten dieselben Regeln wie im Verfahren erster Instanz. Handelt es sich um ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, so ist auch hier, wenn das Gericht die Belastung der Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeklagten für an-

488) So Binding S. 236/37; Friedenreich S. 110; Puchelt S. 526; Bennecke-Beling S. 462 N. 18.

489) Vgl. § 296 II StPO.; RGR. 4, 322; RGSt. 7, 409; GA. 43, 123; Löwe § 296 N. 9; Stenglein § 338 N. 9, 10; § 502 N. 4; v. Kries S. 736; Ullmann S. 583; Bennecke S. 721 N. 23; Mamroth § 502 N. 7c; a. M.: RGSt. 10, 210; vgl. NE. I und II § 308 II; NE. III § 299 II; Begr. z. NE. I S. 330, NE II S. 176, N.Komm.B. S. 3621.

490) Vgl. § 473 StPO. — Löwe § 302 N. 11; GA. 39, 188; SächsAR. n. F. 3, 113; a. M.: Friedenreich S. 114, der bei Zurücknahme eines Rechtsmittels stets einen besonderen Ausspruch über die Kosten durch besonderen Gerichtsbeschluß fordert, ebenso JW. 62, 2476.

gebracht hält, ein besonderer Ausspruch über diese ausnahmsweise Kostenregelung erforderlich. Dies gilt nicht nur für den Fall, daß dem schon in der ersten Instanz Freigesprochenen ein Erstattungsanspruch zugebilligt ist, sondern auch ganz allgemein für den Fall, daß seitens der Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Trifft das Gericht der Rechtsmittelinstanz keine ausdrückliche Entscheidung über einen Erstattungsanspruch des Angeklagten, so steht damit fest, daß ihm ein solcher für die Rechtsmittelinstanz nicht zusteht. Im Privatklageverfahren und im Verfahren bei erhobener Nebenklage ist dagegen bei allgemeiner Verurteilung eines Beteiligten in die Kosten der Rechtsmittelinstanz kein besonderer Ausspruch über die notwendigen Auslagen erforderlich, da sich die unbeschränkte Ersatzpflicht des Kostenschuldners auch für die notwendigen Auslagen des anderen Teils von selbst versteht. — Ist das Rechtsmittel der Beschwerde im Laufe des Strafverfahrens wegen eines Zwischenpunkts (z. B. § 70 StPO.) eingelegt worden und erfolglos geblieben, so hat der die Beschwerde zurückweisende Beschluß gemäß § 473 I StPO. dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels zur Last zu legen [491]). Auch der Beschluß, durch welchen ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird, hat sich in analoger Anwendung von § 464 I StPO. über den Kostenpunkt auszusprechen. — Gegen die Kostenentscheidungen in der Rechtsmittelinstanz finden wieder die zulässigen Rechtsmittel statt [492]). Die Festsetzung der Höhe der Kosten und Auslagen des Rechtsmittels richtet sich auch hier nach § 464 II StPO.

IV. Das Kostenfestsetzungsverfahren im Strafprozeß.

Die Kostenentscheidung enthält nach dem materiellen Kostenrecht (§§ 465 ff. StPO.) nur einen Ausspruch darüber, wen die Kostenlast trifft, ohne daß die Höhe der Kosten ziffernmäßig angegeben wird. Die betragsmäßige Kostenfestsetzung erfolgt, auch in Revisionssachen, nachträglich im Justizverwaltungswege nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erster Instanz [493]). Dessen Entscheidung ist nach § 464 II StPO., § 104 III ZPO.

491) Stenglein § 505 N. 1; Friedenreich S. 114; a. M.: Keller § 505 N. 4, der erst in der das Strafverfahren beendenden Entscheidung gemäß § 473 I über die Kosten mit entschieden wissen will.

492) Siehe oben S. 83 ff.

493) Die zu erstattenden Kosten werden in RM. festgesetzt, vgl. das Gesetz über die Erstattung von Prozeßkosten vom 13. 12. 1923 (RGBl. I S. 1186) in Verb. mit § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. 12. 1924 (RGBl. I S. 775). Für die Vollstreckung aus solchen Kostenfestsetzungs-

mit der Erinnerung, der darauf ergehende Gerichtsbeschluß mit der sofortigen Beschwerde [494]) anfechtbar. Die weitere Beschwerde ist gemäß § 464 II StPO., § 568 III ZPO. ausgeschlossen [495]). — Eines besonderen Gerichtsbeschlusses bedarf es dann, wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter sie fallenden Auslagen zwischen den Beteiligten [496]) Streit entsteht [497]). Zuständig für die Beschlußfassung ist in Offizialsachen das jeweilige Instanzgericht, in Privatklagesachen aber das Gericht erster Instanz, da nach § 471 StPO. anzunehmen ist, daß für das Kostenfestsetzungsverfahren in Privatklagesachen allgemein die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind [498]). Gegen die die Höhe der Kosten usw. betreffende Entscheidung ist stets die Beschwerde gegeben [499]), eine weitere Beschwerde findet gemäß § 464 II StPO., § 568 III ZPO. nicht statt. — Eine Entscheidung gemäß § 464 II StPO. kann nicht mehr ergehen, wenn das Verfahren vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung durch eine Amnestie beendet worden ist [500]). Ebenso kann nicht seitens eines Be-

---

beschlüssen gelten die §§ 11 ff. der Bekanntm. zur Entlastung der Gerichte i. d. F. vom 13. 5. 1924 (RGBl. I S. 552), die zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. 6. 1924 (RGBl. I S. 668) i. V. m. der zweiten Verordnung zur Durchf. d. Münzges. v. 12. 12. 1924 (RGBl. I S. 775), vgl. auch Kiesow § 464 N. 3.

494) Vgl. aber Teil 1 Kap. III Art. 1 der Notverordnung vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 285), wonach ein Beschwerderecht gegen die nach dem 30. 6. 1932 ergangenen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 ZPO.) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 49 GKG., § 25 GebO. f. Ger.V.) nur gegeben ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 RM. übersteigt.

495) HRR. 2 Nr. 23; Alsb. Entsch. 2 Nr. 146e.

496) Zu den Beteiligten gehört auch die Staatskasse: JRsch. 3 Nr. 148; JW. 45, 1546; a. M.: Schäfer-Hartung II. Teil § 467 N. 3; ZStW. 44, 164; Lorenz § 496 II N. 2

497) Vgl. Graf zu Dohna S. 268; Beling S. 513; Friedenreich S. 113; Löwe § 464 N. 6a; Alsb. Entsch. 3 Nr. 283.

498) Dalcke S. 925 N. 95; GA. 60, 477.

499) Nach RGSt. 30, 143; JRsch. 4 Nr. 99 soll die Einlegungsfrist für die sofortigen Beschwerden gegen die Höhe der Kostenentscheidungen der Gerichte in Strafsachen nur eine Woche gemäß § 311 StPO., nicht zwei Wochen gemäß § 577 ZPO. betragen, da insoweit die Vorschriften der Strafprozeßordnung durch § 464 II 2 StPO. nicht ausgeschlossen seien. M. E. bietet sich jedoch für diese Ansicht kein Anhalt, da § 464 II 2 StPO. ganz allgemein bezüglich des Kostenfestsetzungsverfahrens im Strafprozeß und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen allein auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweist, vgl. auch DJZ. 31, 177; Recht 33 Nr. 189; SächsAR. 2, 36; Alsb. Entsch. 2 Nr. 146 a—e; OLG. München St. 3, 143; DJZ. 31, 177; HRR. 2, 23; Alsb. Entsch. 3 Nr. 277a, b.

500) Dalcke S. 925 N. 96; Feisenberger § 464 N. 4. — Die Staatskasse wird aber die gezahlten Vorschüsse zurückzuzahlen haben, Werthauer § 391 N. 18.

teiligten eine neue Kostenfestsetzung nach § 464 II StPO. mit der Begründung beantragt werden, daß die frühere Kostenfestsetzung nicht mehr dem inzwischen geänderten Standpunkt der Rechtsprechung Rechnung trage [501]), wenn das Verfahren durch Kostenerstattung und -verrechnung erledigt ist. — Die Kostenvollstreckung untersteht dem zivilprozessualen Vollstreckungsrecht [502]), wobei zu berücksichtigen ist, daß auch der Vergleich im Privatklageverfahren [503]) in analoger Anwendung von § 794 Ziff. 1 ZPO. einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel für die Erstattung der Prozeßkosten darstellt [504]). — Für die gegen einen abwesenden Angeschuldigten u. a. wegen der Kosten zulässige vollstreckungssichernde Vermögensbeschlagnahme gelten die §§ 283, 284 StPO. [505]).

Schlußwort.

Es ist in der vorstehenden Abhandlung bereits wiederholt kurz darauf eingegangen worden, ob die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Kostenvorschriften zu einer gerechten Lösung der Kostenfrage im Strafprozeß führen. Im allgemeinen muß zugestanden werden, daß das geltende Kostenrecht stets für eine dem Ausgang des Verfahrens entsprechende Kostenregelung Sorge trägt. Gewiß enthält das Gesetz in mancher Hinsicht Härten, so z. B. hinsichtlich der nur möglicherweise eintretenden Erstattung von notwendigen Auslagen eines Angeschuldigten aus Mitteln der Staatskasse. Es muß jedoch immer berücksichtigt werden, daß das Interesse des Staates den Interessen des Einzelnen voranzustellen ist. Etwas anderes ist es hinsichtlich der einheitlichen Verurteilung in die Kosten bei teilweise zu Bestrafung führenden, ideal konkurrierenden Fällen. Insoweit ist zuzugeben, daß die einheitliche und u. U. sehr empfindliche Verurteilung in die gesamten Kosten der Strafsache nur auf Grund einer starren gesetzlichen Vorschrift beruht, die kaum mit dem gesunden Rechtsgefühl vereinbar ist. Aufgabe einer

501) JW. 60, 3574.

502) Vgl. § 464 II, 2 StPO. i. V. m. §§ 103 ff., 794/795 ff. ZPO. Über die Beitreibung der Gerichtskosten ist reichsgesetzlich keine Bestimmung getroffen, sie richtet sich also nach dem Landesrecht, vgl. auch §§ 89, 90 GKG.; für Preußen: § 29 Ausf.Ges. z. GKG. vom 10. 3. 1879 (GesS. 145), VO. vom 4. 8. 1884 (GesS. 321) — vgl. auch § 70 GKG.

503) Siehe oben S. 32 ff.

504) Mamroth § 503 N. 3; Löwe § 471 N. 6; Dalcke S. 900 N. 17; Rosenfeld S. 304; JW. 42, 629; DRZ. 19, 371; Alsb. Entsch. 3 Nr. 319. Zustimmend auch NE. I § 397 III; NE. II § 398 III; NE. III § 374 IV; a. M.: DJZ. 1, 115; 2, 122; Recht 11 Nr. 1307; DRZ. 19, 146; Debler S 26.

505) Vgl. §§ 283, 284 StPO. i. V. m. §§ 928—932, §§ 803 ff. ZPO.

neuen gesetzlichen Kostenregelung wird es sein, das gesamte Kostenwesen im Strafprozeß von einer zu strengen Anlehnung an das materielle Strafrecht zu befreien und die einzelnen Kostenbestimmungen in nicht komplizierter Form lückenlos auszugestalten. Es werden dann nicht mehr, wie es heute z. B. häufig im Falle von Personen- oder Tatmehrheit der Fall ist, dem Interesse der Rechtspflege zuwiderlaufende untragbare Meinungsverschiedenheiten und Kostenentscheidungen auftreten können. Vielleicht vollzieht sich eine derartige Neuordnung des Kostenwesens im Strafprozeß im Zusammenhang mit der Reform des Straf- und Strafprozeßrechts und der durch das Gesetz vom 30. Januar 1934 gewährleisteten Vereinheitlichung der deutschen Rechtspflege.

Literaturverzeichnis.

Baumbach, A.: Die Reichskostengesetze. Berlin 1933.
Beling: Deutsches Reichsstrafprozeßrecht. 1928.
Bennecke, H.: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. 1895.
Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. 1900.
Binding, K.: Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. 1900.
Birkmeyer, K.: Deutsches Strafprozeßrecht. 1898.
Bretschneider: Verfolgungsübernahme durch die Staatsanwaltschaft.
Busch-Schäfer-Wichards: Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. 12. 1932. 1933.
Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß. 1927.
Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht. 1929.
Debler: Wesen und Wirkungen der Sühneversuchsvorschrift im Privatklageverfahren. 1907.
Emmrich: Über die Prozeßkosten, deren Erstattung und Compensation, I. und II. Teil. 1792.
Feisenberger: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 1926.
Fräb: Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff und der Parteivertretung im modernen Strafverfahren. 1905.
Friedenreich, H.: Die Lehre von den Kosten im Strafprozeß. 1901.
Friedlaender: Deutsches Gerichtskostengesetz. 1928.
Gerland: Der deutsche Strafprozeß. 1927.
Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts. 1880.
Glaser: Handbuch des Strafprozesses, II. Bd. 1885.
Hahn, C.: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, I. und II. Abteilung. 1880, 1881.
Hellwig: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.
Hennemann: Beytrag zu der Rechtstheorie von der Erstattung der Prozeßkosten. 1789.
Jellinek, G.: Das Recht des modernen Staates, Bd. I., Allgemeine Staatslehre. 1900.
Keller, A.: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1882.
Kiesow: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. 1927.
Kohlrausch, E.: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. 1928.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 1892.
— Die Rechtsmittel des Zivilprozesses und des Strafprozesses nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze. 1880.
Kroschel: Abfassung der Urteile in Strafsachen. 1913.
v. Lilienthal: Strafprozeßrecht. 1923.
Lorenz: Kommentar zum Entlastungsgesetz. 1921.
Löwe: Kommentar zur Strafprozeßordnung. 1928.
Mamroth: Die Strafprozeßordnung usw. 1900.
Meves: In v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, II. Bd. 1879.
Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren, II. Teil. 1846.

Pfafferoth, C.: Das deutsche Gerichtskostengesetz. 1896.
Puchelt: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1881.
Rimbach: Vorschriften betr. die Festsetzung und Anweisung der einem Beschuldigten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen usw. 1908.
Rosenfeld: Der Reichsstrafprozeß. 1912.
Sauer: Grundlagen des Prozeßrechts. 1919.
Schäfer-Hartung: Strafrecht und Strafprozeß, Teil II. 1924.
Schmidt gen. Phiseldeck: Beytrag zu der Lehre von den Prozeßkosten. 1793.
Schoetensack: Der Konfiskationsprozeß. 1905.
v. Schwarze: Kommentar zu der deutschen Strafprozeßordnung. 1878.
Stenglein: Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1898.
Thilo: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 1893.
Ullmann: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 1893.
Voitus: Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1877.
Wach: Struktur des Strafprozesses. 1914.
Weber: Über die Prozeßkosten, deren Vergütung und Compensation. 1788, 1790.
Werthauer: Die Privatklage, Kommentar zur Strafprozeßordnung, Buch V, Abschn. 1. 1930.
Wolffing: Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren. 1900.
Zachariae: Handbuch des deutschen Strafprozesses, II. Bd. 1868.

Lebenslauf.

Am 13. September 1907 wurde ich, Herbert Ludwig Tuebben, als Sohn des damaligen Bergmeisters Dr. phil. Ludwig Tuebben und seiner Ehefrau Helene geb. Raht, beide evangelischer Konfession, in Magdeburg geboren. Nach Berufung meines Vaters als ordentlicher Professor für Bergbaukunde an die Technische Hochschule zu Berlin-Charlottenburg und unserer Übersiedelung nach Berlin-Nikolassee im Jahre 1910 besuchte ich von dort aus seit Ostern 1914 das Althoff-Realgymnasium zu Nowawes. Nach Bestehen der Reifeprüfung im Jahre 1927 widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Mit Ausnahme des Wintersemesters 1928/29, das ich an der Universität Göttingen verlebte, verbrachte ich meine Studien bis zum Referendar-Examen am Kammergericht im Jahre 1931 an der Berliner Universität. Später setzte ich meine Studien an der Universität Halle a. d. S. fort und bestand hier am 30. Juli 1934 die Doktorprüfung „cum laude".

Vorlesungen und Übungen besuchte ich in Berlin bei den Herren Professoren Dr. Dr. Glum, Goldschmidt, Hoetzsch, K. Th. Kipp Th. Kipp, Klee, E. Kohlrausch, P. M. Meyer, Nußbaum, Popitz, Rabel, Schlegelberger, Schneickert, Smend, Sombart, Stutz, Titze, Triepel, Wolff; in Göttingen bei den Herren Professoren Dr. Dr. J. v. Gierke, R. v. Hippel, Jessen, Mirbt, Oertmann, Oldenberg; in Halle a. d. S. bei Herrn Professor Dr. Schwinge, dem ich für die freundliche Anregung und wohlwollende Förderung meiner Arbeit zu größtem Dank verpflichtet bin.